

DER WOHNUNGSBAU IN DEUTSCHLAND

OFFIZIELLES ORGAN DES REICHSWOHNUNGSKOMMISSARS
FACHBLATT DER DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR WOHNUNGSWESEN EV.

4. JAHRGANG

JUNI 1944

HEFT 11/12

Dr. J. Brecht, Berlin

DIE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSWIRTSCHAFT IM KRIEGE

Das Thema Krieg und Wohnungswirtschaft ist früher nur sehr vereinzelt erörtert worden. Man kannte aus den Erfahrungen des ersten Weltkrieges nur die Auswirkung auf die Erstellung neuer Wohnungen, nicht dagegen den gewaltigen Eingriff in die Wohnungsbewirtschaftung durch Zerstörung zahlreicher Wohnungen infolge des Luftkrieges. Die Wohnung ist in unserem jetzigen Schicksalskampf ein Mangelgut, das im Kampf der Heimat und in der Sicherstellung der Kriegsproduktion zu einem entscheidenden Faktor geworden ist. Die Wohnungswirtschaft ist damit im kriegswirtschaftlichen Ablauf in die vorderste Front gerückt. Sie hat sich in der Erhaltung, der Mehrung und in der Verteilung des Wohnungsbestandes zur wohnungswirtschaftlichen Bedarfsdeckung zu bewähren. Dabei steht sie längst jenseits der Einsatzformen der Vorkriegszeit; ihr Tun und Handeln ist und kann nur kriegsmäßig bestimmt sein und wird demgemäß gelenkt und gesteuert. Die Umschaltung aus friedensmäßigen Gegebenheiten war nicht immer leicht, schwieriger als bei irgendeinem auf Produktion oder Kon-

sum ausgerichteten Wirtschaftsgebiet, da in der eigenartigen Verfassung der Wohnungswirtschaft Produktion und Konsum auf das engste zusammenlaufen und in einer untrennbaren Einheit stehen. Diese Einheit von Produktion und Konsum geht über nur-wirtschaftliche Gegebenheiten und Folgerungen weit hinaus und wirkt an der Gestaltung kultureller, sozialer, volkstumsgestaltender und damit politischer Postulate und Sachverhalte entscheidend mit. Die Aufgaben der Wohnungswirtschaft können daher nicht wie irgendein sonstiges Fertigungsprogramm oder eine andere, noch so wichtige Verteilungsaufgabe angepackt werden. Ihre Lenkung und Steuerung, die seit 1941 überwiegend auf die planmäßige Umschaltung zum totalen Kriegseinsatz ausgerichtet ist, mußte deshalb stets gleichzeitig und ständig aufeinander abgestimmt die Wohnungserstellung ebenso erfassen wie die Wohnungsbewirtschaftung.

Diese totale Ausrichtung bestimmt auch den besonderen Sektor der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, die sich als ein Mittel- und Verbindungsglied zwischen einer rein öffentlichen

AUS DEM INHALT: Aufsätze: Dr. J. Brecht: Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft im Kriege S. 121 — Werner-Meier: Sonderregelung für die Ausbauwohnungen im Deutschen Wohnungshilfswerk, S. 126 — Ritscher: Erfahrungen bei dem Bau von Behelfsheimen, S. 128 — Der Irrtum der Wohnkultur, S. 130 ★ Wohnungspolitische und bauwirtschaftliche Nachrichten: Nur noch Behelfsheime und Ausbauwohnungen, S. 131 — Neuer Chef des Amtes Bau, S. 132 — Verarbeitung des Bauschuttes in den Luftnotgebieten, S. 132 — Zum 50. Geburtstag Prof. Schulte-Frohlinde, S. 132 ★ Amtlicher Teil: (A): Verordnung vom 13. 5. 1944 zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten, S. 133 — Erl. v. 1. 4. 1944: „Deutsches Wohnungshilfswerk“; hier: Meldungen, S. 133 — Erl. v. 15. 4. 1944: Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp und Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte (wohnungspolitische Zustimmung), S. 133 — Erl. v. 30. 3. 1944: Wohnraumlückung; Wohnungstauschpässe für Wohnungen von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand, S. 135 — Erl. v. 18. 4. 1944: „Deutsches Wohnungshilfswerk“; hier: Bauliche Maßnahmen der Wohnraumlückung, S. 137 — Erl. v. 18. 4. 1944: Zinsen für Aufwertungshypotheken, S. 137 — Erl. v. 19. 4. 1944: Vereinfachung der Hauszinssteuerhypotheken-Verwaltung, S. 138 — Erl. v. 28. 4. 1944: „Deutsches Wohnungshilfswerk“; hier: Holzabgabe und Bereitstellung von Gelände für Behelfsheime, S. 139 — Erl. v. 29. 4. 1944: „Deutsches Wohnungshilfswerk“; Errichtung von Behelfsheimen; hier: Erhebung einer Benutzungsgebühr, S. 140 — Erl. v. 14. 5. 1944: Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Verwaltung größerer Wohnungen; Ausnahmebewilligung in den Fällen der Zusammenlegung (Verschmelzung), S. 140 — Erl. v. 13. 4. 1944: Brennpunkte des Wohnungsbedarfs, S. 140 — Erl. v. 5. 5. 1944: Brennpunkte des Wohnungsbedarfs, S. 140 — Erl. v. 22. 5. 1944: Wohnraumlückung; Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen; hier: Behandlung ärztlicher Praxisräume, S. 141 ★ (B): Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 26. 10. 1943: Wohnungsfürsorge; hier: Deutsches Wohnungshilfswerk; Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegsbetroffene, S. 141 — Erl. des GB-Bau v. 15. 2. 1944: Bauverstöße gegen die 31. Anordnung, S. 141 ★ (C): S. 142.

und einer rein privaten Wohnungswirtschaft darstellt. Sie umfaßt rund 3000 gemeinnützige Wohnungsunternehmen und „Organe der staatlichen Wohnungspolitik“ verschiedener Rechtsformen (hauptsächlich Genossenschaften, Gesellschaften und einige wenige Vereine und öffentliche Körperschaften) und unterschiedlicher Betriebsgrößen (vom Kleinbetrieb bis zum wohnungswirtschaftlichen Großbetrieb mit rd. 60 000 Wohnungseinheiten), die organisatorisch und in umfassender und vielseitiger Betreuung in einer auf gesetzlicher Grundlage (WGG) beruhenden Pflichtorganisation (Reichsverband, bezirkliche Prüfungsverbände) zusammengeschlossen sind. Der von diesen modernen, erst in den letzten Jahrzehnten entwickelten Trägern verwaltete Wohnungsbestand von rd. 1,5 Millionen Wohnungseinheiten, der vor dem Kriege durch einen jährlichen Neuzugang an von diesen Wohnungsunternehmen fertiggestellten rd. 100 000 Wohnungseinheiten erweitert worden ist, beträgt etwa ein Siebtel des deutschen Wohnungsbestandes, soweit er nicht für die Landwirtschaft und die sonstige wohnungswirtschaftliche Selbstversorgung, sondern für die allgemein „marktliche“ wohnungswirtschaftliche Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Die in diesem besonderen Sektor der Wohnungswirtschaft eindeutig ausgeprägte und auch gesetzlich anerkannte wohnungswirtschaftliche Dienstleistung umschließt Wohnungserstellung, Wohnungsbewirtschaftung und die in diesen beiden Funktionen weiterhin mögliche wohnungswirtschaftliche Betreuung. Diese Funktionen ergänzen und bedingen sich gegenseitig. Eine universale Ausrichtung der Wohnungswirtschaft wird darauf stets Rücksicht nehmen müssen. Es wird damit sichergestellt, daß alle von der politisch-staatlichen Lenkung und Steuerung ausgehenden wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen wie in einem Schnittpunkt zusammenlaufen.

Die Umschaltung der Wohnungswirtschaft auf den totalen Kriegseinsatz ist in dem Sektor der Wohnungserstellung (Wohnungsbau) frühzeitiger und sichtbarer vorgenommen worden, als in dem Sektor der Wohnungsbewirtschaftung. Allerdings war diese kriegsgemäße Ausrichtung in der Wohnungserstellung im eigentlichen Sinne und meist auch im verfahrensmäßigen Zuständigkeitsgang mehr bauwirtschaftlich bestimmt und hat sich erst von dieser Seite her wohnungswirtschaftlich ausgewirkt. Lange Zeit, praktisch bis zum Bauverbot des GB-Bau vom 15. 1. 1943, wurde noch ein mehr und mehr schon unter Beachtung kriegsmäßiger Beschränkungen durchgeführter, aber im großen gesehen doch noch verhältnismäßig normaler Wohnungsbau fortgeführt, und in gewissem Umfang war es auch bis vor kurzem möglich, normale Wohnungsbauten unter allerdings sehr scharf gehandhabter Steuerung herzustellen. Allerdings standen diesem Bemühen die schon aus dem letzten Vorkriegsjahr übernommenen und alsdann in schnellem Tempo verschärften zahlreichen einengenden Maßnahmen und Bestimmungen im Baustoff- und Arbeits-einsatz entgegen. Dazu kamen die Hemmungen aus der Transportlage und schließlich auch die von der bauwirtschaftlichen Preisentwicklung her wirkenden Bremsen. Es ist in diesem Zusammenhang schon oft betont worden, daß eine primär von der Wohnungswirtschaft aus bestimmte Umschaltung mehr darauf abgestellt gewesen wäre, die bereits begonnenen oder vorbereiteten Bauvorhaben so schnell wie möglich fertigzustellen und sie frühzeitig und in vollem Umfange unter Vermeidung von Stilllegungen und einem langsamen Hinschleppen der wohnungswirtschaftlichen Versorgung zuzuführen. Das Ausmaß der vorwiegend durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Kriege noch fertiggestellten Wohnungen bleibt jedoch in jedem Falle höchst beachtlich. Es kann dabei auch nicht übersehen werden, daß ein sehr erheblicher Teil dieser im Kriege fertiggestellten Wohnungen in Wohnungsgröße, Ausstattung und Gesamt-

planung bereits nach den Grundsätzen des im Führererlaß festgelegten neuen deutschen Wohnungsbaues oder in Anlehnung daran erstellt worden ist.

Auch heute wird die Aufgabe, begonnene Wohnungsbauten fertigzustellen, weiter durchgeführt. Sie steht allerdings zufolge der Umschaltung der Wohnungswirtschaft auf den totalen Kriegseinsatz unter neuen Gegebenheiten, nachdem schon durch den für die Wohnungserstellung im Kriege entscheidenden Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 15. 3. 1943 angeordnet worden ist, daß die Fertigstellung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist. Dieser Grundsatz ist in dem Erlaß des GB-Bau vom 5. 11. 1943, wonach die „Grundsätze“ und „Richtlinien“ für die Durchführung der nur behelfsmäßig herzustellenden Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden auch für die Fertigstellung begonnener Wohnungsbauten gelten, bestätigt und verschärft worden. Aus der Einbeziehung der Fertigstellung begonnener Wohnungsbauten in das DWH geht andererseits hervor, welche Bedeutung ihr auch heute noch im fünften Kriegsjahr zukommt. Allerdings sind die verfahrensmäßigen Erleichterungen, die der Errichtung der Behelfsheime und der Ausbauwohnungen zuerkannt worden sind, nicht auf die Fertigstellungsmaßnahmen erstreckt worden, da diese das Baugenehmigungs- und Kontingentierungsverfahren schon durchlaufen haben. Es wird also auch weiterhin damit gerechnet werden müssen, daß diejenigen Wohnungsunternehmen, die noch unvollendete Wohnungsbauten fertigzustellen haben, auch künftig erhebliche Durchführungs- und Abwicklungsschwierigkeiten überwinden und ihre ganze Wendigkeit und Tatkraft einsetzen müssen, um in absehbarer Zeit dieses Kapitel des Übergangs der Wohnungserstellung zum Kriegseinsatz vorläufig abzuschließen. Mit der behelfsmäßigen baulichen Fertigstellung sind auch noch nicht alle Probleme gelöst, die sich den Wohnungsunternehmen in der betrieblichen Abwicklung entgegenstellen. Es kann jedoch angenommen werden, daß der Reichswohnungskommissar in Kürze die dringendsten wirtschaftlichen, verfahrensmäßigen und mietrechtlichen Fragen abschließend klären wird, die sich in Zusammenhang mit der Fertigstellung nach den Grundsätzen der Behelfsmaßnahmen hinsichtlich späterer Kostengestaltung und Finanzierung, vorläufiger Abrechnung und einer Berechnung der endgültig nach den Richtsätzen gültigen Mieten, ohne daß Mietminderungen zuzugestehen sind, ergeben.

Die kriegsbedingten Sondermaßnahmen der Errichtung von Behelfswohnungen für Bombengeschädigte und des Kriegswohnungsbaues nach Reichseinheitstyp haben für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft keine besondere Bedeutung erlangt. Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind dabei auch nicht als Wohnungsersteller (Bauherr, Bauträger) eingeschaltet worden, da dies den Gemeinden vorbehalten blieb und Wohnungsunternehmen einschließlich der „Heimstätten“ nur vereinzelt mit der Betreuung in der Wohnungserstellung beauftragt worden sind. Diese beiden Maßnahmen haben auch gegenüber dem früheren normalen Wohnungsbau und jetzt im Vergleich mit dem Behelfsheimbau keine überragende Bedeutung erlangt und dürften allmählich auslaufen.

Um so bedeutsamer und geradezu entscheidend wird wiederum der Einsatz der Wohnungsunternehmen in den beiden neuen Kriegsmaßnahmen der Wohnungserstellung, in der Errichtung von Ausbauwohnungen und von Behelfsheimen sein. Hier wird sich wie früher beim sog. normalen Wohnungsbau erweisen, daß die Wohnungserstellung in einer gelenkten Wohnungswirtschaft zwingend erfordert und vielfach gerade voraussetzt, daß die Durchführung nicht allein der eigenwilligen Bereitschaft einer mannigfachen Vielheit von Einzelbauherren überlassen werden kann, sondern daß die Durchführung weitgehend (die gelenkte Wohnungswirtschaft setzt

organisierte und in der Lenkung schnell erfaßbare Bauherrn-Wohnungsunternehmen voraus!) von den einer gesetzlichen Wohnungsbaupflicht (WGG) unterworfenen und betrieblich auf eine ständige Wohnungserstellung ausgerüsteten und ausgerichteten Wohnungsunternehmen getragen werden muß. Die maßgebende Einschaltung und der planmäßige Einsatz der Wohnungsunternehmen stellt keineswegs nur die bereitwillige Anerkennung eines historischen Prozesses oder einer Tradition dar; sie kann auch nicht mit der gelegentlichen, von betrieblichen oder eigenen Interessen getragenen Wohnungserstellung anderer Bauherren in Parallele gesetzt werden, sondern sie ergibt sich zwangsläufig aus der für jede Lenkung und Steuerung gegebenen Notwendigkeit, ein Organ und Instrument zur Durchführung zu besitzen, auf das schnell, unmittelbar und tatsächlich eingewirkt werden kann, das „eingesetzt“ werden kann. Dies ist bei den gemeinnützigen Wohnungsunternehmen in ihrer straffen organisatorischen Gliederung, ihrer ständigen Überwachung, der Beistellung zu den Dienststellen der Lenkung und Steuerung und ihrer betrieblichen Struktur und Ausrichtung gegeben. Sie sind damit in erster Linie berufen, jede Aufgabe in der Wohnungserstellung, wie sie im einzelnen auch gestellt sein mag, im Kriege zu erfüllen. Der Reichsverband hat deshalb nach Bekanntgabe der näheren Bestimmungen zum Behelfsheimbau und über die Errichtung der Ausbauwohnungen alle gemeinnützigen Wohnungsunternehmen verpflichtet, in diesen beiden neuen Maßnahmen des Kriegseinsatzes praktisch tätig zu sein. Es ist dies nicht in das Belieben oder die Neigung der Wohnungsunternehmen gestellt, sondern sie sind verpflichtet, in der dem Einzelfall jeweils angepaßten Form tätig zu sein, Ausbauwohnungen im eigenen Wohnungsbestand oder Behelfsheime im eigenen Namen als Bauherr zu erstellen oder die Errichtung von Ausbauwohnungen oder Behelfsheimen bei anderen Bauherren im Wege der Betreuung maßgeblich zu fördern und zu sichern. Es stünde nichts entgegen, daß auch der Gesetzgeber die bisher mit Rücksicht auf das Bauverbot nach dem WGG für die Dauer des Krieges genehmigte „Baupause“ wieder aufheben und im Einklang mit den tatsächlichen Gegebenheiten wieder die im WGG verankerte ständige Wohnungsbaupflicht, ausgerichtet auf diese beiden Maßnahmen einer kriegsverpflichteten Wohnungswirtschaft, gültig machen würde. Ob dies formal geschieht oder nicht, die Verpflichtung der Wohnungsunternehmen zu entsprechender aktiver und verantwortungsbewußter Tätigkeit ist praktisch gegeben und wird sich im Laufe dieses Jahres voll auswirken. Es wird dabei unter entsprechendem Einsatz von Baustoffen und Arbeitskräften für jedes Wohnungsunternehmen möglich sein, wenigstens die eine oder andere Maßnahme durchzuführen, soweit dies nicht durch Zerstörung der betrieblichen Einrichtung, durch die Aufgaben der Kriegsschädenbeseitigung oder durch Maßnahmen anderer, außerhalb der Einflußmacht der Wohnungsunternehmen liegender Art unmöglich gemacht wird. Es ist an dieser Stelle nicht nötig, die beiden oder — unter Einbeziehung der im Bau befindlichen Wohnungen — die drei Maßnahmen abzuwägen und aufzuzeigen, wo die eine oder andere oder beide gemeinsam durchzuführen sind. Das ist keine Aufgabe zentraler Einflußnahme, sondern muß und kann nur im Rahmen der gegebenen Gesamtverpflichtung nach Lage der örtlichen oder bezirklichen Verhältnisse, nach den baustoff- und arbeitsmäßigen Bedingungen und den Weisungen der Gauwohnungskommissare entschieden werden. Sicherlich erfordern die Maßnahmen, das auch Bauherren und Wohnungsunternehmen umdenken und sich neu einstellen, daß sie sich vorübergehend von der erst vor kurzem vollzogenen Umstellung auf den neuen deutschen Wohnungsbau zeitbedingt wieder lösen und manche traditionell und wesensmäßig festgefügte Norm ihrer Wohnungserstellung in wohnungskultureller, sozialer und gestalterischer

Hinsicht aufgeben. Der verpflichtete Einsatz in den beiden neuen Maßnahmen macht gerade deutlich, daß die gemeinnützige Wohnungswirtschaft in ihrer Hauptaufgabe, der Wohnungserstellung, in jeder Form aus ihrer allgemeinen Dienstleistung für die wohnungswirtschaftliche Bedarfsdeckung einzusetzen ist. Darin dokumentiert sich auch nach außen die seit dem Führererlaß über den neuen deutschen Wohnungsbau klar durchgeführte Ausrichtung, schlechtweg und allgemein Organ zur Durchführung der Reichswohnungspolitik zu sein. Auch sonst werden diese beiden Kriegsmaßnahmen und die Umschaltung der Wohnungswirtschaft auf diesem Kriegseinsatz in mehrfacher Hinsicht dazu dienen können, Grundfragen, Verfahrensgeltungen, Organisationsmethoden u. a. m. unter schwierigen Umständen und Voraussetzungen an ersten Beispielen zu erproben und die hier gemachten Erfahrungen für die umfassendere spätere Aufgabe zu nutzen. Soweit der Einsatz der Wohnungsunternehmen in Frage kommt, wird man schon jetzt sagen können, daß in erster Linie diejenigen Wohnungsunternehmen für den Einsatz der Wohnungserstellung nach dem Kriege zuzulassen sind, die sich jetzt in der Notzeit des Krieges und in der scharfen Bewährungszeit der Wohnungswirtschaft in der Erstellung von Behelfsheimen oder der Errichtung von Ausbauwohnungen als tauglich erwiesen haben.

Die Umschaltung auf den Kriegseinsatz hat in der Wohnungsbewirtschaftung, dem zweiten Funktionsbereich jeder Wohnungswirtschaft, erst verhältnismäßig spät, dann aber in schnellem und durchgreifendem Tempo eingesetzt. Es ist auch hier interessant, daß die erste bedeutsame Maßnahme tiefgehender Art, der erste Schritt zur heutigen Wohnraumverteilung, nicht von der Wohnungswirtschaft her, sondern von der Preispolitik aus bestimmt worden ist. Es war die bekannte Verordnung des Preiskommissars über die Meldepflicht größerer Wohnungen zur besseren Unterbringung kinderreicher Familien. Aus dieser entwickelte sich später jene Fülle von verschiedenen Regelungen in der Wohnungsbewirtschaftung, die man einschließlich Wohnraumversorgung für Luftkriegsbetroffene usw. unter dem Sammelbegriff der Wohnraumlenkung zusammenfassen kann. Es ist auch an dieser Stelle nicht erforderlich, im einzelnen den sachlichen Inhalt dieser Regelungen zu schildern und aufzuzeigen. Sie haben die Wohnungsbewirtschaftung unter völlig neue und scharfe Normen gestellt, die in ihrer schärfsten Form — dem Reichsleistungsgesetz — allerdings nicht wohnungswirtschaftlich bestimmt ist. Praktisch kann heute keine freiwerdende Wohnung allein durch den Hauseigentümer zugeteilt werden. In irgendeiner Form und einem unterschiedlichen Verfahren spricht die öffentliche Hand mit, bestimmt sogar die Zuteilung oder — weitergreifend — kann sie diese ersatzweise selbst vornehmen und durchführen. Die seltenen Ausnahmen, wo eine Gemeinde eine freiwerdende Wohnung nicht beansprucht, spielen kaum eine Rolle. Bei den Ausnahmestellungen, welche die Wohnungen des Behördenwohnungsbaues und etwas abgewandelt die Wohnungen des Gefolgschaftswohnungsbaues einnehmen, ist die freie Wohnungsvergabe praktisch schon früher durch die vertraglichen Bindungen mit den Darlehensgebern ausgeschaltet worden. Diese Bindungen in der Wohnungsvergabe haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und innerhalb dieser vor allem die Baugenossenschaften zum Teil vor neue und nicht immer einfache Situationen gestellt. Nicht nur bei den Baugenossenschaften, die regelmäßig in der Mitgliedschaft einen großen gebundenen Kreis von Wohnungsanwärtern haben, sondern auch bei vielen Gesellschaften hatte sich ein Stamm von Wohnungsanwärtern für freiwerdende Wohnungen gebildet. Die Wohnungsvergabe vollzog sich schon bisher nicht nach Zufälligkeiten, sondern meist nach dem betrieblich festgelegten, bei den Baugenossenschaften in einer langen und bewährten

Tradition entwickelten Vergabeverfahren, in dem neben der Dauer der Anwartschaft mehrfach soziale und bevölkerungspolitische Grundsätze verankert waren. Die unter öffentlich-rechtlichen Normen stehende Wohnungszuteilung macht es vielfach unmöglich, dieses Vergabesystem einzuschalten, da nur besondere, aus der Wohnungswirtschaftlichen Gesamtsituation heraus bedingte Zuweisungsregeln gelten. Erfreulicherweise hat der Reichswohnungskommissar im ersten Ausführungserlaß zur Wohnraumlentung die Gemeinden angewiesen, wenigstens bei den Baugenossenschaften im Rahmen der Zuteilungsgruppen der Bevorrechtigten und Begünstigten die genossenschaftlichen Mitglieder zu bevorzugen; eine Anweisung, die allerdings bei der Anwendung des Reichsleistungsgesetzes nicht gilt. Bei dieser Situation ist die Frage zu erörtern, ob es nicht sinnvoll und planmäßig ist, das alte System eines ständig vorhandenen Kreises von Wohnungsanwärttern im Verhältnis zum einzelnen Wohnungswirtschaftlichen Unternehmen aufrecht zu erhalten. Trotz mancher Einwände muß die Frage grundsätzlich bejaht werden. Es dürfte auch jetzt und künftig, solange die öffentlich-rechtliche Wohnraumlentung gilt, angezeigt sein, allenthalben eine maßvolle Form der in die Hände der Gemeinden gelegten Wohnraumverteilung an Stelle eines einseitigen Beherrschungssystems zu pflegen. Die den Gemeinden obliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe wird gerade im Verhältnis zu den Trägern des Wohnungswirtschaftlichen Bedarfsdeckungsprinzips mit einem großen, in sich geschlossenen Wohnungsbestand, viel wirkungsvoller und erfolgreicher auf dem Wege einer verständigen, die Wohnungswirtschaftliche Selbstverwaltung bereitwillig anerkennende Zusammenarbeit durchgeführt werden können. Die neue Wohnraumverteilung wird sich gerade dadurch bei aller Schärfe und Dringlichkeit der Wohnungswirtschaftlichen Notlage von der Zwangswirtschaft alten Stiles unterscheiden. Daß dabei die Baugenossenschaften stets eine berechnete Sonderstellung einnehmen, ergibt sich zwangsläufig daraus, daß man es bei ihnen nicht mit Mietrechtsverhältnissen, sondern mit der Rechtsgeltung zwischen genossenschaftlichen Miteigentümern zu tun hat. Erfreulicherweise hat aber die in schnellem Tempo und mit stark wechselnden Vorschriften eingeführte öffentlich-rechtliche Wohnraumverteilung bei den auf die Wohnungswirtschaftliche Dienstleistung geschulten und auch bei einem Massenbestand an Wohnungen Wohnungswirtschaftlich ausgerüsteten Betrieben keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Die Umschaltung auf die aus einem strengen Kriegseinsatz erforderlichen Maßnahmen ist reibungslos vollzogen worden, wenn auch wertvolle, auf eigenentwickeltem Wohnungswirtschaftlichem Verhalten beruhende und traditionell bewährte Einrichtungen nicht immer leichten Herzens zeitweilig aufgegeben werden.

Aus dem ersten Weltkrieg ist uns die Schwierigkeit, die Instandhaltung des Wohnungsbestandes in ausreichendem Maße sicherzustellen, bekannt. In den ersten Jahren dieses Krieges wurde mit teilweise sehr beachtlichen Erfolgen versucht, die gewohnte Instandhaltung fortzuführen, soweit dies unter den Einschränkungen in der Baumaterialversorgung und dem Arbeitseinsatz möglich war. Diese Aufgabe, die von um so nachhaltigerer Wirkung ist, je länger der Krieg dauert, ist im Wohnungsbestand der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ungleich schwieriger und hat besondere Engpässe zu überwinden. Es ist meist leichter möglich, für 5 oder 10 Wohnungen irgendwelche Stoffe oder Instandsetzungsmaterialien, z. B. Roste, Bleche, früher selbst Herde, Ofen usw. zu erhalten, als für mehrere hundert oder tausend Wohnungseinheiten, wie sie in der Regel in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft versorgt werden müssen. Dieser Sonderlage ist frühzeitig dadurch teilweise Rechnung getragen worden, daß dem Reichsverband für die Instandhaltungsaufgaben am

Wohnungsbestand gemeinnütziger Wohnungsunternehmen für Holz, Eisen und einige andere bewirtschaftete Güter kleine Hilfskontingente zur eigenen Verteilung zugewiesen worden sind, die sich als außerordentlich wertvoll erwiesen haben. Mit ihrer Hilfe waren die Wohnungsunternehmen mit allen ihnen sonst zu Gebote stehenden Mitteln bemüht, auch während des Krieges ihren Wohnungsbestand ordnungsmäßig instandzuhalten, nicht nur einer alten Tradition und der Wohnungskulturellen Pflege wegen, sondern um auch von dieser Seite her den Wohnungsbestand zu sichern, zu voller uneingeschränkter Bewohnbarkeit zu erhalten und die Bewohnerschaft im Hinblick auf die bedeutsame psychologische Wirkung auch in der Wohnungswirtschaftlichen Nutzung zu befriedigen. Nachdem nun auch für die Instandhaltungsarbeiten die „Grundsätze“ und „Richtlinien“ des GB-Bau für eine nur behelfsmäßige Durchführung der Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden gelten und die Ausnahme vom Bauverbot zunächst nur für Arbeiten bis zu 500 RM. gilt, sind diesem Bemühen verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Dieser Zustand wird als eine harte Kriegsmaßnahme hingenommen. Daß der Wohnungsbestand dadurch Not leidet, braucht nicht besonderes betont zu werden, ebenso wenig, daß dadurch eine umfassende Großaufgabe für die Zeit nach dem Kriege gesetzt ist, die alsdann vordringlich gelöst werden muß.

Diese Entwicklung, die den in einen regelmäßigen Instandhaltungsablauf eingefügten Wohnungsbestand der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft stark berührt, hat besondere Maßnahmen in der Wohnungswirtschaftlichen Kostenkalkulation und Betriebsrechnung erforderlich gemacht. Es ist bekannt, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bei ihrer streng aufgebauten Selbstkostenrechnung und in einem sorgfältig entwickelten und ständig überprüften Wohnungswirtschaftlichen Rechnungswesen im Unterschied zu anderen Trägern der Wohnungswirtschaft die in einer vieljährigen Nutzungsdauer in Intervallen verschiedenartig anfallenden Instandhaltungskosten in nach der Wohnfläche pauschalisierten, nicht nach der Miethöhe prozentual abgestuften Kostenanteilen Jahr für Jahr gleichmäßig erfassen. Bei diesem auf eine Wohnungswirtschaftliche Stetigkeit aufgebauten Prinzip müssen die während des Krieges in den Mieten liegenden Kostenanteile sorgfältig und gewissenhaft gesammelt, zwischenzeitlich verwaltet und für die spätere Verwendung zweckgebunden festgelegt werden. Durch die eigene Prüfungseinrichtung, der alle Glieder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft nach gesetzlicher Anordnung unterstellt sind, wird sichergestellt, daß die kriegswirtschaftliche Aufspeicherung, die sich Wohnungswirtschaftlich nach dem Kriege ganz entscheidend auswirken wird, voll erfüllt wird. Es zeigt sich auch in dieser Regelung, was auch für die Bewirtschaftung aller betrieblich anfallenden Mittel in der Wohnungserstellung gilt, welcher Wert selbständigen, nur der Wohnungswirtschaftlichen Bedarfsdeckung dienenden Wohnungsunternehmen zukommt, da hier alle im Kriegsablauf der Wohnungswirtschaft aufkommenden Mittel nur und ausschließlich der Wohnungswirtschaftlichen Dienstleistung, nicht anderen betriebsfremden oder privaten Bedürfnissen zugeführt werden können. In der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wird man durch diese in der Kriegszeit doppelt bewährten Maßnahmen hinsichtlich einer umfangreichen Nachholung der im Kriege unterlassenen Instandhaltung später vor einer ganz anderen Situation stehen als nach dem ersten Weltkrieg.

In den vom Luftkrieg unserer Gegner heimgesuchten Gebieten steht die Wohnungsbewirtschaftung entscheidend unter den Auswirkungen der Kriegsschäden. Über den Umfang dieser in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft eingetre-

tenen Schäden kann selbstverständlich nichts Näheres gesagt werden. Daß auch auf diesem zwischen der Wohnungserstellung und der Wohnungsbewirtschaftung liegenden neuen und umfassenden und zahlreiche Kräfte und Mitarbeiter beanspruchenden Sachgebiet besondere Aufgaben überall da gegeben sind, wo ein mehrere Hundert oder Tausende von Wohnungen umfassendes wohnungswirtschaftliches Unternehmen ganz oder teilweise betroffen ist, ist selbstverständlich. Hier hat die Organisation in vielfacher Hinsicht eine neue zusätzliche Betreuungsarbeit zu bewältigen, wobei nur stichwortartig an Betriebsverlagerungen, Kräfteaustausch, Wiederaufbau eines Betriebes auf der Grundlage eines umfassenden, fein gegliederten Rechnungswesens und einer Spezialapparatur, Auswirkung und Erfassung in der Bilanzierung, Austausch von Büroeinrichtungsgegenständen usw. hingewiesen zu werden braucht, um den Unterschied zu einer nur einige wenige Wohnungen umfassenden, rein persönlichen Wohnungsverwaltung zu kennzeichnen. Derartige Unterschiede mit entsprechenden Sonderaufgaben ergeben sich auch in der verfahrensmäßigen Bewältigung der Kriegssach- und Nutzungsschäden, sobald diese zu einer in einem Betrieb zusammenkommenden Massenaufgabe werden. Dies ist in verschiedenen, speziell die gemeinnützige Wohnungswirtschaft betreffenden Sonderfragen, beispielsweise der Kosten bei der Erfassung und Beseitigung der Kriegsschäden u. a. m., von dem Präsidenten des Reichskriegsschädenamtes anerkannt worden. Es gehört zu den kriegsverpflichteten Selbstverständlichkeiten der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, daß nach eingetretenen Schadensfällen mit allen betriebseigenen oder von der Organisation aus Nachbarbetrieben bereitgestellten Kräften und Mitteln versucht wird, neben der ergänzenden Betreuung der betroffenen Mitglieder oder Mieter, in Zusammenarbeit mit den gemeindlichen und sonstigen Dienststellen die in Selbsthilfe behebbaren Schäden so schnell wie möglich zu beseitigen, die Bewohnbarkeit der betroffenen Wohnungen im Rahmen der Behelfsmaßnahmen wieder herzustellen und somit den kriegsbedingten Ausfall an Wohnungen auf ein Mindestmaß und eine kürzere Dauer zu beschränken. Die Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet und in dieser Aufgabe eingesetzten parteiamtlichen und behördlichen Dienststellen ist allenthalben vorzüglich. Der Erfolg all dieser Bemühungen hängt erklärlicherweise überwiegend von dem Ausmaß und der Häufung der Schadensfälle ab. Es wird notwendig und erfolgversprechend sein, hier noch mehr als bisher die Formen und Möglichkeiten der Selbsthilfe unter zweckentsprechender wohnungswirtschaftlicher Leitung auszubauen, was durch eine weitergehende Bereitstellung von Baumaterialien und zugeordneten Hilfskräften geschehen kann. In einem Erlaß vom 19. Januar 1943 hat der GB-Bau zugelassen und empfohlen, bei der Beseitigung von Bombenschäden die Selbstverwaltung und Selbsthilfe gemeinnütziger Wohnungsunternehmen einzuschalten und zu mobilisieren. Namentlich in Orten mit kleineren und mittleren Schäden, d. h. ohne umfangreiche Katastrophenfälle, ist dieser unmittelbar praktische Einsatz der Wohnungsunternehmen in der Schadensbeseitigung besonders wirksam geworden. Die hier gewonnenen Erfahrungen können in erweitertem Ausbau der Maßnahmen auch noch anderwärts ausgenutzt werden, wobei es stets neben einer zweckentsprechenden, möglichst beweglichen organisatorischen Regelung durch den Leiter der Sofortmaßnahmen darauf ankommt, den führenden, selbstverantwortlich tätigen Kräften der Wohnungsunternehmen in der Schadensbeseitigung zusätzliche Arbeitskräfte, insbesondere Hilfskräfte und in selbstständiger Disposition Materialien beizustellen. Mit diesen Voraussetzungen lassen sich auch auf diesem wohnungswirtschaftlich wichtigen Gebiet der unmittelbar bautechnischen Schadensbeseitigung zusätzliche Leistungsenergien aus der wohnungswirtschaftlichen Selbstverwaltung im Kriegseinsatz

mobilisieren. Diesem Einsatz in der technischen Schadensbeseitigung entspricht nun auf verwaltungsmäßigem Gebiet, in der Erfassung, Feststellung und in der verfahrensmäßigen Behandlung der Kriegssach- und Nutzungsschäden die von dem Präsidenten des Reichskriegsschädenamtes eingeleitete Zusammenarbeit der wohnungswirtschaftlichen Organisation mit den Feststellungsbehörden, die z. Zt. aufgebaut wird und die nach den bisher gemachten Erfahrungen einen vollen Erfolg verspricht. Für die gemeinnützige Wohnungswirtschaft stehen hierfür neben den zentralen Regelungen durch den Reichsverband die bezirklichen Prüfungsverbände und die örtlichen Obmänner zur Verfügung. Das ausgebaute Rechnungswesen und die klare Ordnung der wohnungswirtschaftlichen Kostengestaltung bewähren sich auch in diesem Einsatz bestens und stellen für die bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu beachtenden Sonderlösungen eine wesentliche Grundlage dar.

Die Wohnungsbewirtschaftung steht auch in allen übrigen von früher übernommenen oder neu hinzugekommenen Aufgaben unter den Erfordernissen eines umfassenden Kriegseinsatzes. Neben der Sicherung der Ernährung und der Regelung des Arbeitseinsatzes geht von keinem persönlichen Lebensbereich soviel psychologische Rückwirkung aus, wie von Art, Form und Umständen der wohnlichen Versorgung. Sie ist deshalb auch in ihren psychologischen Auswirkungen, im praktischen Ablauf, in den menschlich-persönlichen Beziehungen ein sehr bedeutsames Instrument der Kriegführung. Es ist demgemäß durchaus natürlich, daß jede, auch die kleinste und nebensächlich erscheinende Sach- und Personenregelung in der Wohnungsbewirtschaftung darauf ausgerichtet sein muß und vom Kriegsgeschehen her bestimmt ist. Es gilt dies von den verschiedenartigen und immer wieder zu verbessernden Maßnahmen des Luftschutzes, der Sicherung des Wohnungsbestandes gegen Feindangriffe über die lebendige, unschematische Förderung der Hausgemeinschaft, über die Pflege der Wohnung und der Gemeinschaftseinrichtungen, die rechtzeitige und ausreichende Besorgung von Heizstoffen für zentralbeheizte Wohnanlagen, die Aufrechterhaltung des Waschküchenbetriebes, die Durchführung der Streupflicht usw. usw. bis zu der von der privaten Wohnungswirtschaft entwickelten Sonderaktion „Heize richtig“, der sich die gemeinnützige Wohnungswirtschaft unter Verzicht auf eine in ihrem Bereiche entbehrliche Eigenaktion angeschlossen hat. Die kriegsverpflichtete Wohnungsbewirtschaftung hat bei dem großen Bestand an Wohnungen in der Hand eines wohnungswirtschaftlichen Betriebes nichts mit einem bequemen, sich selbst überlassenen und reibungslos sich abwickelnden „Verwalten“ gemein. Es ist eine Unsumme im einzelnen kleiner und unbedeutend erscheinender Arbeit zu bewältigen, die nur bei einer genauen Beherrschung aller verschiedenartigen in der Wohnungsbewirtschaftung zusammentreffender Rechtsgebiete, Wirtschaftshandlungen und Spezialmaßnahmen im Sinne eines Kriegseinsatzes gemeistert werden kann. Im Mietaufkommen von rund 600 Millionen jährlich, die in der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft zu verzeichnen sind, strömen in Klein- und Kleinstbeträgen Deckungsmittel für Steuern, gemeindliche und private Betriebskosten, Zinsleistungen usw. zusammen, die in ihrer Fülle und ihren Verästelungen auch in einem im Krieg an Großsummen gewöhnten Zahlungsverkehr und im volkswirtschaftlichen Güter- und Leistungsaustausch eine beachtliche Bedeutung haben.

Die Wohnungswirtschaft dieses Krieges steht unter ungleich schwereren Belastungen als diejenige des ersten Weltkrieges. Die im totalen Kriegseinsatz gestellten Aufgaben können jedoch umfassender, planmäßiger und konstruktiv einfacher, wenn auch mengen- und arbeitsmäßig gesteigert gelöst werden. Dazu sind die wohnungswirtschaftlichen Gegebenheiten geordneter als ehemals. In diesen unterschiedlichen

wohnungswirtschaftlichen Tatbeständen ist neben vielem anderen charakteristisch, daß die Wohnungswirtschaft aus ihrer im ersten Weltkrieg noch vorherrschenden Individualverfassung weitgehend gelöst und zu einer sozialen und wirtschaftlichen Gemeinschaftsverfassung umgestaltet worden ist. Daran hat die in den letzten zwei Jahrzehnten stark entwickelte Verlagerung vom wohnungswirtschaftlichen Selbstversorger über den Einzelhauseigentümer mit einem kleineren Wohnungsbestand zum wohnungswirtschaftlichen Betrieb und Unternehmen mit dem ausschließlichen Zweck der wohnungswirtschaftlichen Bedarfsdeckung in Form einer gemeinnützigen Dienstleistung sichtbaren Anteil. Diese Strukturänderung zwischen dem vorigen zum jetzigen Krieg wirkt sich im Kriegseinsatz der Wohnungswirtschaft aus. Der Reichswohnungskommissar hat selbst in mehreren Erlassen, insbesondere demjenigen vom 8. April 1943, die Kriegswichtigkeit der wohnungswirtschaftlichen Betriebe und ihrer Aufgabenerfüllung anerkannt und für den Kriegseinsatz Weisungen und Richtlinien gegeben. Zu den großen zusammengefaßten Wohnungsbeständen, die in der Hand von Wohnungsunternehmen stehen und einheitlich gelenkt und bewirtschaftet werden, können die kriegswichtigen Aufgaben beispielhaft und vorbildlich hier gelöst und durchgeführt werden. Hier sind in einer jahrelang sorgsam entwickelten Wohnkultur, in einer sozialpolitischen Haltung, in einem nach

allen Seiten und in allen Einzelheiten ausgewogenen Bewirtschaftungssystem, in einer durchgebildeten und ausschließlich wohnungswirtschaftlich ausgerüsteten Betriebsgliederung, in einer für die Wohnungswirtschaft erstmaligen Kostenerfassung und in einem speziellen Rechnungswesen die Grundlagen, um den wohnungswirtschaftlichen Kriegseinsatz planmäßig auszurichten. Hier braucht nicht allein und maßgeblich vom politischen Willen ausgegangen zu werden, hier kann auf den bereits erarbeiteten wohnungswirtschaftlichen Tatbeständen und Gegebenheiten aufgebaut werden. Zweifellos sind in dem Kriegseinsatz der Wohnungsunternehmen, der die Wohnungserstellung und die Wohnungsbewirtschaftung als zusammengehörige Teile eines Ganzen umschließt, und dem Kriegseinsatz der lediglich auf Wohnungsverwaltung abgestellten sonstigen Hauseigentümer, Unterschiede, die sich in der Gruppe der Wohnungsunternehmen aus ihrer betrieblichen Stellung und Struktur, bei den sonstigen Hauseigentümern aus der Gemengelage mit anderen außerhalb der Wohnungswirtschaft liegenden Wirtschafts- und Sozialbereichen ergeben. Der Kriegseinsatz wird darauf jeweils Rücksicht zu nehmen und unmögliche Verwischungen zu vermeiden haben. Jeder Sektor in der Wohnungswirtschaft wird, in seinem speziellen Aufgabenbereich eingesetzt, dazu beitragen, die von dem Gegner versuchte Wohnraumblockade zu brechen.

Ministerialdirigent Werner-Meier

SONDERREGELUNG FÜR DIE AUSBAUWOHNUNGEN IM DEUTSCHEN WOHNUNGSHILFSWERK

Die Vorschriften über die Wohnraumlenkung*) enthalten neben der Regelung der Verteilung (Zuteilung) des verfügbaren Wohnraums weitgehende Anordnungen zur Gewinnung bzw. zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand, also zum „Wohnungsbau“. Die dazu erforderlichen baulichen Maßnahmen sind schon bisher durch Reichsbeihilfen weitgehend gefördert worden (s. Ausführungen des Oberregierungsrats Dr. Müller in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“, Heft 5/6 Seite 53). Darüber hinaus erfährt künftig der Wohnungsbau eine ganz erhebliche Förderung durch die neue Regelung, die die beteiligten obersten Reichsstellen bezüglich der Ausbauwohnungen getroffen haben, nämlich durch die Erlasse des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 26. Februar 1944 BA IV Bo- 1—8 321/44, des Reichswohnungskommissars vom 15. März 1944 und des Reichsarbeitsministers vom 22. 3. 1944 IVa 5 Nr. 8710/367/44 — veröffentlicht in „Der Wohnungsbau in Deutschland“ Heft 9/10 Seite 113 — der Erlaß des RAM wird demnächst hier veröffentlicht.)

*) Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. 3. 1943 (RGBl. I S. 127) nebst drei Ausführungserlassen vom 8. 3. 43, 23. 3. 43, 27. 9. 43 (Der Wohnungsbau in Deutschland S. 169, 173, 340), Zweckentfremdungsverordnung vom 14. 8. 1942 (RGBl. I S. 545), Wohnraumversorgungsverordnung vom 21. 6. 1943 (RGBl. I S. 355) nebst Ausführungserlaß vom 28. 7. 1943 (Der Wohnungsbau in Deutschland S. 316).

Als „Wohnungsbau“ gilt:

- a) der Ausbau von Dach- und Kellergeschossen,
- b) die Teilung von Wohnungen,
- c) der Um- und Ausbau vorhandener gewerblicher und sonstiger Räume zu Wohnungen,
- d) die Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums.

Ein Wohnungsbau in diesem Sinne liegt dagegen nicht vor, wenn in einem noch nicht bezugsfertigen Wohngebäude unter nachträglicher Änderung der Planung Dachgeschoßwohnungen eingebaut werden. Andererseits muß als Wohnungsbau die Umgestaltung von Lauben und laubenähnlichen Gebäuden für einen ganzjährigen Gebrauch angesehen werden. Für diese Maßnahme gilt ein Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. Januar d. J., durch den derartige Maßnahmen der Behelfsheimerrichtung stark angenähert werden. Die Finanzierung und die kontingentsmäßige Betreuung erfolgt jedoch im Rahmen des Wohnungsausbau und die Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Gemeinden ergibt sich aus den Vorschriften über die Wohnraumlenkung und die Wohnungsversorgung der Luftkriegsbetroffenen.

In der Erkenntnis, daß die Gewinnung brauchbarer Wohnungen durch den „Wohnungsbau“ insofern vorteilhaft ist, als mit wenig Baustoffen und Arbeitskräften unter Ausnutzung vorhandener Bauwerke verhältnismäßig guter Wohnraum geschaffen werden kann, ist auch diese Aktion einer weitergehenden Förderung teilhaftig geworden. Sie besteht in einer Vereinfachung des Verfahrens namentlich durch Zusammenziehung auf eine Behörde und in einer Erleichterung der materiellen Anforderungen.

Die besondere Förderung des Wohnungsausbaues kommt aber nicht allen einzelnen Bauvorhaben dieser Art zugute. Sie soll nur insoweit eingreifen, als das im Einzelfall zu Schaffende nicht mehr Aufwand erfordert als eine entsprechende Anzahl von Behelfsheimen. Sie tritt daher nur ein, wenn bei dem zu fördernden Bauvorhaben folgende Bedingungen sämtlich erfüllt sind: Die Gesamtbaukosten dürfen den Betrag von 1700 RM. für jede zu schaffende neue Wohnung nicht übersteigen. Tritt ein Wohnungsunternehmen als Bauherr auf, so braucht es sich hierbei seine eigenen Regiekosten nicht mit anrechnen zu lassen. Der Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften für jede zu schaffende neue Wohnung darf nicht wesentlich höher sein als der nach den örtlichen Verhältnissen für ein Behelfsheim erforderliche Aufwand dieser Art. Er kann also größer sein als das Spitzenkontingent, das für ein Behelfsheim zur Verfügung gestellt wird. Die hier geltende Grenze richtet sich lediglich nach dem Gesamtbedarf, der am Orte des Bauvorhabens für die Errichtung eines Behelfsheims eintreten würde. Die erforderlichen kontingentierten Baustoffe müssen entweder bei dem Bauherrn vorhanden sein oder der Baugenehmigungsbehörde auf Grund einer Zuweisung des Gauwohnungskommissars zur Verfügung stehen. Schließlich dürfen der Durchführung der Bauarbeiten keine wesentlichen baupolizeilichen Bedenken entgegenstehen. Außerdem muß sichergestellt sein, daß die durch die Maßnahmen zu schaffenden Wohnungen mit Luftkriegsbetroffenen im Sinne der Wohnraumversorgungsverordnung besetzt werden. Von diesem Erfordernis kann jedoch der Gauwohnungskommissar Ausnahmen bewilligen, so daß die Möglichkeit besteht, in derartige Wohnungen auch besonders wohnungsbedürftige Familien einzuweisen, die, ohne luftkriegsbetroffen zu sein, als Bevorrechtigte im Sinne der Wohnraumlenkungsverordnung anzuerkennen sind. Hierbei werden auch gerade Familien in Betracht kommen, die unter die Vorschrift des § 7 Abs. 3 zweiter Halbsatz der Wohnraumlenkungsverordnung fallen, d. h. bei denen eine sofortige Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine unmittelbare erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abzuwenden. Die Vereinfachung des Verfahrens besteht nun vor allem darin, daß für alle zu seiner Durchführung erforderlichen staatlichen Entscheidungen nur ein und dieselbe Behörde zuständig ist, nämlich die Baupolizei-(Baugenehmigungs-)Behörde. Bei dieser sind daher auch alle Anträge einzureichen. Das gilt in erster Linie für den Antrag auf die Baugenehmigung selbst, mit dem der Antrag auf die Bewilligung einer Ausnahme vom dem allgemeinen Bauverbot im Sinne der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft verbunden wird, des weiteren für den Antrag auf Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe und für den Antrag auf Gewährung einer Reichsbeihilfe im Sinne des Reichshilfeerlasses. Die an sich erforderliche Weitergabe des Antrages auf Bewilligung der Ausnahme vom Bauverbot an den Baubevollmächtigten des Reichsministers Speer ist nicht mehr notwendig, da die

Baupolizeibehörde bei Vorliegen der vorstehend aufgezählten Voraussetzungen die Ausnahme selbst zu bewilligen hat. Ebenso bedarf es nicht mehr der Mitwirkung der Bewilligungsbehörde im Sinne des Reichsbeihilfenerlasses (untere Verwaltungsbehörde); denn die Baupolizei-(Baugenehmigungs-)Behörde ist nunmehr für alle Maßnahmen des Wohnungsausbaues als Bewilligungsbehörde bestimmt. Das gilt auch für die Einzelfälle in denen die Summe der aufzuwendenden Baukosten höher als 1700 RM. je Wohnung ist, so daß die durch den Erlaß geschaffenen Erleichterungen nicht eintreten können. In derartigen Fällen bleibt es im übrigen bei der bisherigen Regelung, namentlich bezüglich der Ausnahme vom Bauverbot. Die Baupolizei-(Baugenehmigungs-)Behörde erteilt nach Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen zusammengefaßt den Bescheid an den Antragsteller über die beantragten Bewilligungen und stellt zu diesem Zweck außer dem landesrechtlich vorgeschriebenen Bauscheine eine „Ausbaukarte“ aus, die neben dem Hinweis auf die baupolizeiliche Genehmigung und der Bewilligung einer Ausnahme vom Bauverbot die Zuweisung der kontingentierten Baustoffe und den Vorbescheid über die bewilligte Reichsbeihilfe enthält. Die materiellen Erleichterungen werden zunächst dadurch geschaffen, daß die Baustoffbelieferung nicht nur aus dem für den Wohnungsbau bereitgestellten Kontingent des Reichswohnungskommissars, sondern auch aus den auf Grund der 33. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft beschlagnahmten nicht genutzten Baustoffen erfolgen kann. Derartige Baustoffe können allerdings bekanntlich nicht beschlagnahmt werden, wenn sie sich im Eigentum von Herstellern, Händlern oder Bauunternehmungen befinden. Die Anforderungen, die seitens der Baupolizei an die Ausführung im Einzelfall zu stellen sind, sollen nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. März 1944 auf das noch einigermaßen zu verantwortende Mindestmaß herabgesetzt werden. Auch wird die Notwendigkeit zu einem möglichst vereinfachten sparsamen, ja geradezu primitiven Bau durch den Erlaß des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 26. Februar 1944 unter Hinweis auf den Erlaß vom 5. November 1943 über die Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen besonders betont. Die Rechtsgrundlage für die baupolizeilichen Erleichterungen ergibt sich aus der Verordnung zur Hebung der baulichen Feuersicherheit vom 20. August 1943 RGBL I S. 497. Danach können die Baugenehmigungsbehörden in weitgehendem Umfang von der Innehaltung baupolizeilicher Bestimmungen, die der Ausführung solcher Wohnungsausbauten entgegenstehen, Abstand nehmen. Die Finanzierung dieser Maßnahmen wird weitgehend durch Reichsbeihilfen gefördert. Die Einzelheiten sind bereits in dem oben erwähnten Aufsatz des Oberregierungsrats Dr. Müller dargestellt worden. Durch die in dem Erlaß vom 15. März 1944 getroffene Regelung wird an den materiellen Vorschriften hierfür nichts geändert.

Die von einzelnen Gauen getroffenen abweichenden Anordnungen sind mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Künftig dürfen derartige Anordnungen nicht mehr erlassen werden. Die Reichsregelung muß jetzt als genügend angesehen werden, um den Wohnungsbau, soweit er von behördlichen Maßnahmen abhängig ist, so leicht und einfach wie möglich zu machen. Weitere Maßnahmen außerhalb der staatlichen Dienststellen, insbesondere zur Erleichterung und Verbesserung der Finanzierung der über die Reichsbeihilfe hinausgehenden Kosten, sind im Gange.

ERFAHRUNGEN BEI DEM BAU VON BEHELFSHEIMEN

Im September 1943 hat der Führer alle Kräfte der Bauschaffenden angesetzt, um die Wohnungsnot der Luftkriegsbetroffenen zu lindern. Der Führer hat „das Deutsche Wohnungshilfswerk“ ins Leben gerufen und als besonderes Ziel dieser Maßnahme die Errichtung von Behelfsheimen ausschließlich für Luftkriegsbetroffene unter Ausnutzung der Selbst- und Nachbarnhilfe befohlen. In Erkenntnis, daß es darauf ankommt, sämtliche noch vorhandenen Reserven an Baustoffen und Arbeitskräften zur Erreichung des Zieles anzusetzen, hatte der Führer angeordnet, daß die Dienststellen des Staates, der Partei und der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Kräfte daran zu setzen hätten, um die luftkriegsbetroffenen Volksgenossen wohnlich unterzubringen. Es war nicht daran gedacht, für diese Luftkriegsbetroffenen Wohnungen friedensmäßiger Prägung zu schaffen, in einer Größe und in einer technischen und sanitären Vollkommenheit, wie sie dem deutschen Menschen in Ersatz des verlorenen Wohnraumes eigentlich zustehen.

Im Vordergrund dieser zeitbedingten sozialen Maßnahme, deren Größe und Bedeutung erst die kommenden Jahre werden erfassen können, stand die Aufgabe, mit den zur Verfügung stehenden Baustoffen und Arbeitskräften die größtmögliche Anzahl Heime zu bauen. Es kam dabei nicht darauf an, in städtebaulicher, bautechnischer und baukünstlerischer Hinsicht vorbildliche Bauten zu schaffen, die eine Kernzelle für ein späteres Eigenheim abgeben könnten, es kam in erster Linie vielmehr darauf an, den Familien, die ihre Wohnung verloren hatten, wieder ein eigenes Heim zu geben. Als nicht beabsichtigte Folgeerscheinung stellte es sich heraus, daß die Behelfsheimaktion Wegbereiter für den Eigenheimgedanken wurde. Das Behelfsheim trägt mit dazu bei, die Liebe für das Eigenheim zu wecken und dadurch dem luftkriegsbetroffenen Städter in einer späteren Zeit eine Rückwanderung auf das Land zu erleichtern.

Die Lenkung der Behelfsheimaktion, die mit als die schwerste Aufgabe auf baulichem Gebiet während des Krieges angesehen werden muß, hat der Führer in die Hand des Reichswohnungskommissars, Reichsleiter Dr. Ley gelegt. Es ist leicht, im Frieden und im Überfluß der technischen Möglichkeiten eine bauliche Maßnahme, gleichgültig welchen Ausmaßes, durchzuführen. Es bedarf jedoch einer starken Hand, eines klaren Willens und einer großen Organisationsgabe, um in den Zeiten der Anspannung aller geistigen und materiellen Kräfte eine Aufgabe dieser politischen Bedeutung zum glücklichen und befriedigenden Abschluß zu bringen. In klarer Erkenntnis der Größe dieser Aufgabe hat deshalb auch der Reichswohnungskommissar in seinem grundlegenden Erlaß vom 22. September 1943 eindeutig die Worte geprägt: „daß es sich um eine Aufgabe handelt, die höchsten Einsatz erfordert.“ In dem Schlusssatz seines grundlegenden Erlasses an die beteiligten Dienststellen bringt der Reichswohnungskommissar deshalb zum Ausdruck, daß bei der Errichtung der Behelfsheime es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht mit den üblichen Me-

thoden des sogenannten Geschäftsganges gemeistert werden kann, sondern um eine Aufgabe, die ein völlig unbürokratisches Handeln erfordert. Unter Hinweis auf die Ausführungen in diesem Erlaß schließt der Reichswohnungskommissar mit folgenden Sätzen:

„Die vorstehenden Weisungen sind bewußt so elastisch gefaßt, daß sie für ein initiatives und selbstverantwortliches Handeln genügend Raum lassen. Wo die örtlichen Umstände es erfordern, muß ohne Zögern und ohne unnötige Rückfragen das Erforderliche veranlaßt werden. Alle Dienststellen müssen zu schnellem und verantwortungsvollem Handeln entschlossen sein.“

Um das Ziel des Deutschen Wohnungshilfswerks zu erreichen, ist neben der Arbeit der Behörden und der Mitwirkung der freien Wirtschaft in die Erfüllung der Aufgaben die Partei maßgeblich eingeschaltet worden. Der zentralen Stelle ist vorbehalten, darüber zu wachen, daß die Zielsetzung des Deutschen Wohnungshilfswerks eingehalten wird und alle sonst berechtigten Sonderwünsche der örtlichen Stellen zu Gunsten der Einheitlichkeit der Maßnahmen und zu Gunsten der Erreichung der größtmöglichen Wirkung zurücktreten.

In einer Mehrzahl von Fällen hat sich bereits die ausrichtende Tätigkeit der zentralen Stelle ausgewirkt. Es sei hier im Rahmen dieser Ausführungen nur kurz auf einige Fragen eingegangen, die im wesentlichen technische Erfahrungen der bisher geleisteten Arbeit behandeln.

Teils in Verkennung der Zielsetzung des Deutschen Wohnungshilfswerks, teils aus dem Wunsche heraus, in deutscher Gründlichkeit auch im Kriege wertvolle und dauerhafte Wohnungsausbauten zu schaffen, ist immer wieder versucht worden, Sonderwünsche bei der Bauausführung sich genehmigen zu lassen. Stets mußte dabei auf den Erlaß des Führers vom 9. September 1943 und die dazu ergangenen Verwaltungserlasse des Reichswohnungskommissars verwiesen werden, in denen ausdrücklich nur eine erträgliche Unterbringung der Luftkriegsbetroffenen in einfachsten Behelfsheimen in Siedlungsform gefordert worden ist. Stets mußte den Bestrebungen entgegengetreten werden, geräumiger zu bauen, als dies der vom Reichswohnungskommissar entwickelte Reichtyp zuläßt. Die Erfahrungen mit den bereits fertiggestellten Heimen haben erwiesen, daß diese Heime mit einer nutzbaren Wohnfläche von $4,10 \times 5,10$ m zur erträglichen Unterbringung einer kleineren Familie ausreichen. Wenn dem an sich verständlichen Wunsche auf Vergrößerung der Wohnfläche nachgegeben worden wäre, hätte dieses Nachgeben die Zahl der zu schaffenden Heime ungünstig beeinflusst. In einem ähnlichen ungünstigen Sinne hätte es sich ausgewirkt, wenn dem Wunsche der örtlichen Stellen auf Unterkellerung der Bauten, Verstärkung der Außenwände oder Ausbau der Dachgeschosse entsprochen worden wäre. Das Behelfsheim soll nicht die Kernzelle eines künftigen Eigenheimes werden, es soll als Kriegs-

maßnahme nicht den deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege einengen oder beeinflussen, es soll lediglich die Möglichkeit bieten, während des Krieges luftkriegsbetroffene Familien wohllich unterzubringen.

Es ist auch nicht Aufgabe des deutschen Städtebauers, unter Abwägung aller Möglichkeiten vollwertige Behelfsheim-Siedlungen zu schaffen, die in jeder Hinsicht befriedigen, es sei denn, es liegen friedensmäßig vorbereitete Planungen vor, die eine einwandfreie Eingliederung der Heime in den gedachten Siedlungsaufbau ermöglichen. Bei der Bauortwahl für die Behelfsheim muß die luftschutzmäßige Sicherung der Bewohner im Vordergrund der städtebaulichen Überlegungen stehen. Es kommt also darauf an, unter Hintenanstellung aller städtebaulich-gestalterischen Absichten die Heime so zu gruppieren oder so einzuordnen, daß sie sich unauffällig der Landschaft anpassen und somit am besten getarnt sind. Es wird nicht zu umgehen sein, daß die Heime mangels einer eingehenden und deshalb auch zeitraubenden Planung an Stellen errichtet werden, wo sie einer späteren Bebauung hinderlich sein können. Da der größte Teil der Heime nach dem Kriege entfernt werden soll oder nur Bedeutung von Nebengebäuden haben wird, muß dieser städtebauliche Mangel in Kauf genommen werden. Trotzdem ist es zweckmäßig, von Fall zu Fall, besonders bei den in Selbsthilfe zu errichtenden Heimen, bei der Standplatzwahl auf das künftige Eigenheim Rücksicht zu nehmen. Es ist jedem Siedler freigestellt, sich schon jetzt Gedanken über die künftige Verwendung seines Heimes zu machen, welches er als Gartenhäuschen, als Garage oder Schuppen nutzen kann. Gleich, ob die Heime zerstreut oder zu Gruppen zusammengefaßt werden, auf jeden Fall soll bei der Bauortwahl darauf geachtet werden, daß diese Heime verkehrsmäßig günstig liegen. Die Heime werden nicht nur für die aus Großstädten evakuierten Frauen und Kinder gebaut, die ihre Wohnung verloren haben, sondern in Erweiterung des Kreises der Nutzungsberechtigten auch für Familien, die infolge der Verlagerung der Betriebe umquartiert werden mußten. Die Vernachlässigung einer rechtzeitig angestellten Überlegung über die Verkehrslage der Heime wird sich in vielen Fällen zum Nachteil der Bewohner, insbesondere der werkkräftigen Männer und Frauen, auswirken.

Auch die Frage der Landzulage ist des öfteren Gegenstand von Anfragen und irrtümlichen Auslegungen gewesen. Bei jeder Gelegenheit ist deshalb betont worden, daß die Heime nur einem vorübergehenden Zweck dienen und nach dem Kriege einem friedensmäßig ausgerichteten Wohnungsbau Platz machen müssen. Es ist auch falsch, wenn für den Bau der Heime eine größere Landzulage als 200 qm je Heim zugewiesen wird, es sei denn, daß es sich um ein Gelände handelt, welches später mit Eigenheimen bebaut werden soll und auf welchem die Parzellen bereits vermessen worden sind. Aber auch in diesen Fällen muß darauf gesehen werden, daß nach Möglichkeit auf größeren bereits vermessenen Parzellen zwei und mehr Heime errichtet werden. Eine Aufteilung der Parzelle, Ausweisung von Zugängen u. dgl. wird dabei im allgemeinen nicht erforderlich werden. Für die Ausweisung nicht zu großer Parzellen spricht auch die Erfahrung, daß eine luftkriegsbetroffene Familie, besonders bei beruflicher Beanspruchung, nicht immer in der Lage sein wird, einen größeren Garten ausreichend zu bewirtschaften. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Durchführung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen, d. h. Heranführung der Straßen und die Verlegung der Versorgungsleitungen für die Behelfsheim, je weiträumiger die Heime gebaut werden, um so mehr Baustoffe und Arbeitskräfte erfordert. Da nicht in jedem Falle zu erreichen ist, daß die Heime auf bereits erschlossenem Gelände erstellt werden, ist stets auf eine möglichst sparsame

Ausführung dieser Erschließungsmaßnahmen besonderer Wert zu legen.

Im Rahmen dieser technischen Erfahrungsauswertung sei noch auf die Baustoffe und die zu wählende Bauweise eingegangen. Von keiner Stelle werden die Schwierigkeiten verkannt, die mit der Frage der Beschaffung der erforderlichen Baustoffe zusammenhängen. Wer die Schwierigkeit der Baustoffbeschaffung zu meistern versteht, hat nicht nur sein technisches Können, sondern auch seine Gabe, organisatorisch eine Aufgabe zu lösen, bewiesen. Der Reichswohnungskommissar hat in bewußter Erkenntnis, daß ein selbstverantwortliches Handeln der ausführenden Stellen elastische Bestimmungen erfordert, auf die verschiedenartigen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen und durch die Herausgabe von Bauübeln, die die einzelnen Bauweisen behandeln, eine Vielzahl von Konstruktionen angeregt. Besonders bei den in Selbsthilfe zu bauenden Heimen werden die örtlichen Stellen sich bemühen müssen, die zweckmäßigste Bauweise zu bestimmen, um unter Ausnutzung aller örtlich gegebenen Möglichkeiten den Engpaß der Baustoffbeschaffung zu überbrücken. Es bietet sich dabei für die Bauschaffenden ein überaus weites Betätigungsfeld. Es bietet sich auch so manche Möglichkeit, bisher in Vergessenheit geratene Bauweisen, wie z. B. den Lehm- oder Strohbau unter Ausnutzung der Erfahrungen vergangener Zeiten, wieder aufleben zu lassen und unter Anwendung der technischen Erkenntnisse der letzten Jahre weiter zu entwickeln. Bei den Heimen, die im Ausstrahlungsgebiet der Städte liegen, ist bereits erfolgreich der Versuch gemacht worden, die anfallenden Baustoffe zerstörter Gebäude zu nutzen. Überwiegend werden die Heime in massiver Bauweise ausgeführt, weil der Baustoff Holz schwer zu beschaffen ist und eine Verarbeitung mehr Fachkräfte erfordert als der Massivbau. In erster Linie jedoch haben die Erfahrungen des Luftkrieges gelehrt, nach Möglichkeit eine Holzbauweise zu vermeiden, die nur zu leicht den Brandbomben zum Opfer fällt.

Die Ausnutzung der an sich großen Räume der Behelfsheim, von denen bereits der eine sowohl zum Wohnen, Schlafen und Kochen benutzt werden muß, schließt aus, daß in diesem Raum auch gleichzeitig die Hausfrau die Reinigung der Wäsche vornimmt. Es ist somit eine Notwendigkeit, für Behelfsheim-Siedlungen oder Gruppen von Behelfsheimen gesonderte Waschküchen zu schaffen, die von mehreren Familien abwechselnd benutzt werden können. Bei Einzelsiedlern besteht die Möglichkeit, die Mitbenutzung der Waschküchen benachbarter Häuser zu vereinbaren.

Die Erfahrung hat ergeben, daß für etwa zehn Familien eine Waschküche erforderlich wird, wobei als Waschküche grundsätzlich ein Behelfsheim benutzt werden soll, welches so ausgestatten ist, daß jeweils zwei Familien an einem Tage waschen können. Um dem Badebedürfnis der Behelfsheim-Siedler nachzukommen, hat es sich ferner als zweckmäßig herausgestellt, diese Waschküchenhäuser auch als Badhäuser zu benutzen. Die Schaffung besonderer Badeeinrichtungen ist dabei nicht erforderlich, da eine körperliche Reinigung auch in den vorhandenen Waschbottichen erfolgen kann. Da die Waschküchenhäuser als Gemeinschaftseinrichtungen anzusehen sind, erfolgt ihre Finanzierung durch verlorene Zuschüsse des Reichs an die Gemeinden, die Eigentümer dieser Sonderbauten bleiben. Die Frage der Baufinanzierung, die früher bei der Durchführung aller Wohnungsbauten im Vordergrund des Interesses stand, bietet bei dem Bau der Behelfsheim keine Schwierigkeit. Die reichsseitig den Baulustigen zur Verfügung gestellte Prämie in Höhe von 1700 RM je Heim dürfte für den Aufbau des Heimes ausreichen, besonders, wenn es in Selbst- oder Gemeinschaftshilfe errichtet wird. Gesonderte Mittel werden den Gemeinden für die Durchführung der Erschließungsmaß-

nahmen und der notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen als verlorene Zuschüsse gewährt. Sollte die Prämie für den Aufbau des Heimes in einzelnen Fällen nicht ausreichen, haben sich bisher keine Schwierigkeiten ergeben, diese fehlenden Beträge entweder durch ein Werkdarlehen oder einen Personalkredit der Sparkassen, Banken usw. oder aus den Vorschüssen aus der Kriegssachschädenentschädigung zu decken. Auch die Frage der Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Prämie ist durch das Entgegenkommen der Kreditinstitute befriedigend gelöst worden.

Man darf sich jedoch nicht der Hoffnung hingeben, daß mit der baulichen Fertigstellung der Heime die Aufgaben der am Deutschen Wohnungshilfswerk beteiligten Stellen erschöpft sind. Die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Öfen, der notwendigen Beleuchtungskörper und der Möbel ist nicht nur eine Frage der Organisation, sondern auch eine Frage des Maßstabes. Nicht jedes Möbelstück paßt in die Kleinheit der Räume. Die Erfahrungen mit den bereits bezogenen Behelfsheimen haben ergeben, daß durch eine falsche Möbelstellung und ganz besonders durch die Beschaffung von Möbeln, die auf die Größe normaler Wohnräume abgestimmt sind, der Raumeindruck der Heime restlos zerstört werden kann. Je kleiner die einzelnen Möbelstücke und Einrichtungsgegenstände sind, desto größer und wohlicher wirken die Räume. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Heime für Menschen gebaut werden, die meist aus großstädtischen Verhältnissen auf das Land oder die Kleinstadt verpflanzt worden sind und zwangsläufig erst eine Reihe von Schwierigkeiten überwinden müssen, bis sie sich auf die neuen Verhältnisse eingestellt haben. Je jünger die Familie ist und je mehr sie bereits

in der Großstadt mit den Fragen des Kleingartens sich befaßt hat, desto leichter wird ihr das Einleben in die ländlichen Verhältnisse fallen. Es bedarf aber der eingehenden Beratung und der steten Betreuung, um aus entwurzelten Städtern gesunde Siedler zu machen. Mit dieser betreuenden Arbeit hat der Reichswohnungskommissar den Deutschen Siedlerbund und den Reichsbund deutscher Kleingärtner beauftragt. In vielen Fällen wird die Verstädterung jedoch so weit fortgeschritten sein, daß, trotz der späteren Aussicht auf ein Eigenheim, die Sehnsucht nach der Großstadt bei vielen Familien bestehen bleiben wird. Nur die Not wird solche Familien zwingen, solange auf dem Lande auszuharren, bis die Großstädte soweit wieder aufgebaut sind, um die evakuierten Familien aufzunehmen. Es wird einer steten sozialen Betreuung, Beratung und Beeinflussung bedürfen, um Viele vor dem Rückzuge in die Großstädte zu bewahren. Als erfreuliche, anfänglich nicht beabsichtigte Folge des Baues von Behelfsheimen kann das „Deutsche Wohnungshilfswerk“ auch als die Befreiung des städtischen Proletariats aus der Enge der Großstadt begrüßt werden. Es kann auch der Landflucht entgegenwirken und kann dazu beitragen, manchen Städter, den die Not zwang, in der Stadt Lohn und Brot zu suchen, wieder auf dem Lande zu verwurzeln. Das Deutsche Wohnungshilfswerk wird hoffentlich die Erkenntnis fördern, daß das eigene Heim auf eigenem Grund und Boden die angemessene Lebens- und Wohnform für die deutsche Familie darstellt. Die Schwierigkeiten, die sich diesem Ziel entgegenstellen, können nur überwunden werden, wenn alle, die an dem Deutschen Wohnungshilfswerk beteiligt sind, die Notwendigkeit der Maßnahmen anerkennen, kleinliche Sonderwünsche und Bedenken zurückstellen und an dem Deutschen Wohnungshilfswerk mitarbeiten.

DER IRRTUM DER „WOHNKULTUR“*)

Das Zillertaler Dorf mit seinen schönen schindelgedeckten Häusern, in denen oftmals noch am First die Feuerglocke hängt, gliedert sich in eine ganze Anzahl von Häusergruppen, die, oft weit voneinander getrennt, an den Berghängen, um das Bachtal, an einem Bergvorsprung beisammenstehen. Der Sinn dieser Isolierung, die das Dorf weit auseinanderzieht, ist dem Fremden nicht auf den ersten Blick verständlich: Warum hockt es nicht wie andere Dörfer unten im Tal beisammen um die Kirche? Jede Häusergruppe aber, so belehrt die Zillertaler Bäuerin in ihrer stolzen, gescheiten Haltung, hat sich um eine Wasserstelle angesiedelt; die Anzahl der Gruppen bedeutet nichts anderes als die Anzahl der Quellen, die von den zusammenwohnenden Bauern gemeinsam benutzt werden. Eine solche Gebirgsquelle ist nicht unerschöpflich groß; alle die hinzukamen und die jungen Paare mußten eine neue Quelle suchen, an der sie bauten: so entstanden die malerisch zusammenstehenden Häusergruppen im Dorf. Der Zillertalerin, die, stolz auf ihre Heimat, noch die alte Tracht trägt, hat man gleichwohl schon gelegentlich gesagt: in der Ostmark, und gar im Gebirge, sei die „Wohnkultur“ geringer als in anderen Teilen des Deutschen Reiches. Sie hat nicht zu widersprechen gewagt, da sie an die fehlenden Wasserleitungen und andere Mängel an großstädtischem Komfort in den

Häusern der Gebirgsbauern dachte. Sie hätte ruhig widersprechen dürfen. Es versteht sich, daß die, die im Vorbeigehen abschätzig diese Bemerkung über die „Wohnkultur“ machten, wurzellose Großstädter waren, die selbst nicht mehr wußten, was Kultur wirklich ist, die nicht sahen oder nicht sehen wollten, wie dies gelassene Siedeln um die Wasserstellen in dem Zillertaler Dorf schon der Anfang der Kultur war, wie die schönen breiten Häuser mit den vielfach geschnitzten Balkonen die Fortsetzung der Kultur waren und daß in ihrem eigenen fahrigen Dasein, das sie selbst, die Großstädter, in einer „mit allem Komfort“, aber auch mit den ödesten Konfektionsmöbeln ausgestatteten Wohnung führten und das sie gelegentlich mit ihrem Auto rasch durch die Berge trieb, nicht das geringste von echter Kultur zu finden war.

Die Kontrastierung von Kultur und Zivilisation ist alt, doch die Unsicherheit darüber, wo die Grenze zwischen beiden zu ziehen sei, ist immer noch groß. Es ist natürlich nicht so, daß der technische Komfort als solcher schon Zivilisation und deshalb zu verwerfen und ein bäuerlicher Brunnen ohne weiteres Kultur sei. Kultur heißt Pflege; Kultur entsteht, wo nicht nur mechanisch genutzt, sondern wo selbst gebildet wird, sei das Gebildete nun ein praktisches Ding zum Gebrauch im täglichen Leben (zum Beispiel ein Brunnen) oder sei es geistiger Art, ein Bestandteil echter

*) Entnommen aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 10/44.

„Bildung“. Kultur ist — wie alles, was der Mensch der rohen Natur abgewinnt — immer in Gefahr. In primitiven Zuständen liegt die Gefahr in der ständigen Bedrohung durch die Notdurft selbst, in hochzivilisierten liegt sie gerade im Gegenteil: wo nur geknipst werden muß, damit ein Licht angeht oder Musik ertönt, ist es ebenso schwer, das Selbstgebildete zu behaupten wie gegenüber der Übermacht der Elemente. Der großstädtische Hochmut auf seine Wohn- oder sonstige Kultur hat meistens nur geringe Berechtigung — ganz abgesehen davon, daß diejenigen, die sich ihrer rühmen, meist nur die glänzende Fassade ihrer Städte kennen und keine Vorstellung davon haben, wie die Mehrzahl ihrer Mitbürger wirklich lebt.

Jeder Blick aus dem Fenster eines in eine Großstadt einfahrenden Eisenbahnzuges enthüllt zum Beispiel den manchmal dürrtigen, manchmal freundlichen Kranz der „Lauben“ oder Schrebergärten, die seit langem die Großstädte umgeben. Nur die Tatsache, daß die meisten Menschen nicht wirklich sehen, was sie sehen, kann es erklären, daß die Öffentlichkeit kaum etwas von den vielfältigen Problemen weiß, die sich mit dem Blick auf diese Lauben auftun. In Berlin lebten zum Beispiel vor einigen Jahren, als man sie einmal zählte, zweihunderttausend Menschen — die Bevölkerung einer respektablen Großstadt für sich — in solchen Lauben. Ursprünglich nur für die Sommermonate erbaut, als freundliche Gartenhäuser für den Teil der Bevölkerung, der nach der Arbeit sich an ländlicher und gärtnerischer Beschäftigung erholte (diese Neigung gefördert und praktisch ermöglicht zu haben, ist das unvergeßliche Verdienst des Leipziger Arztes Schreber und seines Freundes, des Lehrers Hauschild), wurden diese schließlich zu einer Dauerwohnung für einen größeren Teil der ärmeren Großstadtbevölkerung. Damit hatte die Stadtverwaltung nur ihre Plage; denn die Lauben widersprachen allen baupolizeilichen Vorschriften: Kanalisation, Wasseranschluß, Feuersicherheit, Straßenbau waren meist nur andeutungsweise in diesen Kolonien vorhanden. Bisweilen entdeckte dies eine eifrige Stadtverwaltung aufs neue, und es erklang der emphatische Ruf: Fort mit den Lauben! (Schön und eine Zierde der Stadt waren sie ja auch nicht immer, billig, aus Altmaterial und von Laien gebaut, wie sie waren.) Dieses Programm übersah eine Kleinigkeit: daß niemand, der in der Stadt eine Wohnung „mit allem Komfort“ bekommen und sie bezahlen kann, freiwillig in

eine Laube zieht. Die Bewohner der Lauben waren vielmehr meistens derjenige Teil der Großstädter, der vordem in feuchten Kellerwohnungen, in ungesunden Dachstuben, in den schlechten Hinterhäusern der Mietskasernen gehaust hatte und dafür noch erhebliche Mieten hatte bezahlen müssen. Verglichen mit diesen, aus der Bauspekulation herrührenden, allen Großstädten gemeinsamen Mängeln mußten den Laubenbewohnern die Nachteile ihrer neuen Behausungen — eben der fehlende „Komfort“ — verhältnismäßig gering, der Vorteil — nämlich die billige Pacht, die hier zu zahlen war — aber außerordentlich groß erscheinen. So versteht es sich, daß der gelegentliche Kampf gegen die Lauben, im ganzen gesehen, auch immer günstig für die Laubenbewohner ausging, nämlich resultatlos. Sie blieben. Der Krieg, der, genau besehen, die Dinge und Zustände nicht so sehr verzerrt, wie sie in ihren Eigentümlichkeiten und auch in ihren Fehlern deutlicher hervortreten läßt, hat auch in der Frage der „Wohnkultur“ vielleicht manches zurechtgerückt. Ein Blick hinter die von den feindlichen Bomben weggerissenen Fassaden im Zentrum einer schwer betroffenen Großstadt enthüllt dem, der fähig ist, sich die „Wohnungen“, die sich einst dahinter befanden, zu rekonstruieren, oft ein krasses Bild ehemaliger großstädtischer Wohnungsnot. Auf diesem und nur auf diesem Hintergrund gewinnt der neue große Plan des Deutschen Wohnungshilfswerkes seine volle Bedeutung. Mit dem Bau neuer Behelfsheime und der staatlichen Aufforderung zur „Wohnfestmachung“ der alten Lauben (damit sie für Sommer und Winter bewohnbar werden und Bombenbeschädigten als Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können) mit diesen neuen Maßnahmen ist nicht mehr und nicht weniger vollzogen als eine späte Rehabilitation der „Laube“. Diese stellt sich nun als eine zwar keineswegs ideale, aber in Notlagen und Notzeiten äußerst praktische Form des Wohnens dar. Den „Wohnkultur“-Schwärmern gefällt sie natürlich nicht. Nun, niemand bestreitet, daß es wünschenswert und dem Stande unserer Technik angemessen wäre, wenn wir so bald wie möglich wieder zu komfortableren Formen des Wohnens zurückkehren könnten. Mit „Wohnkultur“ aber und überhaupt mit Kultur hat die Frage des Komforts im Kerne nichts zu tun: wo gesunde Menschen versuchen, über Tod und Zerstörung hinweg das Leben wiederaufzunehmen und sich und ihren Familien ein Dach, ein Notdach zu zimmern, besteht immer noch mindestens die Möglichkeit der Kultur.

WOHNUNGSPOLITISCHE UND BAUWIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Nur noch Behelfsheime und Ausbauwohnungen

Mit der Ausweitung und Verschärfung des Krieges mußte auch im Sektor des Wohnungsbaues eine immer straffere Ausrichtung auf die für die Kriegführung wirklich entscheidenden Bauten erfolgen und die Notwendigkeit des behelfsmäßigen Bauens immer stärker herausgestellt werden. So hat der Reichswohnungskommissar die vom GB-Bau entwickelten Grundsätze über die Durchführung von Wohnungsbauten im dritten Kriegswirtschaftsjahr unter dem 21. 3. 1942 bekanntgegeben und ihre Anwendung bindend auch für alle Wohnungsbauten vorgeschrieben. Etwa ein Jahr später hat der Reichswohnungskommissar mit Erlaß vom 15. 3. 1943 darauf hingewiesen, daß bei der Fertigstellung der bereits im Bau befindlichen Wohnungen, was als vordringliche Aufgabe zu betrachten sei, die erwähnten Grundsätze des GB-Bau aufs genaueste beachtet werden müßten. Alle irgendwie entbehrlichen Arbeiten an den Wohngebäuden, insbesondere die Ausstattung der Wohnungen mit Badewannen, Badeöfen, Warmwasserbereitern, Waschbecken, Tapeten und dergleichen hatten danach zu unterbleiben. Schließlich hat der Reichswohnungskommissar durch Erlaß vom 22. 2. 1943 entsprechend einem Erlaß des GB-Bau an seine Bevollmächtigten

vom 5. 11. 1943 angeordnet, daß alle bereits im Bau befindlichen Wohnungen unter Verzicht auf eine der ursprünglichen Planung entsprechende vollständige Fertigstellung nur noch in einen vorläufig bewohnbaren Zustand zu versetzen sind, um Baustoffe und Arbeitskräfte einzusparen und die Wohnungen schnellstens beziehbar zu machen. Nachdem der Reichswohnungskommissar auch in seinen Erlassen über die Gewinnung von Wohnungen durch Um-, An- und Ausbauten die Notwendigkeit des behelfsmäßigen Bauens unterstrichen hat, dürfen jetzt überhaupt keine Wohnungen mehr nach normalen friedensmäßigen Planungen fertiggestellt werden.

Ist so dem Gebot des Krieges hinsichtlich der Behelfsmäßigkeit der Bauausführung Rechnung getragen, so ist andererseits die Neuinangriffnahme des Baues normaler Wohnungen bereits durch einen Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 15. 3. 1943 grundsätzlich untersagt worden. Nur mit Zustimmung des Reichswohnungskommissars durften für eine gewisse Übergangszeit von einigen Monaten in den Gauen noch einzelne Bauvorhaben zum Neubau zugelassen werden. Bis zum Ergehen der Vorschriften über das Deutsche Wohnungshilfswerk im September 1943 konnten aber an Stelle der normalen Wohnungen immerhin noch

Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte (BfB.) nach dem von Professor Neufert entwickelten Typ und Kriegswohnungen nach dem vom gleichen Architekten stammenden Einheitsyp neu in Angriff genommen werden. Nachdem aber der Behelfsheimbau angelaufen war, hat der Reichswohnungskommissar die beiden eben erwähnten Maßnahmen, die zunächst in das Deutsche Wohnungshilfswerk einbezogen waren, abgeschlossen, so daß sie nur noch auslaufen. Es werden also nur noch diejenigen BfB.-Bauten und Kriegswohnungen zu Ende geführt, die auf den Baustellen schon zu einem gewissen fortgeschrittenen Stadium gediehen sind. Mit Runderlaß vom 15. 4. 1944 hat der Reichswohnungskommissar die Gauwohnungskommissare angewiesen, die wohnungspolitische Zustimmung zum Neubau von Kriegswohnungen und erst recht natürlich zu etwa geplanten größeren oder besser ausgestatteten Wohnungen nicht mehr zu erteilen. Das bedeutet, daß auch die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer für derartige Bauten keine Ausnahme vom Bauverbot mehr bewilligen können. Auf die Frage, ob etwa Kontingente an Baustoffen zur Verfügung stehen oder nicht, kommt es dabei gar nicht an. Von dieser Sachlage hat der Reichswohnungskommissar die eine eigene Wohnungsfürsorge betreibenden Ressorts in Kenntnis gesetzt und sie gebeten, für ihre Bereiche entsprechende Anordnungen herauszugeben und sich bei der Neuerrichtung von Wohnstätten, soweit eine solche unter Berücksichtigung der gegenwärtigen bauwirtschaftlichen Lage unvermeidlich erscheint, ausschließlich auf den Bau von Behelfsheimen nach dem Typ des Deutschen Wohnungshilfswerks als der zeitbedingten Form zu beschränken.

Danach ist die Lage so, daß normale Wohnungen, Kriegswohnungen oder Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte nach dem Typ Neufert neu überhaupt nicht mehr in Angriff genommen werden dürfen. Es handelt sich also nur noch um die Fertigstellung der bereits in einem fortgeschrittenen Baustadium befindlichen Bauten dieser Art, wobei behelfsmäßige Ausführungen zwingend vorgeschrieben ist. Neu in Angriff genommen werden dürfen nur Behelfsheime des Deutschen Wohnungshilfswerks und Um- und Ausbauwohnungen. Für letztere gilt aber als grundsätzliche Regel, daß dies nur dann am Platze ist, wenn für den Ausbau nicht mehr Baustoffe oder Arbeitskräfte erforderlich sind, als für ein Behelfsheim; denn sonst ist der Bau eines Behelfsheimes volkswirtschaftlich gesehen zweckmäßiger. Nun kommen in der Praxis nicht selten Fälle vor, in denen es auf den ersten Blick als eine besondere Härte erscheinen muß, die erbetene wohnungspolitische Zustimmung zum Neubau eines bescheidenen Eigenheimes oder dergleichen zu versagen. Die Ablehnung derartiger Anträge fällt offenbar dann besonders schwer, wenn die erforderlichen Baustoffe vielleicht schon teilweise bereitstehen und der Bauherr vielleicht auch in Selbst- und Bekannthilfe einen Teil der Arbeiten selbst ausführen will. Demgegenüber zwingt aber die Notwendigkeit, eine einheitliche Linie zu halten, bei Neuinangriffnahme von Wohnstätten zur völligen Beschränkung auf die Behelfsheime des DWH. und auf die Ausbauwohnungen. Der Gesamtbestand an Baustoffen, der überhaupt für die wohnliche Unterbringung unserer Volksgenossen zur Zeit bereitgestellt werden kann, ist so beschränkt, und der Bedarf an Unterkünften für Bombengeschädigte so gewaltig, daß so viele Heime wie irgendmöglich darauf geschaffen werden müssen. Das bedingt aber, daß alle Wohnbauten, die mehr Baustoffe verschlingen als ein Behelfsheim oder die höheren Anspruch an den Arbeitseinsatz stellen, nicht mehr gebaut werden können. Baustoffe, die im Einzelfalle darüber hinaus vielleicht schon vorhanden sind, müssen dem Bau von Behelfsheimen dienstbar gemacht werden, was notfalls auf dem Wege der Beschlagnahme erzwungen werden kann. Aber auch vom Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit ist es unvereinbar, einigen Wenigen noch den Bau einer größeren oder besseren Wohnung zu gestatten, während die Masse der Luftkriegsbetroffenen sich mit einem Behelfsheim des Deutschen Wohnungshilfswerks begnügen muß. Die beteiligten Stellen müssen dem Rechnung tragen und sich bemühen, den Antragstellern, die jetzt noch größere oder bessere Heime bauen wollen, klarzumachen, warum die Verwirklichung dieser Pläne nicht angängig ist. Alle Kräfte müssen jetzt auf den Behelfsheimbau, den Ausbau von Wohnlauben zu Behelfsheimen und die Schaffung von Ausbauwohnungen konzentriert werden.

*

Neuer Chef des Amtes Bau

Amtlich wird mitgeteilt: Um die der Organisation Todt zur Erhaltung der Rüstung und Kriegsproduktion übertragenen Aufgaben mit einem Höchstmaß an Leistung durchführen zu können,

hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Speer, seinen bisherigen Vertreter in der Organisation Todt, Ministerialdirektor Pg. Dorsch, nunmehr auch zum Chef des Amtes Bau seines Ministeriums und als Vertreter in den Dienststellen des Bevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft im Vierjahresplan ernannt.

Dem bisherigen Chef des Amtes Bau, Pg. Stobbe-Dethleffen, hat Reichsminister Speer für die geleistete Aufbauarbeit seinen Dank ausgesprochen und ihm als Anerkennung für seinen selbstlosen Einsatz und die Verdienste, die er sich um die Entwicklung der deutschen Bauorganisation und die Aktivierung der Bauindustrie erworben hat, zum Wehrwirtschaftsführer ernannt und in den Rüstungsrat berufen.

*

Verarbeitung des Bauschuttes in den Luftnotgebieten

In einigen von Luftangriffen heimgesuchten Städten sind Versuche eingeleitet worden, den Bauschutt als die große Baustoffreserve, die uns im Augenblick zur Verfügung steht, zu verwerten. Es gibt dafür verschiedene Methoden. In mehreren Städten laufen bereits Versuche, die teilweise schon hervorragende Erfolge ergeben haben. Die primitivste Methode ist, ganze Ziegelsteine aus dem zertrümmerten Mauerwerk zu bergen. Diese Steine werden durch Abklopfen vom Mörtel befreit oder abgeschliffen. Durch diese Methode werden wieder gut brauchbare, fast vollwertige Bausteine gewonnen. Dagegen ist die Verwertung der noch übrig bleibenden restlichen Steinbrocken verhältnismäßig schwierig. Man versucht, durch Zerkleinerung und Siebung des noch vorhandenen Schuttes unter gleichzeitiger Beimischung von Bindestoffen einen großformigen Stein herzustellen bzw. die fertige Mischung wie Beton zu verwerten. Leider sind infolge der zeitbedingten Schwierigkeiten, die sich bei der Beschaffung der erforderlichen Maschinen, Arbeitskräfte usw. ergeben, die Fortschritte noch nicht sehr groß.

Der Reichswohnungskommissar Dr. Ley hat diese Versuche mit großem Interesse verfolgt und seinerseits in der Arbeitstagung der Deutschen Akademie für Wohnungsbau e. V. am 17. 5. 1944 Forschungsaufträge erteilt, die die Verwertung des Bauschuttes für den Wiederaufbau nach dem Kriege zum Ziele haben. Insbesondere wünscht der Reichswohnungskommissar Dr. Ley, daß ein Verfahren gefunden wird, das ermöglicht, den Bauschutt, so wie er sich auf den Trümmerstätten befindet, als Rohmaterial zu verwerten, ohne daß erst zeitraubende Aussiebungen und Zerkleinerungen der Bruchstücke notwendig werden. Über die Versuche, in deren Verlauf bereits mehrere Verarbeitungsverfahren patentiert worden sind, wird zu gegebener Zeit berichtet werden. Auch der Deutsche Gemeindetag beschäftigt sich mit der Auswertung der bisherigen Erfahrungen, um damit gleichzeitig auch das Problem der leidigen Bauschuttentfernung aus den Städten lösen zu können. Er hat die in Betracht kommenden Gemeinden aufgefordert, über die bisherigen Ergebnisse zu berichten, damit sie einheitlich ausgewertet werden können.

*

Zum 50. Geburtstag von Professor Schulte-Frohlinde

Professor Julius Schulte-Frohlinde, der kürzlich als Nachfolger von Professor Bestelmeyer an den Lehrstuhl für Entwerfen an der Technischen Hochschule München berufen wurde, beging am 26. Mai seinen 50. Geburtstag.

Der Generalbaurat für die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung, Professor Hermann Giesler, hat Professor Schulte-Frohlinde mit Sonderarbeiten im Rahmen seines Aufgabengebietes beauftragt.

Abkürzungen: ChdZV = Chef der Zivilverwaltung; GBA = Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz; GB-Bau = Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft; GrStDV = Grundsteuerdurchführungsverordnung; KSSchVO = Kriegssachschäden-VO; LSBO = Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber; MBliv = Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern; PrFM = Preussischer Finanzminister; RABl = Reichsarbeitsblatt; RAM = Reichsarbeitsminister; RAnz = Reichsanzeiger; RGBI = Reichsgesetzblatt; RPr = Reichskommissar für die Preisbildung; RWK = Reichswohnungskommissar; RMdF = Reichsminister der Finanzen; RMdI = Reichsminister des Innern; RMfBuM = Reichsminister für Bewaffnung und Munition; RMfWEuV = Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung; RSBl = Reichssteuerblatt; VO = Verordnung

A Aus dem Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 13. Mai 1944

Ich verordne auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung, des § 29 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes und des § 2 des Gesetzes über die Änderung des § 29 des Grundsteuergesetzes vom 7. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 2179):
Der § 29 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) und die Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnungen vom 1. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 437) gelten auch für Arbeiterwohnstätten, die in der Zeit vom 1. April 1944 bis 31. März 1945 bezugsfertig werden.
Berlin, 13. März 1944.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk.
Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart.
Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley.

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/201/44
III 1 Nr. 4000/70/44

Berlin, den 1. April 1944
W 8, Markgrafenstr. 30

Schnellbrief

An
die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

- a) die Leiter der Gauführungsstäbe DWH.
- b) das Reichsheimstättenamt der DAF, Berlin und die Gauheimstättenämter
- c) den Herrn Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände Berlin
- d) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.

Berlin W 35

**Betrifft: „Deutsches Wohnungshilfswerk“,
hier: Meldungen**

1. über den Stand der Behelfsheimaktion
2. über die Auswirkung der Wohnraumlentung
3. über die Fertigstellung sonstiger Wohnungen

1. Anbei übersende ich Abschrift des Rundschreibens des Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk Nr. 19 vom 31. März 1944 zur Kenntnis und Beachtung. In dem Rundschreiben ist angeordnet, daß der Stand der DWH-Behelfsheimaktion monatlich laufend nach dem beigefügten Muster zu melden ist. Die Meldungen sind nach dem Stand des Monatsendes bis spätestens zum 20. des nachfolgenden Monats nur an den Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk, Berlin C 2, Parochialstr. 3 in doppelter Ausfertigung einzusenden. Er wird mich über das Ergebnis der Erhebung jeweils unterrichten.

Damit entfällt die durch meinen Erlaß vom 8. Januar 1944 — II 1 Nr. 2141/18/44 — angeordnete Berichterstattung an mich.

2. In meinem Erlaß vom 8. März 1944 — III 1 Nr. 5061/222/43 — Abschnitt I Absatz 2 habe ich um vierteljährliche Meldung darüber ersucht, wieviel Wohnungen durch bauliche Maßnahmen der Wohnraumlentung (Dachgeschoßausbau usw.) gewonnen, wieviel Wohnungen durch Maßnahmen gemäß § 4 der Wohnraumlentungs-V.O. wieder verfügbar gemacht worden sind und wieviel a) Bevorrechtigte (Haushaltungen), b) Begünstigte (Haushaltungen) in Wohnungen eingewiesen worden sind (Auswirkung der Wohnraumlentung). Die ständig steigende Bedeutung der Wohnungsfrage macht es jedoch zur dringenden Notwendigkeit, daß ich auch über den Stand dieser Maßnahmen monatlich unterrichtet werde. Ich bitte deshalb, mir nach Berlin W 8, Markgrafenstraße 30, spätestens zum 20. April in Berlin eingehend die Ergebnisse dieser Maßnahmen für die Zeit vom 1. Januar bis

31. März 1944 zu melden. Künftig ist mir, spätestens zum 20. jeden Monats in Berlin eingehend, das Ergebnis des Vormonats zu melden, also z. B. spätestens zum 20. Mai in Berlin eingehend das Ergebnis des Monats April 1944.

3. Zur Abrundung des Bildes über die Wohnungsbaumaßnahmen bitte ich gesondert bei den unter 2. angeordneten Meldungen anzugeben, wieviel sonstige Wohnungen — abgesehen von den besonders gemeldeten DWH-Behelfsheimen (siehe oben 1.) — in der Berichtszeit bezugsfertig geworden sind. Ich gehe dabei davon aus, daß diese Angaben von Ihnen ohne große Schwierigkeiten gemacht werden können, da es sich nur noch um wenige Bauten handelt, die zudem durchweg behördlich in irgendeiner Form betreut und gefördert werden.

Sämtliche unter 1. bis 3. erforderten Meldungen sind mit möglicher Sorgfalt aufzustellen, aber unter allen Umständen pünktlich an die angegebenen Anschriften zu erstatten, und zwar als besonders kenntlich gemachte Eilsachen, notfalls als Fernschreiben.

In Vertretung
gez. Dr. Fischer-Dieskau.

Stand der Behelfsheimaktion am

Ausgegebene Baukarten		Behelfsheime				Bauherren			Bemerkungen
		fertiggestellt		im Bau		Gemeinden	Betriebe	Einzelbauherren	
		seit dem letzten Bericht	insgesamt	seit dem letzten Bericht	insgesamt ohne Spalte 3 und 4				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

I. massive Serien-Heime

II. Serienheime in Holz

III. Heime aus Hohlblocksteinen

IV. Heime aus ortsüblichen Baustoffen

*

Der Reichswohnungskommissar
II 2/3 Nr. 2800/40/44

Berlin, den 15. April 1944

- a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare
- b) die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:

- a) die Durchführungs- und Bewilligungsbehörden
- b) den Herrn Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt Berlin, Berlin
- c) den Herrn Generalbaubaurat in München München

Betrifft: Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp und Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte (wohnungspolitische Zustimmung)

In der Anlage übersende ich Abschrift meines heutigen Schreibens*) zur gefl. Kenntnis.

Ich ersuche, künftig grundsätzlich die wohnungspolitische Zustimmung für Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp nicht mehr zu erteilen. Sollten in dem einen oder anderen Fall besonders schwerwiegende Gründe für die Durchführung von Kriegswohnungsbauten durch die übrigen Hauptkontingentsträger des GB.-Bau oder durch die eine eigene Wohnungsfürsorge betreibenden Reichsressorts bestehen, so ist unter eingehender Begründung in jedem Falle die Einholung meiner Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Baustoffe können von mir für Kriegswohnungen nicht mehr bereitgestellt werden. Soweit Kriegswohnungen sich bereits in einem fortgeschrittenen Bauzustand befinden und die erforderlichen kontingentierten Baustoffe im wesentlichen bereits auf Grund von Zuteilungen beschafft sind, die ich Ihnen seinerzeit gemacht habe, ersuche ich um beschleunigte Angabe, welche Restkontingente benötigt werden, um die Bauvorhaben fertigzustellen. Die Maßnahme „BfB.“ wird gleichfalls nur noch abgewickelt.

Dr. R. Ley.

*) Nachstehend abgedruckt.

Berlin, den 15. April 1944

An

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) den Herrn Reichsminister der Finanzen | Berlin W 8 |
| b) den Herrn Reichsminister des Innern | Berlin NW 7 |
| c) den Herrn Reichswirtschaftsminister | Berlin W 8 |
| d) den Herrn Reichsarbeitsminister | Berlin SW 11 |
| e) den Herrn Reichsverkehrsminister | Berlin W 8 |
| f) den Herrn Reichspostminister | Berlin W 66 |
| g) den Herrn Leiter der Partei-Kanzlei | München 33 |
| h) den Rechnungshof des Deutschen Reichs | Potsdam |
| i) den Herrn Reichsarbeitsführer | Bl.-Grunewald
Schinkelstr. 1 |
| j) das Oberkommando der Wehrmacht | Berlin W 35 |
| k) das Oberkommando des Heeres | Berlin W 35 |
| l) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe - GL 1 - | Berlin W 8 |
| m) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe - LD 2 - | Berlin W 8 |
| n) den Herrn Reichsführer H und Chef der Deutschen
Polizei H -Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt
Berlin-Lichterfelde-West
Unter den Eichen 135 | |
| o) das Oberkommando der Kriegsmarine | Berlin W 35 |
| p) den Herrn Generalinspektor für das Deutsche
Straßenwesen - Reichsautobahndirektion | Berlin W 8 |
| q) den Herrn Generalbevollmächtigten für die Regelung
der Bauwirtschaft | Berlin W 8 |
| r) den Herrn Generalbevollmächtigten für Sonder-
fragen der Chemischen Erzeugung z. H. von
Herrn Keinath | Berlin NW 7
Unter den Linden 24 |
| s) den Herrn Preussischen Finanzminister | Berlin C 2 |

Nachrichtlich an:

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen
Wohnungswesens e. V. | Berlin W 35
Kurfürstenstr. 52 |
| b) den Deutschen Gemeindetag | Bl.-Charlottenbg. |

Betrifft: Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp und Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte (wohnungspolitische Zustimmung)

Mit dem Erlaß über die Errichtung des Deutschen Wohnungshilfswerks vom 9. September 1943 (RGBl. I S. 535) hat der Führer die Durchführung des Deutschen Wohnungshilfswerks angeordnet. Im Benehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden habe ich zunächst mit Erlaß vom 21. September 1943 — II Nr. 2141/18/43 — den Bau von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte (im Sinne meines Erlasses vom 17. September 1942 — G 5 Nr. 2845/5/42 —) sowie den Bau von Kriegswohnungen (im Sinne meiner Erlasse vom 5. Juni 1943 — II 1 Nr. 2800/39/43 — und vom 24. Juni 1943 — II 1 Nr. 2000/34/1943 —) in das Deutsche Wohnungshilfswerk einbezogen. Im Mittelpunkt des Deutschen Wohnungshilfswerks stand aber von vornherein die Aufstellung von einfachen Behelfsheimen in weitestgehender Selbst- und Gemeinschaftshilfe der Bevölkerung (mein Erlaß vom 22. September 1943 — II Nr. 2141/29/43 —). Bei den fortgesetzten Luftangriffen des Feindes auf die Wohnstätten der arbeitenden Bevölkerung und der angespannten Baustoff- und Arbeitseinsatzlage ist es nicht mehr vertretbar, wenn die beiden obengenannten Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks noch fortgeführt werden, während gleichzeitig Teile der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung in Behelfsheimen bescheidenen Ausmaßes oder in behelfsmäßig hergerichteten Dachgeschoßwohnungen untergebracht werden müssen.

Infolgedessen habe ich mich dazu entschlossen, die Maßnahme der Kriegswohnungen (nach dem Kriegseinheitstyp) und die Maßnahme der Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte (BfB.) auslaufen zu lassen und neue Bauvorhaben dieser Art nicht mehr zu genehmigen. Die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter) sind von mir angewiesen worden, für alle erst in Angriff zu nehmenden Kriegswohnungen (nach dem Kriegseinheitstyp) wie selbstverständlich erst recht für Wohnungen besserer oder größerer Ausführung (Normalwohnungen) die nach dem Runderlaß des GB-Bau vom 3. Februar 1943 — GB 895/50/43 VIII — erforderliche wohnungspolitische Zustimmung, die ich mit meinem Runderlaß vom 23. Februar 1943 — VI Nr. 8579/68/43 — und meinem oben erwähnten Runderlaß vom 5. Juni 1943 — II 1 Nr. 2800/29/43 — den Gauwohnungskommissaren übertragen habe, nicht mehr zu erteilen.

Auch der Herr Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat in Übereinstimmung mit meiner Auffassung durch Schreiben vom 13. März 1944 — BA. I — BPl. 2 8350/44 —, das in Abschrift beigelegt wird, seine Baubevollmächtigten angewiesen, für alle neu in Angriff zu nehmenden Bauvorhaben Ausnahme-

bewilligungen nicht mehr zu erteilen und kontingentierte Baustoffe nur noch nach Maßgabe der im Erlaß genannten Richtlinien zuzuteilen. Der Herr Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hält es weiter für notwendig, die in den einzelnen Gauen aufgestellten Programme für die Errichtung von Kriegswohnungen und von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte zu überprüfen und nur noch dann durchzuführen, wenn die Bauvorhaben sich bereits in einem fortgeschrittenen Bauzustand befinden und die geforderten kontingentierten Baustoffe auf Grund früherer Zuteilungen im wesentlichen bereits beschafft sind.

Bei dieser Sachlage darf ich ergebnis bitten, daß auch die übrigen eine eigene Wohnungsfürsorge betreibenden Ressorts für ihren Geschäftsbereich gleichartige Weisungen herausgeben und sich bei der Neuerrichtung von Wohnungen, soweit eine solche unter Berücksichtigung der allgemeinen Material- und Arbeitseinsatzlage auch heute noch unvermeidlich erscheint, ausschließlich des Behelfsheimes nach dem Typ des Deutschen Wohnungshilfswerks als der zeitbedingten Form bedienen. Ich bitte daher, Anträge auf Erteilung der wohnungspolitischen Zustimmung zu Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp wie überhaupt für Wohnungsbauvorhaben anderer Art als Behelfsheime nach dem Typ des Deutschen Wohnungshilfswerkes den Gauwohnungskommissaren nicht mehr vorzulegen.

Dr. R. Ley

Abschrift:

Der Reichsminister
für Rüstung u. Kriegsproduktion

Berlin W 8, den 13. März 1944
Pariser Platz 3

An
den Herrn Reichswohnungskommissar

Berlin W 8
Taubenstr. 47

Betrifft: Kriegswohnungsbauten nach dem Kriegseinheitstyp und Behelfsunterkünfte für Bombengeschädigte

Ihre Schreiben vom 5. Februar 1944 — GZ. II 1 Nr. 2800/5/44 und vom 22. Januar 1944 — GZ. VI Nr. 2853/52/44 (BfB.).

Im Hinblick auf die außerordentlich angespannte Baustoff- und Arbeitseinsatzlage und auf die auch von Ihnen vertretene Ansicht, daß der Wohnraumbedarf für die Unterbringung luftkriegsbetroffener Familien in erster Linie durch die Errichtung von Behelfsheimen und den Ausbau von Dachgeschossen sowie durch den Umbau sonstiger vorhandener Räume zu Wohnungen zu decken ist, halte ich es für notwendig, daß die in den einzelnen Gauen aufgestellten Programme für die Errichtung von Kriegswohnungen nach dem Kriegseinheitstyp und von Behelfsunterkünften für Bombengeschädigte (BfB. — Typ Neufert) in verschiedenen Massivbauweisen nochmals überprüft und nur noch insoweit durchgeführt werden, als die Bauvorhaben sich bereits in einem fortgeschrittenen Bauzustand befinden und die erforderlichen kontingentierten Baustoffe auf Grund früherer Zuteilungen im wesentlichen beschafft sind. Ich habe meine Baubevollmächtigten angewiesen, für alle erst in Angriff zu nehmenden Bauvorhaben Ausnahmebewilligungen nicht mehr zu erteilen und kontingentierte Baustoffe nur noch nach Maßgabe dieser Richtlinien zuzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben die aus dem Produktionskontingent des Reichsbeauftragten für den Holzbau hergestellten BfB.-Bauten in Holzbauweise, die gemäß meinem Erlaß vom 9. Februar 1943 — GB. 894/4/43 VIII — als von mir grundsätzlich genehmigt gelten. Die zum Aufbau dieser BfB.-Bauten erforderlichen kontingentierten Baustoffe sind von den Baubevollmächtigten im laufenden Quartal 1944 aus dem zweckgebundenen Baustoffkontingent des RWK. zur Verfügung zu stellen. In der mir übermittelten Zusammenstellung über die Verteilung der von Ihnen vorgesehenen BfB.-Bauten bitte ich alle hiernach nicht mehr in Betracht kommenden Bauvorhaben zu streichen und mir die entsprechend abgeänderte Zusammenstellung erneut einzureichen, damit ich an Hand derselben meine Baubevollmächtigten endgültig darüber unterrichten kann, welche Bauten im einzelnen zu genehmigen und mit Kontingenten zu versorgen sind.

Bei der Einreichung der Unterlagen gemäß meiner 36. Anordnung bitte ich die hiernach nicht zur Durchführung kommenden Bauvorhaben unberücksichtigt zu lassen.

In Vertretung
Stobbe-Dethleffen.

Berlin, den 30. März 1944

An
die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare

Nachrichtlich an:

- a) den Herrn Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren Prag IV
- b) den Deutschen Gemeindetag Bln.-Charlottenburg
- c) den Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände Berlin SW 68
- d) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.
Berlin W 35

**Betrifft: Wohnraumlentung;
Wohnungstauschpässe für Wohnungen von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand**

Hiermit übersende ich Abschrift eines Runderlasses an die Oberfinanzpräsidenten mit seinen Anlagen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Ich ersuche die Stadtgemeinden Ihres Gaues von dem Inhalt des Erlasses in Kenntnis zu setzen und sie zur tatkräftigen Mitarbeit aufzurufen. Ich ordne gemäß § 16 Abs. 3 der WohnrLVO. an, daß die in dem beiliegenden Verzeichnis genannten Gemeinden Wohnungen in der in dem Verzeichnis angegebenen Zahl und Größe — die gemäß Ziff. 6 der Verfahrens-Richtlinien auszuwählen sind — nach Erfassung den vom Oberfinanzpräsidenten benannten Bewerbern zuweisen. Das gleiche gilt für die Gemeinden, die im Zuge dieser Maßnahme freierwerdende Wohnungen erfassen. Die Oberbürgermeister der Städte des beigefügten Verzeichnisses, die Wohnungen zur Verfügung zu stellen haben, sind besonders zu verständigen.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme sich Hemmungen oder Schwierigkeiten herausstellen, sehe ich einem entsprechenden Bericht entgegen. Zum 30. September 1944 bitte ich mir im übrigen über die gesammelten Erfahrungen zu berichten.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau.

Abschrift.

Der Reichswohnungskommissar
III 1 Nr. 4004/1/44

Berlin, den 30. März 1944
W 8, Markgrafenstr. 30

An
die Herren Oberfinanzpräsidenten

**Betrifft: Wohnraumlentung;
Wohnungstauschpässe für Wohnungen von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand**

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit ihren vielen Abordnungen und Versetzungen von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand haben insofern eine erhebliche Stockung auf dem Wohnungsmarkt hervorgerufen, als diese Gefolgschaftsmitglieder in den meisten Fällen ihre Wohnung in ihrem bisherigen Dienstort beibehalten und daneben — entweder allein oder mit der ganzen Familie — in dem neuen Dienstort möblierte Zimmer, Pensionen und Hotelzimmer in Anspruch nehmen.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister des Innern habe ich mich daher entschlossen, den Versuch zu machen, diese Stockungen durch die Einleitung von Wohnungstauschen aufzulösen. Dies soll dadurch geschehen, daß zunächst eine Anzahl von Stadtgemeinden — es sind solche Städte ausgewählt worden, in denen derartige Fälle in besonders großer Zahl vorliegen — zunächst einige freie Wohnungen dem Oberfinanzpräsidenten zur Besetzung zur Verfügung stellen. In diese Wohnungen werden von ihm auszuwählende Bewerber aus dem Kreis der Gefolgschaftsmitglieder der öffentlichen Hand, die einen doppelten Haushalt führen, eingewiesen. Bei der Auswahl dieser Gefolgschaftsmitglieder ist davon auszugehen, daß diese eine etwa gleichwertige Wohnung, wie die jetzt zuzuweisende, in ihrem bisherigen Wohnort freimachen. Die freigemachte Wohnung hat der für diesen Ort zuständige Oberfinanzpräsident nach Überlassung durch die Gemeindebehörde wiederum einem wohnungssuchenden Gefolgschaftsmitglied der öffentlichen Hand mit doppeltem Haushalt unter den gleichen Voraussetzungen zuzuweisen usw.

Bei der Auswahl der Wohnungsbewerber soll das bei der Reichsfinanzverwaltung bereits eingeführte Punktsystem Anwendung finden. Für die Durchführung der Maßnahme wird ein sogenannter Wohnungstauschpaß eingeführt. Diese Pässe sind von dem in Betracht kommenden Oberfinanzpräsidenten selbst herzustellen. Ein Vordruck mit Mustereintragungen liegt bei. Im übrigen sind dabei die Verfahrens-Richtlinien auf der 4. Seite des Vordrucks maßgebend. Die Wohnungstauschpässe, und zwar sowohl die selbstausgestellten als auch die von einem anderen Oberfinanzpräsidenten zugeleiteten Wohnungstauschpässe sind in eine Überwachungsliste einzutragen. Diese Liste muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nr., Datum und Aussteller des Passes,
- b) Wohnungstyp,
- c) Bezeichnung der freigegebenen bzw. geräumten Wohnung,
- d) Name und bisheriger Wohnort und Wohnung des jeweils eingewiesenen Gefolgschaftsmitgliedes,
- e) Verbleib des Passes.

Die lfd. Nr. der Überwachungsliste ist auf der Titelseite des Passes zu vermerken, und zwar in der auf der linken Seite des Titelblattes dafür vorgesehenen Spalte.

Voraussetzung dafür, daß die Maßnahme den notwendigen schnellen Erfolg hat, ist, daß die beteiligten Dienststellen die mit den Wohnungstauschpässen in Zusammenhang stehenden Dienstgeschäfte ohne Verzögerung als Eilsache behandeln. Bei den Verhandlungen mit den beteiligten Dienststellen wird daher grundsätzlich der mündliche oder fernmündliche Verkehr anzuwenden sein. Außerdem sind die Fristen für die notwendigen Erklärungen kurz zu bemessen. Sollten in einer Gemeinde mehrere nach dem Punktsystem etwa gleichwertige Bewerber vorhanden sein, so ist dem Bewerber der Vorzug zu geben, der sich zuerst entschließt, über die frei gegebene oder frei gewordene Wohnung einen Mietvertrag abzuschließen.

Eine Abschrift dieses Erlasses erhalten gleichzeitig die obersten Reichsbehörden und die geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare mit dem Ersuchen, die Gefolgschaftsmitglieder ihrer Verwaltung auf die Maßnahme hinzuweisen bzw. die Gemeinden zu verständigen. Außerdem werden die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Stadtgemeinden durch den Gauwohnungskommissar veranlaßt werden, die freizugebenden Wohnungen den zuständigen Oberfinanzpräsidenten zur Verfügung zu stellen. Diese Oberfinanzpräsidenten haben sich wegen der Auswahl dieser Wohnungen mit den betreffenden Oberbürgermeistern unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Über die bei der Durchführung der Maßnahme gesammelten Erfahrungen sowie über etwaige Änderungswünsche ist mir zum 30. September 1944 zu berichten.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

**Anlage A zum Runderlaß des RWK. vom 30. März 1944
— III 1 Nr. 4004/1/44 —**

Kontrollnummern der Oberfinanzpräsidenten	
Bezirk	Lfd. Nr.
Niederschlesien	2
Mitteldeutschland	3
Berlin-Brandenburg	7
Niederschlesien	9

**Muster-
Wohnungstauschpaß
Niederschlesien Nr. 1/44**

zugunsten von Gefolgschaftsmitgliedern der öffentlichen Hand, die aus dienstlichen Gründen einen doppelten Haushalt führen,

für 1 Wohnung bestehend aus 4 bis 5 Räumen einschl. Küche

1. Dieser Paß läuft bei den beteiligten Oberfinanzpräsidenten um, eine zweite Ausfertigung des Passes bei den beteiligten Gemeinden.
2. Die Eintragungen in die Pässe nehmen allein die jeweils zuständigen Oberfinanzpräsidenten bzw. die Gemeindeverwaltungen vor. Die nebenherlaufenden Verhandlungen sind besonders zu führen. Zu ihrer Abkürzung empfiehlt sich die mündliche oder fernmündliche Form.
3. Die Laufzeit dieses Wohnungstauschpasses ist nicht begrenzt. Der Reichswohnungskommissar hat sich aber vorbehalten, die in Umlauf befindlichen Pässe zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder einzuziehen. Davon soll jedoch vor dem 1. Oktober 1944 kein Gebrauch gemacht werden. Nach Beendigung der Laufzeit vorgenommene Wohnungseinweisungen sind rechtsungültig.
4. Falls die Einziehung des Passes vom Reichswohnungskommissar angeordnet wird, ist der Paß an den unterzeichneten Oberfinanzpräsidenten zurückzugeben.

Ausgestellt und bei den beteiligten Oberfinanzpräsidenten in Umlauf gesetzt.

Breslau, den 30. April 1944.

Der Oberfinanzpräsident
Niederschlesien
gez. Unterschrift.

Lfd. Nr.	Der freigegebenen bzw. geräumten Wohnung		Name, Dienststellung und Behörde des Gefolgschaftsmitgliedes, dem die Wohnung zuge- teilt wird	Ort und Lage der bisleri- gen Wohnung des Gefolg- schaftsmit- gliedes in Spalte 4	Größe der Wohnung in Spalte 5 (Zahl der Räume ein- schließlich Küche)	Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung Spalte 2 und 3 durch das eingewiesene Gefolgschafts- mitglied	Lage und Größe der von dem Gefolgschaftsmitglied in dem neuen Dienstort bisher genutzten Räume, die frei werden.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Breslau, Neue Gartenstr. 39, II. Stock	3½ Zimmer 1 Küche	Otto Müller, Postrat, OPD. Breslau	Liegnitz, Holzmarkt 8, I. Stock	4 Zimmer 1 Küche	10. Mai 1944	Breslau, Graupenstr. 8, II. Stock b. Frau Hinze 2 möblierte Zimmer mit Küchenbenutzung
2	Liegnitz, Holzmarkt 8, I. Stock	4 Zimmer 1 Küche	Dr. Heinrich Schmidt, Oberreg. Rat beim Finanz- amt	Halle/Saale, Ringstr. 3 Erdgesch. rechts	4. Zimmer 1 Küche	20. Mai 1944	Liegnitz, Richardstr. 3, Erdgeschoß b. Frau Radtke 1 möbliertes Zimmer
3	Halle/S. Ringstr. 3, Erdgesch. rechts	4 Zimmer 1 Küche	Dr. Rudolf Lehmann, direktor b. dem Eelek- trisch. Werk der Stadt Halle/Saale	Bln.-Wilmers- dorf, Xantenerstr. 20 II. Stock	3½ Zimmer 1 Küche	30. Mai 1944	Halle/Saale, Lutherstr. 20, II, b. Röhrich 2 möblierte Zimmer ohne Küchenbenutzung
4	Bln.-Wilmers- dorf, Xante- nerstr. 20, II. Stock	3½ Zimmer 1 Küche	Richard Mann Sparkassen- direktor b Kreisspark. Teltow	Breslau, Zwingerplatz 15, III Tr., links	3 Zimmer 1 Küche	5. Juni 1944	Berlin NW 40, Invalidenstr. 10, I, b. Urban Pensionszimmer wird frei
5	Breslau, Zwinger- platz 15 III l.	3 Zimmer 1 Küche	—	—	—	—	—

Vermerk zu Spalte 7:

In den bei den Gemeinden umlaufenden Wohnungstauschpässen muß die Überschrift der Spalte lauten:
„Erklärung der Gemeinde über den Einsatz der geräumten Wohnung (Spalte 5 und 6) für das weitere Tauschverfahren.“
Einzutragen wäre in dieser Spalte von den Gemeinden etwa folgendes:
„Die Wohnung der Spalten 5 und 6 ist erfaßt und wird nach Räumung durch den bisherigen Inhaber — im vorliegenden Falle (z. B. durch Postrat Otto Müller) — zur Besetzung mit einem anderen Gefolgschaftsmitglied der öffent- lichen Hand dem Oberfinanzpräsidenten in Breslau zur Verfügung gestellt.
Liegnitz, am 8. Mai 1944.
Der Oberbürgermeister der Stadt Liegnitz
gez. Unterschrift

Vermerk zu Spalte 7:

In den bei den Gemeinden umlaufenden Wohnungstauschpässen muß die Überschrift der Spalte lauten:
„Erklärung der Gemeinde über den Einsatz der geräumten Wohnung (Spalte 5 und 6) für das weitere Tauschverfahren.“
Einzutragen wäre in dieser Spalte von den Gemeinden etwa folgendes:
„Die Wohnung der Spalten 5 und 6 ist erfasst und wird nach Räumung durch den bisherigen Inhaber — im vorliegenden Falle (z. B. durch Postrat Otto Müller) — zur Besetzung mit einem anderen Gefolgschaftsmitglied der öffentlichen Hand dem Oberfinanzpräsidenten in Breslau zur Verfügung gestellt.
Liegnitz, am 8. Mai 1944.

Der Oberbürgermeister der Stadt Liegnitz
gez. Unterschrift

Verfahrens-Richtlinien

1. Dem Verfahren liegt der Runderlaß des Reichswohnungskommissars vom 30. März 1944 — III 1 Nr. 4004/1/44 — zu Grunde.
2. Für jede Wohnung, die zur Inangastsetzung des Verfahrens nach den Bestimmungen des vorbezeichneten Runderlasses von der Gemeinde freigegeben wird, ist jedesmal ein besonderer Paß in zweifacher Ausfertigung auszustellen und in Umlauf zu setzen. Die eine Ausfertigung läuft bei den beteiligten Oberfinanzpräsidenten, die andere bei den beteiligten Gemeinden um. Beide Stellen haben miteinander Fühlung zu nehmen. Die Eintragungen in den Spalten 1—6 und 8 beider Ausfertigungen müssen übereinstimmen.
3. Es sollen in der Regel nur gleichwertige Wohnungen vermittelt werden. Die betreffende Wohnungstypen ist auf der ersten Seite des Passes genau festzulegen.
4. An dem Tausch nehmen Gefolgschaftsmitglieder aller Art (Beamte, Angestellte und Arbeiter) und aller öffentlichen Verwaltungen teil, die aus dienstlichen Gründen einen doppelten Haushalt führen müssen und eine Tauschwohnung zur Verfügung stellen. Es bestehen keine Bedenken, auch Gefolgschaftsmitglieder der Gemeindeverwaltungen und solche öffentlich-rechtlicher Körperschaften für den Tausch heranzuziehen.
5. Die Laufzeit des Passes ist nicht begrenzt. Der RWK. hat sich aber vorbehalten, die in Umlauf befindlichen Pässe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuziehen. Davon soll jedoch vor dem 1. Oktober 1944 kein Gebrauch gemacht werden.
6. Die Auswahl der zur Besetzung mit einem Gefolgschaftsmitglied der öffentlichen Hand freizugebenden ersten Wohnung erfolgt durch die betreffende Gemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten.
7. Ist die zu besetzende Wohnung ausgewählt, so ist das einzuweisende Gefolgschaftsmitglied von dem örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten nach

Maßgabe der Ziffer 8 zu bestimmen, sodann sind die beiden Ausfertigungen des Wohnungstauschpasses (vgl. Nr. 2) auszustellen und nötigenfalls dem für die geräumte Wohnung zuständigen Oberfinanzpräsidenten bzw. der betr. Gemeindeverwaltung zu übersenden.

8. Die Auswahl der Anwärter nimmt der Oberfinanzpräsident aus der Reihe der Bewerber vor, die ihren dienstlichen Wohnsitz in der betreffenden Stadt haben und einen doppelten Haushalt führen müssen. Für die Meldung ist jedesmal ein Endtermin festzusetzen. Die Auswahl ist nach dem bei der Reichsfinanzverwaltung eingeführten Punktsystem zu treffen. Bewerber, die in dem neuen Dienstort möblierten oder unmöblierten Wohnraum freimachen, erhalten den Vorzug vor anderen Bewerbern; ebenso im Zweifelsfalle derjenige Bewerber, der zuerst zugreift. Dem ausgewählten Anwärter ist für seine Entscheidung eine kurz bemessene Frist zu stellen. Ist die Frist abgelaufen oder wird die Wohnung ausgeschlagen, ist sie einem zweiten und nötigenfalls weiteren Anwärtern kurzfristig anzubieten. In derselben Weise ist bei der Bestimmung der Anwärter für die freigewordene Tauschwohnung im bisherigen Wohnort vorzugehen.
9. Wird der Wohnungstauschpaß eingezogen, so verfügt über die zum Schluß frei bleibende Wohnung die betreffende Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen der WohnLVG. vom 27. Februar 1943 (RGBl. I S. 127). Über die von dem eingewiesenen Anwärter bisher in dem neuen Dienstort genutzten Wohnräume kann nach Maßgabe der allgemeinen Wohnraumlenkung verfügt werden.
10. Um den notwendigen schnellen Erfolg zu erzielen, müssen die Umläufe der Pässe beschleunigt und stets nur kurze Fristen gestellt werden. Ich behalte mir eine Nachprüfung vor, ob dieser Anordnung von den beteiligten Dienststellen Rechnung getragen worden ist.
11. Wohnungseinweisungen, die nach Beendigung der Laufzeit des Wohnungstauschpasses vorgenommen werden, sind ungültig.

Anmerkung: Eine öffentliche Bekanntgabe des Verzeichnisses über die Stadtgemeinden, in denen Wohnungen für Wohnungstauschpässe freigegeben werden sollen, ist nicht beabsichtigt; die zuständigen Behörden sind benachrichtigt.

Die Besprechung des vorstehenden Erlasses ist für die Tagespresse gesperrt.

Berlin, den 18. April 1944

An
die geschäftsführenden Behörden und Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

- a) die Leiter der Gauführungsstäbe DWH.
- b) den Herren Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin
in Berlin
- c) die Herren Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltungen)
in Wien u. Hamburg
- d) das Reichsheimstättenamt der DAF.
in Berlin
- e) die Gauheimstättenämter
- f) den Herren Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände
in Berlin SW 68
Friedrichstr. 5-6
Wohnungswesen e. V.
in Berlin W 35
Kurfürstenstr. 52
- g) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen
- h) den deutschen Gemeindegast

in Berlin-Charlottenburg 2
Berliner Str. 4-9

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
hier: Bauliche Maßnahmen der Wohnraum-
lenkung**

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 15. März 1944
— III 1 Nr. 4000/74/44 —

Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch einen im Reichsarbeitsblatt Teil I S. 103 abgedruckten Runderlaß vom 22. März 1944 die Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) angewiesen, die baulichen Maßnahmen der Wohnraumlenkung mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern, damit trotz des Mangels an Baustoffen und Bauarbeitern möglichst viel Wohnraum erstellt wird. Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt, an Bauvorlagen nur das Notwendigste verlangt werden und alle vertretbaren Erleichterungen und Befreiungen sollen gewährt werden. Eine Abschrift des Erlasses füge ich bei. Auch auf die Verordnung zur Hebung der baulichen Feuer-sicherheit vom 20. August 1943 (RGBl. I S. 497), besonders auf die im § 7 dieser Anordnung vorgesehenen Möglichkeiten mache ich aufmerksam. Gleichzeitig benutze ich die Gelegenheit, auf die im Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1943 — IVa 5/6 Nr. 6710/346/43 — angeordneten baupolizeilichen Erleichterungen zur Winterfestmachung der Quartiere für Bombengeschädigte hinzuweisen.

Abschrift von diesem Erlaß liegt ebenfalls bei.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

Abschrift zu III 1 Nr. 4000/74/44

Der Reichsarbeitsminister
IVa 5/6 Nr. 8710/346/43

Berlin, den 6. Dezember 1943
Schnellbrief

An
die Landesregierungen
die Herren Reichsstatthalter

**Betrifft: Winterfestmachung der Quartiere
für Bombengeschädigte**

Die aus Gründen der Luftgefährdung umquartierten Familien und Einzelpersonen sind in den Seebädern, im Gebirge und ähnlichen Unterkunftsarten vielfach in nicht heizbaren Räumen untergebracht. Um das unbedingt notwendige Verbleiben dieser Volksgenossen an ihrem jetzigen Aufenthaltsort zu ermöglichen und sicherzustellen, müssen diese Unterkunftsräume soweit irgend möglich alsbald eine Heizung erhalten. Bei der Bedeutung, die dieser Maßnahme zukommt, muß die Heizbarmachung der Unterkunftsräume besonders auch von den Baupolizeibehörden in jeder nur möglichen Art unterstützt und erleichtert werden. Ich bestimme zu diesem Zweck folgendes:

1. Die Rauchrohre der neuen Feuerstätten sind soweit irgend möglich an bestehende Schornsteine anzuschließen. Würde dadurch die Grenze der zulässigen Belastung des Schornsteines überschritten oder stehen sonstige baupolizeiliche Vorschriften dem Anschluß entgegen, so kann darüber im Rahmen der Nr. 4 hinweggegangen werden.
2. Ist der Anschluß an einen bestehenden Schornstein nicht möglich und die Erstellung eines neuen Schornsteines nicht ausführbar, so kann das Rauchrohr durch die Außenwand hindurch, wenn sie an dieser Stelle ganz aus unbrennbaren Baustoffen hergestellt ist, andernfalls durch ein Fenster, in dem eine Glasscheibe durch Blech ersetzt wird, unmittelbar ins Freie geleitet werden. Die Rauchführung soll freiliegen und beobachtet werden können.
3. Müssen Rauchrohre durch Wände aus brennbaren Baustoffen geführt werden, so müssen wirksame Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Hierfür in Betracht kommende Ausführungsarten ergeben sich aus den „Richtlinien über bauliche Brand- und Luft-

schutzmaßnahmen in Holzbaracken und ähnlichen Behelfsbauten“ (vgl. meinen RdErl. vom 21. November 1941 — Bau 2110/1/30. 10., Zentralbl. d. Bauverw. S. 803). Für die Errichtung von Behelfsschornsteinen gilt Abschnitt 17 dieser Richtlinien sinngemäß.

4. Auch sonst können alle vertretbaren Erleichterungen zugelassen werden. Das auch unter den heutigen Kriegsverhältnissen erforderliche Maß der Feuersicherheit und der Sicherheit gegen Rauch- und Gasvergiftung muß jedoch gewahrt bleiben.

5. Soweit den Bauarbeiten nach Nr. 1 bis 4 baupolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, ist davon Befreiung zu erteilen.

6. Die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Bauarbeiten, die nur infolge der Kriegsverhältnisse für vertretbar gehalten werden und unter gewöhnlichen Umständen nicht erteilt würden, sind nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu erteilen, daß der Widerruf beim Auftreten von gefährdenden Mißständen, spätestens aber nach Kriegsende ausgesprochen wird.

7. Die Baupolizeibehörden werden angewiesen, durch sachkundige Beratung die Durchführung der Heizbarmachungsaktion zu unterstützen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei.

In Vertretung
Dr. Engel

Abschrift zu III 1 Nr. 4000/74/44

Der Reichsarbeitsminister
IVa 5 Nr. 8710/367/44

Berlin, den 22. März 1944

An
die Landesregierungen
die Herren Reichsstatthalter in den Reichsgauen
die Herren Regierungspräsidenten
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
den Herrn Verbandspräsidenten in Eisen und
die Baugenehmigungsbehörden

**Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk;
Bauliche Maßnahmen zur Wohnraumlenkung (Aus-
bauwohnungen)**

Für die Schaffung von Wohnungen in vorhandenen Gebäuden im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks (Ausbauwohnungen) sind den Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) umfassende Aufgaben übertragen worden. So haben sie nunmehr in Abweichung vom Reichsbeihilfe-Erlaß des Reichswohnungskommissars vom 8. März 1943 („Der Wohnungsbau in Deutschland“ S. 171) die Befugnisse und Obliegenheiten der Bewilligungsbehörde für Reichsbeihilfen. Ferner sind sie ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen namens des Baubevollmächtigten über die Annahme vom Bauverbot nach der 31. Anordnung zu entscheiden und mit der Ausnahmebewilligung zugleich auch die Bezugsrechte zum Erwerb der kontingentierten Baustoffe zu erteilen. Beide Bewilligungen werden gleichzeitig mit der Baugenehmigung erteilt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die nachstehend abgedruckten Runderlasse des Reichswohnungskommissars vom 15. März 1944 und des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 26. Februar 1944.

Für das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren bei der Schaffung von Ausbauwohnungen bestimme ich folgendes:

Die Baupolizeibehörden (Baugenehmigungsbehörden) haben mit allen verfügbaren Mitteln dazu beizutragen, daß trotz des Mangels an Baustoffen und Bauarbeitern viel Wohnraum erstellt wird. Das baupolizeiliche Genehmigungsverfahren ist daher beschleunigt durchzuführen. Die Baugenehmigungsbehörden haben die Bauherren — möglichst auf Grund einer Ortsbesichtigung — zu beraten. An Bauvorlagen soll nur das Notwendigste verlangt werden. Die gutachtlichen Äußerungen der zu beteiligenden anderen Stellen sind möglichst in mündlichen Verhandlungen einzuholen. Alle vertretbaren Erleichterungen und Befreiungen sind zu gewähren. Über etwa austretende Schwierigkeiten bitte ich, mir zu berichten.

In Vertretung
Dr. Engel

*

Der Reichswohnungskommissar
II 2/3 Nr. 2135/25/44

Berlin, den 18. April 1944

An
die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare

Betrifft: Zinsen für Aufwertungshypotheken

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mir mit Schreiben vom 13. März 1944 — F 4240—354 GenB. — mitgeteilt, daß er es für erforderlich hält, ab dem Beginn der nächstfolgenden Zinsperiode

den Zinssatz für Aufwertungshypotheken allgemein auf $4\frac{1}{2}\%$ zu senken, da die weitere Beibehaltung des gesetzlichen Zinssatzes von 6% für Aufwertungshypotheken bei dem gegenwärtigen Zinsspiegel auf dem Kapitalmarkt als eine unbillige Belastung des Schuldners anzusehen sein würde.

Ich teile Ihnen dies zu Ihrer Unterrichtung und ggf. weiteren Veranlassung mit, da der Herr Reichsminister der Finanzen sicherzustellen bittet, daß die unmittelbar der Aufsicht des Reiches unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen usw., Gemeinden und Gemeindeverbände ebenso verfahren.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

*

Der Reichswohnungskommissar
II 8 Nr. 6200/56/44

Berlin W 8, den 19. April 1944

An

- a) sämtliche Herren Regierungspräsidenten in Preußen (außer Zichenau)
- b) den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen
- c) den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin in Berlin W 8
- d) den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen (für den ehemaligen Preuß. Reg.-Bezirk Marienwerder) in Danzig

Nachrichtlich an:

- a) die gesch.führ. Behörden der Gauwohnungskommissare (Wohnungs- und Siedlungsämter) in Preußen und in Danzig-Westpreußen
- b) den Herrn Reichsminister der Finanzen
- c) die Preuß. Oberrechnungskammer Potsdam
- d) den Deutschen Gemeindegast, Berlin-Charlottenburg 2 Berliner Straße 4/9
- e) die Parteikanzlei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Hauptbefehlsleiter Fritz Reinhardt, in Berlin W 8 Wilhelmplatz 1/2

Betrifft: Vereinfachung der Hauszinssteuerhypotheken-Verwaltung

Die durch den Krieg bedingten Personalschwierigkeiten machen eine weitere Vereinfachung der Verwaltung des Hauszinssteuervermögens bei den hierfür in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungen notwendig.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preuß. Finanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern wird daher für die Dauer des Krieges folgendes bestimmt:

1. Die nach dem Runderlaß vom 18. Juli 1935 — S. 7 Dr. 7102/112 — von Gemeinden und Gemeindeverbänden für jedes Rechnungsjahr aufzustellende und fortlaufend zu führende Nachweisung über die Verzinsung und Tilgung der sogenannten gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken usw. (Muster 111, II), fällt vom 1. April 1944 ab bis auf weiteres fort. Soweit die Nachweisung bisher als Zinshebeliste gedient hat, kann sie für diesen Zweck weiterhin beibehalten werden. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindeverwaltungen überlassen, an Stelle dieser Zins- und Tilgungsnachweisung eine Soll-Übersicht nach dem durch Erlass des Herrn Preuß. Finanzministers vom 25. Februar 1944 — Wi 3422/6. 1. — vorgeschriebenen Muster auch für die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken für jedes Rechnungsjahr aufzustellen und der Jahresrechnung als Beleg beizufügen. In diesem Falle sind die für die Aufstellung der Soll-Übersicht unter Ziffer 2. a. a. O. gegebenen Erläuterungen und Hinweise im Rahmen der für die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ergangenen allgemeinen Weisungen zu berücksichtigen. Die Aufstellung einer Soll-Übersicht ist zwingend zu fordern, wenn der Nachweis der Erhebung und Vereinnahmung der Zins- und Tilgungsbeträge für die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken nicht einwandfrei geordnet ist und befürchtet werden muß, daß eine spätere Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde auf Schwierigkeiten stoßen oder nach Lage der Verhältnisse überhaupt nicht durchführbar sein würde.
2. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden vom 1. April 1944 an von der Verpflichtung, die Berechnung der Jahresleistung für die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ausnahmslos an Hand des Einheitstilgungsplans vorzunehmen, entbunden. Es wird ihnen überlassen, das Soll an Zinsen und Tilgung nach eigenem System (Zinshebeliste oder Zinseinziehungskartei) zu errechnen und den Kapitalbestand laufend fortzuschreiben.
3. Eine allgemeine Nachprüfung der Verzinsung der Hauszinssteuerhypotheken gemäß Ziffer 8 Satz 3 der ministeriellen Richtlinien vom 23. Februar 1931, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den allgemeinen Weisungen alljährlich, namentlich bei Bekanntwerden von Veränderungen in der Grundstücksbelastung, durchzuführen ist, hat bis auf weiteres sowohl für die aus dem staatlichen Wohnungsfür-

sorgefonds stammenden als auch für die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken zu unterbleiben. Es ist daher von der Einforderung neuer Ertragsberechnungen abzusehen; die gewährten Zinsermäßigungen sind im bisherigen Umfang weiter zu bewilligen. In gleicher Weise ist bei Gewährung von Zins- und Steuererleichterungen auf Grund der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien des Reichs zu verfahren. Sofern sich aus einer solchen Regelung Nachteile für die Hypothekenschuldner ergeben könnten, bleibt dem Ermessen der Gemeinden und Gemeindeverbände überlassen, Anträgen von Schuldnern auf Gewährung von Zinsermäßigung oder Zins- und Steuererleichterungen auf Grund der GrBilR. (Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien) ausnahmsweise im Rahmen der bisherigen Bestimmungen zu entsprechen. Es kann sich dabei, soweit das von hier aus zu übersehen ist, nur um Einzelfälle handeln.

4. Die durch Runderlaß vom 10. Februar 1939 — IVb 6 Nr. 6200/37 — vorgeschriebenen Berechnungen der zur Auffüllung der Hauszinssteuerhypotheken-Rückflüsse aus dem Grundsteueraufkommen zu erstattenden Beträge sind vom 1. April 1944 an nicht mehr aufzustellen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Rechnungsjahr 1943 errechneten oder noch zu ermittelnden Beträge am Schluß des Rechnungsjahres 1944 und den folgenden Rechnungsjahren an den gemeindlichen Wohnungsbaufonds bzw. an die Regierungshauptkasse abzuführen.

Hierzu wird bemerkt:

Die Berechnung der gemäß § 59 der GrStDVO. und Ziffer 28 der GrBilR. aus der Gemeindegrundsteuer zu erstattenden Beträge hat alljährlich nach dem durch den obengenannten Runderlaß vom 10. Februar 1939 vorgeschriebenen Muster zu erfolgen. Im Interesse einer Geschäftserleichterung für die beteiligten Gemeinden ist mit Erlass vom 23. Oktober 1942. — IV Nr. 6200/147/42 — zunächst für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 zugelassen worden, daß auf den vorgeschriebenen Einzelnachweis der Einnahmемinderung bei den Hauszinssteuerhypotheken verzichtet werden kann, sofern die für das Jahr 1941 errechneten Erstattungsbeträge für die Rechnungsjahre 1942 und 1943 in gleicher Höhe an den gemeindlichen Wohnungsbaufonds bzw. an die Regierungshauptkasse abgeführt werden. Die am 1. Juli 1942 in Kraft getretene Zinssenkung bei den Pfandbriefhypotheken, die zwangsläufig auch die Höhe des Zinssatzes der Hauszinssteuerhypotheken beeinflusst, hat eine Anzahl von Gemeinden veranlaßt, in den Jahren 1942 und 1943 in eine Nachprüfung der Ertragsverhältnisse für die mit Hauszinssteuerhypotheken errichteten Wohnungsneubauten einzutreten. Da diese Nachprüfung in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Zinssatzes für Hauszinssteuerhypotheken bzw. zu einer Minderung der Zinserlasse auf Grund der GrBilR. geführt hat, sind von den Gemeinden, zur Verhütung einer Schädigung der allgemeinen Kämmeremittel, ungeachtet der durch Erlass vom 23. Oktober 1942 zugewilligten Erleichterung der vorgeschriebenen Auffüllungsberechnungen für die Jahre 1942 und 1943 gerechtfertigt und danach geringere Beträge als im Jahre 1941 an die Staatskasse bzw. den gemeindlichen Wohnungsbaufonds erstattet worden. Es kann den Gemeinden daher nicht zugemutet werden, eine Auffüllung der Rückflüsse auch weiterhin unter Zugrundelegung des für das Jahr 1941 errechneten Erstattungsbetrages vorzunehmen. Nach den getroffenen Feststellungen ist es deshalb zweckmäßig, das Jahr 1943 als Stichtjahr festzulegen, zumal angenommen werden kann, daß bis Ende 1943 die Nachprüfung der Hauszinssteuer-Verzinsung unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit — namentlich durch Ermäßigung der Zinsen für erste Hypotheken — eingetretenen Ertragsverbesserungen im allgemeinen durchgeführt sein dürfte. Gemeinden, die in den Jahren 1942 und 1943 keine neuen Berechnungen aufgestellt, sondern die Erstattungsbeträge des Jahres 1941 abgeführt haben, werden nicht umhin können, den Auffüllungsbetrag für das Rechnungsjahr 1943 noch nachträglich — wenn auch in vereinfachter Form — zu errechnen, da dieser als Maßstab für die weiteren Ablieferungen vom Jahre 1944 an zu dienen hat. In Fällen, in denen Hauszinssteuerhypotheken, für die seither auf Grund der GrBilR. Zinserleichterungen gewährt werden mußten, voll zurückgezahlt werden, ist nichts dagegen einzuwenden, daß der nach der Berechnung für 1943 abzuführende Auffüllungsbetrag entsprechend gekürzt wird. Soweit es sich hierbei um Hauszinssteuerhypotheken aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds handelt, ist die Kürzung dem Regierungspräsidenten usw. nachrichtlich anzuzeigen.

5. Durch die Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 17. Dezember 1943 (RGBl. I S. 680) ist angeordnet, daß die Zinsen für alle festverzinslichen, mit Halbjahreszinsen ausgestatteten Wertpapiere künftig nur einmal im Jahr zu entrichten sind. Es würde eine wesentliche Vereinfachung im Einziehungs- und Buchungsverfahren eintreten, wenn auch die halbjährlich fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die Hauszinssteuerhypotheken künftig nur einmal in einem Betrage, und zwar in der Mitte zwischen den beiden Fälligkeitsterminen (1. Oktober und 1. April) erhoben werden. In sinngemäßer Anwendung der Verordnung

vom 17. Dezember 1943 habe ich deshalb keine Bedenken dagegen, wenn die Jahresleistung von den Schuldnern zum 1. Januar j. J. entrichtet wird. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, auf die Schuldner entsprechend einzuwirken; ein Zwang darf jedoch nicht ausgeübt werden. Diese Ausnahmeregelung darf aber nur solchen Schuldnern zugestanden werden, die nach den bisherigen Erfahrungen die Gewähr für eine fristgemäße Entrichtung der Jahresleistung bieten.

Durch diese Sonderregelung wird die halbjährliche Sollstellung der Jahresleistungen nach den bisherigen Grundsätzen nicht berührt. Soweit es sich um Hauszinssteuerhypotheken aus dem staatlichen Wohnungsfürsorgefonds handelt, wird der Zeitpunkt für die Ablieferung der am 1. Januar eingehenden Zins- und Tilgungsbeträge auf den 10. Januar festgesetzt. Daneben bleiben die bisherigen Ablieferungstermine (10. Oktober und 10. April) noch insoweit bestehen, als Schuldner die Zins- und Tilgungsbeträge auch weiterhin zu den bisherigen Fälligkeitsterminen (1. Oktober und 1. April) an die Gemeinden abzuführen haben.

Im Auftrag
Dr. Schmidt.

*

Der Reichswohnungskommissar
II 8 Nr. 6200/56/44

Berlin, den 19. April 1944

An
die Landesregierungen (Wohnungsressorts)
— außer Preußen, Saarland, Sudetengau, Wartheland,
Alpen- und Donauraumsgaue —

Betrifft: Vereinfachung der Hauszinssteuerhypotheken-Verwaltung

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Ich bitte, für das dortige Gebiet entsprechende Anordnungen zu erlassen, soweit dies nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommt. Einen Abdruck der erlassenen Bestimmungen ersuche ich mir vorzulegen. Fehlanzeige erforderlich.

Im Auftrag
Dr. Schmidt

*

Der Reichswohnungskommissar
II 1 Nr. 2141/377/44

Berlin, den 28. April 1944.

An
a) die Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
— Wohnungs- und Siedlungsämter —

Nachrichtlich an:

a) den Leiter des Reichsheimstättenamtes,
b) die Gauheimstättenämter,
c) die Gauobmänner der DAF,
d) die Leiter der Gauführungsstäbe.

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk; hier: Holzabgabe und Bereitstellung von Gelände für Behelfsheime

Anliegend übersende ich Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichsforstmeisters vom 13. März 1944 — B 358/01/17 — betreffend: Holzabgabe und Bereitstellung von Gelände für Behelfsheime zur Kenntnis und Beachtung. Auf eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Forstbehörden lege ich großes Gewicht und bitte deshalb dafür Sorge zu tragen, daß ein Vertreter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes in den Gauführungsstab, die Beauftragten der Forst- und Holzwirtschaft in die Kreisführungsstäbe berufen werden.

Anträge auf Zuteilung von Holzkontingenten sind künftig an meinen Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk, Reichsamtseiter Walter, Berlin C 2, Parochialstr. 3, zu richten, mit dem auch der einschlägige Briefwechsel unmittelbar zu führen ist. Bei den Anträgen muß stets berücksichtigt werden, daß die Aufbringung der forstlichen Umlagen aus Gründen der unbedingten Sicherstellung des Holzbedarfs der Kriegswirtschaft nicht beeinträchtigt werden darf.

In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau.

*

Abschrift zu II 1 Nr. 2141/377/44

Holzabgabe und Bereitstellung von Gelände für Behelfsheime.
RdErl. d. Rfm. vom 13. März 1944 — B 358/01/17 —.

1. Holzabgaben.

In einigen Bezirken wird der Behelfsheimbau in zu weitgehender Auslegung der Bestimmungen meines RdErl. vom 13. November 1943 — B 358/01/13 — (RMBLfV. S. 284) in einem Umfange geplant,

daß die rechtzeitige und ausreichende Sicherstellung des Rund- und Schnittholzbedarfs der Rüstungswirtschaft gestört werden könnte.

Im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar ergeben daher in Ergänzung und teilweiser Abänderung des vorgenannten Erlasses für die Behelfsheimaktion im laufenden Forstwirtschaftsjahr folgende weitere Bestimmungen:

1. Für die gemäß Abs. 2 zugelassenen Mehreinschläge durch die Waldbesitzer gelten die Bestimmungen des § 7 (Eigenbedarf) der Ersten Anordnung zur Verordnung zur Durchführung der Holzaufbringung vom 8. September 1943 (RMBLfV. S. 178/197), wonach die volle Erfüllung der Umlagen innerhalb der Einschlagsfrist Voraussetzung für die Eigenbedarfsentnahmen ist. Diese Voraussetzung entfällt beim Einschlag des für Behelfsheime benötigten Holzes durch die Bauwilligen.

2. Die Deckung des Schnittholzbedarfs für Behelfsheime hat mit Ausnahme der in Ziff. 4 getroffenen Bestimmungen ausschließlich gegen Einkaufsscheine für Nadel schnittholz mit dem Aufdruck „Nur für Behelfsheime im Bezirk . . .“ zu erfolgen. Die Abschnitte der noch im Umlauf befindlichen Teillieferungskarte zur Baukarte berechnen mithin allein nicht zum Bezuge von Nadel schnittholz.

Die einkaufsscheinfreie Abgabe von Nadel schnittholz und die Hergabe von Schnittholz gegen Zusage nachträglicher Beibringung von Schnittholzeinkaufsscheinen sind untersagt. Gleichfalls untersagt ist der Rückgriff auf Abfuhrückstände.

Die Forst- und Holzwirtschaftsämter werden angewiesen, den Gauwohnungskommissaren ihres Bezirkes in dem Umfange Einkaufsscheine für Nadel schnittholz mit dem in Abs. 1 vorgeschriebenen Überdruck auszuhändigen, wie dieses aus zusätzlichen Einschlägen von Nadelstammholz angefallen ist und für Behelfsheime Verwendung finden soll. Es wird nochmals auf die Selbstwerbung hingewiesen, die die Regel sein soll. Die Forst- und Holzwirtschaftsämter haben der Reichsstelle Forst und Holz über die ausgegebenen Mengen zum 1. Mai, 1. Juli und 1. September zu berichten.

Die Ausgabe der Einkaufsscheine für Nadel schnittholz an die Bauwilligen wird durch den Gauwohnungskommissar im Benehmen mit dem Forst- und Holzwirtschaftsamt geregelt.

3. Soweit Behelfsheime ausnahmsweise vollständig aus Holz gebaut werden, sind in der Regel Derb- und Reiserstangen und nur ausnahmsweise Stammholz zu verwenden. Die Ausgabe der erforderlichen Einkaufsscheine erfolgt nach den in Ziff. 2 Abs. 3 und 4 getroffenen Bestimmungen. Die Ausgabe von Einkaufsscheinen für Nadelstammholz und Derbstangen ist jedoch unter allen Umständen auf die Fälle zu beschränken, wo das Holz in rundem Zustand zum Einbau kommt.

4. Für Behelfsheimbauten, die vom Waldbesitzer erstellt werden, sind vorzugsweise Derb- und Reiserstangen zu verwenden. In den Fällen, wo Derbnutzholz und Schnittholz Verwendung finden, unterliegt dieses Holz nicht der Einkaufsscheinplicht.

5. Damit die Einkaufsscheine für Nadel schnittholz und Nadelstammholz nur in einer Höhe ausgegeben werden, die dem tatsächlichen Mehreinschlag entspricht, wird angeordnet, daß der zusätzliche Holzeinschlag für Behelfsheimzwecke vom Waldbesitzer dem Forst- und Holzwirtschaftsamt über die zuständige Prüfungsstelle zu melden ist. Hierbei ist zugleich anzugeben, ob der Behelfsheimbau durch den Waldbesitzer selbst oder andere Bauwillige erfolgt.

6. Von den vorgenannten Vorschriften abweichende Regelungen bedürfen meiner Genehmigung.

II. Bereitstellung von Gelände.

Zur weiteren Förderung des Deutschen Wohnungshilfswerkes wird hinsichtlich der Bereitstellung von Gelände für die Errichtung von Behelfsheimen im Einvernehmen mit dem Reichswohnungskommissar und dem Reichsminister des Innern folgendes angeordnet:

A. Staatswald.

1. Alle Forstämter, in deren Bezirken nach Erschöpfung günstiger Möglichkeiten mit der Inanspruchnahme von staatlichen Waldflächen für die Errichtung von Behelfsheimen zu rechnen ist, haben sofort mit den Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern der in Frage kommenden Gemeinden Verbindung aufzunehmen. Diesen obliegt die Auswahl des Geländes und die Feststellung seiner Eignung für die Errichtung von Behelfsheimen. Die Forstämter haben hierbei die Aufgabe, die Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange sicherzustellen. Grundsätzlich hierbei zu erhebende Forderungen sind z. B. folgende:

a) Bei etwa gleicher Eignung des Waldgeländes für Behelfsheime ist bei der Auswahl der vom Standpunkt der forstlichen Produktion geringwertigeren Fläche der Vorzug zu geben.

- b) Vermeidung der Erstellung von verstreuten Einzelsiedlungen im Walde.
- c) Sicherstellung der Holzauf- und uneingeschränkten Benutzung der vorhandenen Verkehrswege.
- d) Beachtung der Sturm- und Feuersgefahr.
- Ziel der Verhandlungen muß die endgültige Auswahl der geeigneten Flächen und die Festlegung der Reihenfolge der Bebauung sein. Diese Auswahl bedarf der Genehmigung durch die zuständige forstliche Mittelbehörde.

2. Die so ausgewählten Flächen übernimmt der Träger des Bauvorhabens je nach Bedarf von dem Forstamt und zahlt vom Überweisungstage an den nach Ziff. 3 festzusetzenden Mietbetrag. Er übergibt die für die einzelnen Behelfsheime vorgesehenen Flächen an die Bauwilligen.
3. Die Hergabe der Flächen erfolgt grundsätzlich nur im Wege der Vermietung an den Träger des Bauvorhabens. Die Mietsätze sollen eine Art Anerkennungsgebühr darstellen und werden einheitlich für das Reichsgebiet mit 1 RM. monatlich für die 200 qm große Baustelle festgesetzt.
4. Die Räumung der Einzelfläche vom Holzbestand ist, soweit erforderlich, Sache der Forstverwaltung. Der aus tarnungs-, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gründen stehenbleibende Baumbestand bleibt ihr Eigentum.

B. Übriger Wald der öffentlichen Hand.

Vorstehende für den Staatswald angeordnete Richtlinien gelten für den übrigen Wald der öffentlichen Hand sinngemäß.

C. Privatwald.

Die Anwendung vorstehender Richtlinien wird auch für den Privatwald empfohlen. Im besonderen ist die einheitliche Anwendung der unter Ziff. II A 1, 3—4 gegebenen Richtlinien zweckmäßig und wünschenswert.

Ich erwarte, daß meine nachgeordneten Dienststellen die Behelfsaktionen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten tatkräftig fördern. Sollten örtlich nicht auszuräumende Schwierigkeiten bei der Auswahl und Festlegung forstlicher Flächen für die Zwecke der Errichtung von Behelfsheimen entstehen, sind diese durch Fühlungnahme der forstlichen Mittelbehörden bzw. Forstabteilungen der Landesbauernschaft mit dem zuständigen Gauwohnungskommissar zu bereinigen. Bei der Auswahl der Fläche ist auf die Größe und Leistungsfähigkeit des Waldes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

RMBIfv, 199 S. 41.

*

Der Reichswohnungskommissar
III 1 Nr. 2141/189/44

Berlin, den 29. April 1944

An

die gesch.führ. Beh. der Gauwohnungskommissare
(Wohnungs- und Siedlungsämter)

Nachrichtlich an:

- a) den Sonderbeauftragten für das Deutsche Wohnungshilfswerk
Berlin
- b) den Leiter des Reichsheimstättenamts
Berlin
- c) die Leiter der Gauführungsstäbe DWH.

Betrifft: Deutsches Wohnungshilfswerk; Errichtung von Behelfsheimen; hier: Erhebung einer Benutzungsgebühr

Nach Ziffer 14 meines Erlasses vom 22. September 1943 — II Nr. 21/19/43 darf der Grundstückseigentümer, soweit er das auf seinem Grundstück errichtete Behelfsheim nicht selbst bewohnt, sondern es einem Luftkriegsbetroffenen überläßt, ein Entgelt für die Überlassung des Heimes als solchem nicht fordern. Er kann nur für die Überlassung des Geländes eine angemessene Pacht erheben und, soweit ihm durch das Behelfsheim laufende Auslagen erwachsen, die durch den Pachtzins nicht abgegolten sind, Erstattung dieser Auslagen verlangen. Der Grund für diese Regelung ist darin zu erblicken, daß die tatsächlichen Aufwendungen für die Errichtung des Behelfsheims, bei der die Selbsthilfe eine entscheidende Rolle spielen muß, durch die Reichsprämie von 1700 RM. entweder ganz oder doch zum großen Teil abgegolten werden.

Eine besondere Regelung hat sich aber für die Fälle in der Praxis als nötig erwiesen, in denen die tatsächlichen Aufwendungen für den Bau des Heimes den durch die Prämie gedeckten Betrag überschreiten. Dies gilt namentlich, soweit als Bauherr, Gemeinden, gemeinnützige Wohnungsunternehmen sowie überhaupt Stellen auftreten, deren Haushaltsgebarung bestimmten im Aufsichtswege kontrollierten Beschränkungen unterliegt. Diese Stellen müssen die Möglichkeit haben, Verzinsung und Tilgung eines nachweisbar über den Prämienbetrag hinaus aufgewendeten, aus der Rechnungslegung ersichtlichen und damit prüfungsfähigen Mehrbetrages als Einnahme

aus den Heimen decken zu können, da sie sonst unter Umständen nicht in der Lage wären, Behelfsheime zu bauen. Zur Abdeckung des erwähnten Mehrbetrages darf daher ein entsprechendes Nutzungsentgelt von den Bewohnern der zur Rede stehenden Behelfsheime erhoben werden. Das Nutzungsentgelt muß auf den baren Auslagen des Bauherrn aufbauen und darf die Pacht für das Gelände, sämtliche Betriebskosten (z. B. Wasser, Gas, Energie, Kanalschluß usw.), die angemessene Verzinsung und Tilgung der über die Reichsprämie hinaus investierten oder beschafften Finanzierungsmittel sowie die etwaigen Verwaltungskosten des Bauherrn (Trägers) umfassen. Ein Ansatz für Instandsetzungskosten wie im normalen Wohnungsbau wird im allgemeinen nicht notwendig sein, da davon auszugehen ist, daß die Instandhaltung den Bewohnern der Heime übertragen und von diesen auch tatsächlich durchgeführt wird. Hinsichtlich des Tilgungssatzes bemerke ich, ohne damit zu der Lebensdauer der Behelfsheime grundsätzlich Stellung nehmen zu wollen, daß mir eine kürzere als zehnjährige Tilgungsdauer in der Regel nicht vertretbar erscheint, da sonst die Belastung für die Bewohner des Behelfsheimes zu hoch werden könnte.

Dr. R. Ley.

*

Der Reichswohnungskommissar
III 1 Nr. 4504/11/44

Berlin, den 14. Mai 1944

An

den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V.,
Berlin W 35
Kurfürstenstr. 52

Betrifft: Steuerliche Behandlung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Verwaltung größerer Wohnungen; Ausnahmebewilligung in den Fällen der Zusammenlegung (Verschmelzung)

Bezug: Mein Erlaß vom 10. April 1943 — III 5/6 Nr. 5325/160.

Zur Behebung von Zweifeln, die bei der Auslegung des Abschnitts IV Absatz 2 meines obenbezeichneten Erlasses entstanden sind, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichminister der Finanzen das Folgende:

Werden größere Wohnungen, bei denen die im Abschnitt III Absatz 2 Buchstabe a bis c aufgeführten Merkmale gegeben sind und die bisher steuerbefreit waren, durch Zusammenlegung (Verschmelzung) von einem gemeinnützigen Wohnungsunternehmen übernommen, so ist für sie eine Ausnahmebewilligung nicht erforderlich. Von diesem Schreiben haben die Anerkennungsbehörden Abschrift erhalten. Die Herren Oberfinanzpräsidenten werden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen unterrichtet werden.

An die Anerkennungsbehörden

Abschrift mit der Bitte um Kenntnis.

Im Auftrag
Werner-Meier.

*

Erlaß*)

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127) § 11 (1) erkläre ich die Städte Frankfurt a. M. und die Stadt des KdF-Wagens zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach beiden Städten nur mit vorheriger Zustimmung dieser Städte erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 13. April 1944.

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

III 1 Nr. 4002/41/44

Erlaß*)

Auf Grund der Verordnung zur Wohnraumlentung vom 27. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 127, § 11 [1]) erkläre ich die Stadt Augsburg zum Brennpunkt des Wohnungsbedarf mit der Wirkung, daß der Zuzug auswärtiger Familien nach dieser Gemeinde nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde erfolgen darf, soweit er nicht auf Veranlassung oder mit Zustimmung einer Behörde geschieht.

Berlin, den 5. Mai 1944.

Der Reichswohnungskommissar
In Vertretung
Dr. Fischer-Dieskau

III 1 Nr. 4002/29/44

*) Veröffentlicht im Dt. Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 93 bzw. 108.

An

- a) die Herren Gauleiter als Gauwohnungskommissare,
b) die Geschäftsführenden Behörden der Gauwohnungskommissare.

Nachrichtlich an:

- a) die Reichsärztekammer — Geschäftsstelle Berlin,
b) die Deutsche Zahnärzteschaft e. V., Berlin,
c) den Deutschen Gemeindetag, Berlin,
d) den Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens e. V., Berlin,
e) den Herrn Leiter der wohnwirtschaftlichen Verbände, Berlin.

Betrifft: Wohnraumlentung; Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen; hier: Behandlung ärztlicher Praxisräume

Es ist die Frage aufgetaucht, wie ärztliche und zahnärztliche Praxisräume bei Anwendung der Wohnraumlentungsvorschriften zu behandeln sind, die sich in ehemaligen Wohnräumen befinden. Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Praxisräume bilden nur einen Teil der Wohnung des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten. In diesem Falle finden die Zweckentfremdungsbestimmungen keine Anwendung, da sich das Verbot der Zweckentfremdung nur auf Wohnungen, nicht aber auf einzelne Wohnräume bezieht.
2. Die Praxis wird in Räumen ausgeübt, die früher eine selbständige Wohnung gebildet haben, während der Arzt, Zahnarzt oder Dentist selbst in einer anderen Wohnung wohnt. Hier wird die Entscheidung davon abhängen, ob für diese Praxisräume voll geeignete Ersatzräume zur Verfügung gestellt werden können, und ob die Freimachung der Räume im Hinblick auf etwa vorgenommene größere Umbaumaßnahmen und Einbauten von wertvollen ärztlichen Geräten wirtschaftlich vertretbar erscheint oder nicht.

Ich ordne deshalb an, daß eine Gemeindebehörde, bevor sie Praxisräume von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten in zweckentfremdeten Wohnungen als Wohnungen zurückgewinnt, dem Gauwohnungskommissar zu berichten hat. Dieser hat darüber im Benehmen mit der für seinen Gau zuständigen Medizinalbehörde zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

Ich ersuche, die Gemeindebehörden auf dem Wege über die Regierungspräsidenten und Landräte entsprechend anzuweisen.

In Vertretung

gez. Dr. Fischer-Dieskau.

**B Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse
(Amtliche Fassung)**

Der Reichsverkehrsminister
53/568 Uwa (Fl)

Berlin W 8, den 26. Oktober 1943

An

die Generalbetriebsleitungen
die Reichsbankdirektionen
die Reichsbahn-Bau- und
die Reichsbahn-Zentralämter für
Sozial- und Personalwesen
die Obersten Bauleitungen für
Elektrifizierungen und die
Elektrische Oberbetriebsleitung Innsbruck
— je besonders —

**Betrifft: Wohnungsfürsorge;
hier: Deutsches Wohnungshilfswerk (DWH.);
Errichtung von Behelfsheimen für Luftkriegs-
betroffene**

Mit Erlaß vom 9. Oktober 1943 — 53.568 Uwa (Fl) — ist geregelt worden, in welcher Weise der Bau der im Rahmen des DWH. reichsbahnseitig zu errichtenden Behelfsheime für Luftkriegsbetroffene zu betreiben ist. Soweit die Gefolgschaftsmitglieder über eigenes Gelände verfügen oder sich solches selbst beschaffen können, soll die Errichtung von Behelfsheimen durch die Gefolgschaftsmitglieder selbst ebenfalls in weitestgehendem Maße gefördert werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Baulustigen nach Möglichkeit durch fachkundige Kräfte der Deutschen Reichsbahn, durch die Reichsbahn-Siedlungsgesellschaften und geeignete Eisenbahner-Baugenossenschaften beraten und betreut werden. Es können auch, soweit möglich, noch verwertbare Baustoffe aus dem Bauschutt zerstörter Reichsbahngebäude oder Gebäude der Reichsbahn-Siedlungsgesellschaften unentgeltlich abgegeben werden, soweit die Baustoffe nicht zur Durchführung des eigenen Bauprogramms der Deutschen Reichsbahn oder ihrer Bauträger benötigt werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß das infolge Fliegerbeschäden bei der Deutschen Reichsbahn und ihren

Bauträgern anfallende Baumaterial nicht von Dritten beschlagnahmt oder in Anspruch genommen wird, sondern in jedem Falle für die Bauvorhaben der Deutschen Reichsbahn bzw. ihrer Gefolgschaft Verwendung findet. Um die Finanzierung zu erleichtern, kann den in Frage kommenden Gefolgschaftsmitgliedern ein zinsloses Baugeld in Höhe der Baukosten gewährt werden, falls die Gefolgschaftsmitglieder nicht selbst über die erforderlichen Mittel verfügen. Dabei ist aber dafür zu sorgen, daß die nach dem Durchführungserlaß des Reichswohnungskommissars vom 22. September 1943 — II Nr. 2141/1943 — aus Reichsmitteln gewährte Prämie von 1700 RM je Behelfsheim zur Rückzahlung des Baugeldes verwendet wird. Den etwa verbleibenden Restbetrag des Baugeldes können die Reichsbahndirektionen bis zur Höhe von 1000 RM. in eigener Zuständigkeit als verlorenen Baukostenzuschuß erlassen. Bei Aufstellung und Durchführung des reichsbahneigenen Bauprogramms nach Erlaß vom 9. Oktober 1943 und bei der Betreuung der Baulustigen ist der Hochbaudezernent maßgebend zu beteiligen.

Im Auftrag
Hassenpflug

*

Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft

Bauverstöße gegen die 31. Anordnung

RdErl. des GB-BG-Bau vom 15. 2. 1944 Nr. BA II 2 F 3.

Ein Verstoß gegen die 31. Anordnung liegt auch dann vor, wenn mit einem Bau begonnen wird, ohne daß eine Baugenehmigung vorliegt, der Bau jedoch bei rechtzeitiger Antragstellung kriegswirtschaftlich genehmigt worden wäre.

Ob die Tatsache, daß der Bau genehmigt worden wäre, strafmildernd berücksichtigt werden kann, hängt vom Einzelfall ab.

**1. Durchführungsbestimmung
zur 37. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die
Regelung der Bauwirtschaft betreffend Bewirtschaftung
von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen (Be-
schaffung, Antrags- und Zuweisungsverfahren)**

§ 1. Verteilung

(1) Die in § 6 Abs. (2) der 37. Anordnung aufgeführten Hauptbedarfsträger erhalten auf Grund einer Bedarfsmeldung quartalsweise ein Kontingent an Massivbaracken zugeteilt, im Rahmen dessen ihre über die Baubevollmächtigten einzureichenden Anträge bewilligt werden können.

(2) Für den Einsatz von Massivbaracken, die im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung von Bombenschäden erforderlich werden, bleibt die Regelung der Bedarfsmeldung, der Zuweisung und des Aufbaues mittels eines besonderen Verfahrens vorbehalten.

§ 2. Anträge

Für die nach § 6 Abs. (1) der 37. Anordnung bei den Baubevollmächtigten einzureichenden Anträge auf Zuweisung von Massivbaracken und massiven Fertigbauteilen ist folgendes zu beachten:

(1) Die Anträge werden bei den Baubevollmächtigten auf Formblatt aufgenommen und an die Zentralstelle für Massivbaracken weitergeleitet. Sie müssen Angaben enthalten über Art und Verwendungszweck, die etwa gewünschten Barackentypen usw.

(2) Als Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:
I. Die geforderte Zustimmungserklärung des in § 6 Abs. (2) der 37. Anordnung unter I genannten Hauptbedarfsträgers, daß er mit der Zuweisung aus dem ihm zugeteilten Quartalskontingent an Massivbaracken einverstanden ist.

II. Für den Hauptbedarfsträger, Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Amt Bau,

a) beim Bedarf der Rüstung und sonstigen Kriegswirtschaft eine Bescheinigung des Vorsitzers der Rüstungskommission über die Notwendigkeit der Barackenzuweisung, bei Betriebsverlagerungen gleichzeitig eine Bestätigung, daß die Betriebsverlagerung vom Generalbevollmächtigten für Betriebsumsetzung genehmigt ist.

b) Beim Bedarf der sonstigen gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Landwirtschaft usw.), der zivilen Behörden und Organisationen eine Bescheinigung der den Betrieb betreuenden Dienststelle der Mittelinstanz (z. B. Regierungspräsident, Landesbauernschaft usw.) über die Notwendigkeit der Barackenzuweisung.

c) In allen Fällen a) und b) ist ein prüfbarer Nachweis für den Rohstoffbedarf für den Aufbau der Baracken und für die erforderlichen Außenanschlüsse nebst einer einfachen Lageplanskizze einzureichen.

§ 3. Aufbau

(1) Der Aufbau der Massivbaracken ist für die Rüstung und sonstige Kriegswirtschaft unter Aufsicht der Baubevollmächtigten durchzuführen, die mit dessen Überwachung und Unterstützung beauftragt sind. Baracken für die Kriegswirtschaft gelten als Bauten des Reiches im Sinne der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. v. 30. November 1938 Nr. 202) und bedürfen nur des baupolizeilichen Zustimmungsverfahrens nach dieser Verordnung.

§ 4. Einrichtungs- und Ausstattungsgerät

(1) Als Zubehör zu den Massivbaracken können nach Genehmigung des Barakanantrages auf Anforderung die eisernen Fertigteile für örtlich aufzumauernde Ziegelsteinöfen und Material für die Lichtinstallationen durch den zuständigen Baubevollmächtigten zugewiesen werden.

Anderes Einrichtungs- und Ausstattungsgerät kann nur für die Unterbringung von Arbeitskräften bei der Kriegswirtschaft zugewiesen werden, gemäß dem Erlaß des Reichsministers Speer — Bar IA 4561/3 vom 8. August 1943 — (erschienen im MinBl. Speer Nr. 5 vom 15. August 1943).

Berlin, den 17. Februar 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
I. V.: Stobbe-Dethleffsen

C Sonstige Gesetze, Verordnungen und Erlasse (Gekürzte Fassung)

„Behelfsheim-Baubeschreibung“

Vom Verlage der DAF. wird mitgeteilt, daß die erste Auflage der Broschüre „Behelfsheim“ (Baubeschreibung, Massenübersicht, Planunterlagen) vollständig aufgebraucht ist. Eine Neuauflage befindet sich in Vorbereitung. Da die erste Auflage z. T. an die Gauwohnungskommissare versandt worden ist, kann im Bedarfsfalle evtl. von diesen ein Stück der ersten Auflage angefordert werden.

Die Baupreisverordnung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit RdErl. Nr. 9/44 vom 25. März 1944 (MittBl. I, 149 ff.) unter Aufhebung seiner RdErlasse Nrn. 6/40 (vom 16. Januar 1940), 77/40 (vom 28. Juni 1940), 22/41 (vom 5. März 1941) und seiner Erlasse vom 18. April 1940 und 17. Februar 1942 Erläuterungen und Durchbestimmungen zur BaupreisVO erlassen. Danach gilt die BaupreisVO. für alle Bauleistungen im Rahmen von Leistungsverträgen zu festen Einheitspreisen und für Stundenlohnarbeiten. „Bauleistungen“ im Sinne der VO. sind „Bauarbeiten, die mit oder ohne Lieferung von Baustoffen und Bauteilen an neu herzustellenden oder bestehenden Bauwerken in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung mit dem Grund und Boden ausgeführt werden. Nicht nur Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von der Baupreis VO. erfaßt, sondern auch Abbrucharbeiten, reine Erd- und Fundierungsarbeiten, alle künstlichen Gründungsarbeiten einschl. der dazu erforderlichen Hilfsarbeiten, ferner Erstellung und Beseitigung vorübergehend erforderlicher Behelfsbauwerke sowie alle sonst noch im Hoch-, Tief-, Ingenieur-, Wasser-, Meliorations-, Straßen-, Eisenbahn-, Erd-, Gründungs und Feuerungs-bau vorkommenden Bauarbeiten. Zu den Bauleistungen im Sinne der VO. zählen alle Bauarbeiten sowohl des Bauhaupt- wie des Baunebengewerbes. Auch die von den an einem Bauwerk sonst noch mitwirkenden Unternehmern geleisteten Teilarbeiten oder Nachunternehmerleistungen gehören hierher wie der Einbau von Versorgungsanlagen einschl. der fest eingebauten Leitungen, Armaturen u. dgl. mehr; jedoch ausschl. Lieferung und Aufstellung bzw. des Anschlusses der nicht fest eingebauten zugehörigen Teile, für die die sonstigen Preisvorschriften gelten.

Die VO. ist verbindlich für Auftragnehmer (Unternehmer) und Auftraggeber (Bauherren). Auftragnehmer sind nicht nur die Hauptunternehmer, sondern auch alle Nach- und Nebenunternehmer, denen Bauleistungen von einem Hauptunternehmer weitergegeben worden sind.

Die VO. ist nicht anzuwenden bei Selbstkostenverträgen für öffentliche Bauten und nicht öffentlicher Auftraggeber sowie bei An- und Verkauf von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen, Bauteilen, Baumaschinen und -geräten sowie bei sämtlichen Beförderungsleistungen außerhalb der Baustellen. Die VO. berührt auch nicht die Bestimmungen über die Vergebung von Bauarbeiten nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB.) Teil A, B und C, DIN 1960 bis 1985.

Die BaupreisVO. gilt im Altreich, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, Reichsgau Sudetenland, Memelland, in der früheren freien Stadt Danzig, in Eupen-Malmedy und Moresnet und in den eingegliederten Ostgebieten, Lothringen, Elsaß, Luxemburg, Kärnten und Mießtal. Auch Bauaufträge, die von reichsdeutschen Unternehmen in deutschem Auftrage im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten ausgeführt werden, unterliegen den reichsdeutschen Baupreisvorschriften. Die VO. enthält des weiteren besondere Vorschriften hinsichtlich der „Verpflichtungen der Unternehmer und der Bauherren, der Preis- und der Lohngestaltung, der Preise für Baustoffe, Bauteile, Ersatzteile, Beförderungsleistungen, des Einsatzes von Maschinen und Geräten, der Lohn- und sonstigen Zuschläge, Sonderkosten, Zusatz- und Nachforderungen, Rechnungswesens, Aufgliederung von Preisangeboten“ u. a. m.

Kosten für die Herrichtung von Luftschutzräumen usw.

Ein Erl. d. RMdL. vom 3. Februar 1944 macht darauf aufmerksam, daß laufend entstehende Kosten für Beheizung und Beleuchtung des Luftschutzraumes, Reparaturkosten, Mietminderungen usw. stets, also auch dann, wenn sie bei den im Rahmen des Führerprogrammes hergestellten Bauten anfallen, durch die Finanzämter abzuwickeln sind.

Lt. Erl. d. RMdL. vom 22. Februar 1944 (RStBl. S. 158) finden die auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 der IX. DVO. ergangenen Richtlinien keine Anwendung auf Luftschutzmaßnahmen, die vor dem 20. August 1939 durchgeführt worden sind. Kosten für solche Luftschutzmaßnahmen werden weder auf die Mieter umgelegt noch durch das Reich erstattet. Mieterhöhungen, die Eigentümern auf Grund des Erl. d. RKfPr. vom 10. Mai 1940 (MittBl. I, 301) durch die Preisbehörden für vor dem 20. August 1939 durchgeführte Maßnahmen bewilligt worden sind, bleiben unberührt.

Die Einführung neuer Wohnungsbaubestimmungen in Luxemburg

Nach einer Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg vom 16. März 1944 (veröffentl. in Nr. 10 des VO.-Blattes) gelten mit sofortiger Wirkung in Luxemburg der Erlaß des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1495), die Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941 (RGBl. I S. 543) sowie der dritte Erlaß des Führers über den deutschen Wohnungsbau vom 23. Oktober 1942 (RGBl. I S. 623). Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für das Großdeutsche Reich zur Ergänzung, Durchführung und Änderung der in § 1 bezeichneten Führererlasse und der darin genannten Verordnung bisher erlassen worden sind oder künftig ergehen, sind auch in Luxemburg vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bzw. vom Zeitpunkt des Inkrafttretens im Großdeutschen Reich ab sinngemäß anzuwenden, soweit nicht der Chef der Zivilverwaltung im Einzelfalle etwas anderes bestimmt.

Erlöschen des Mietverhältnisses bei fliegerbeschädigten Wohnungen

Ein Erl. d. RMdL. vom 18. Dezember 1943 (IIa 12 040/43 — 245 c VII) weist darauf hin, daß lt. § 1 VO. über Einwirkung von Kriegssachschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 (RGBl. I, 546) das Mietverhältnis zu fliegerbeschädigten Wohnungen nur dann erlischt, wenn die Mieträume nicht nur vorübergehend unbenutzbar geworden sind und die Instandsetzung nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens in Angriff genommen ist. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Schadensfalles läuft also das Mietverhältnis weiter. Diese Rechtslage — heißt es im vorliegenden Erl. — ist bewußt geschaffen; sie ist auch dann zu beachten, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, solche Wohnräume anderweitig zu besetzen.

Wohnraum- und Repräsentationsleuchten

Lt. Anordnung Nr. 63 (FA. 18) der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse vom 29. März 1944 (RAnz. Nr. 77) ist die Herstellung elektrischer Repräsentations- und Wohnraumleuchten sowie die Veräußerung loser Einzelteile, aus denen mit oder ohne weitere Bearbeitung Wohnraumleuchten zusammengestellt werden können, verboten; es sei denn, daß die Herstellung im Rahmen des Kriegsfertigungsprogramms und auf Grund einer Herstellungsanweisung erfolgte. Ein gleiches Verbot betrifft lt. Anordnung Nr. 72 (FA. 18) die Herstellung von Zweckleuchten (RAnz. Nr. 77).

Dringlichkeitsstufen für technische Erzeugnisse

Lt. Anordnung Nr. 8 vom 5. April 1944 (RAnz. Nr. 82) zur Durchführung der Anordnungen XV/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse (Dringlichkeitsstufe) sind RTE.-Schecks, deren Zuteilungsnummern als 5. und 6. Ziffer die Schlüsselzahl 93 tragen, von den Herstellern und Händlern bevorzugt unter Zurückstellung aller andern Aufträge zu liefern.

Neugestaltung deutscher Städte

Laut 8. Anordnung des Reichsstatthalters in Wien (Beauftragter des Führers für städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien) vom 4. Februar 1944 (RMBl. S. 37) sind auf Grund des Gesetzes über Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (RGBl. I, 1054) weitere Gebiete des Reichsgaues Wien als „Bereiche“ im Sinne dieses Gesetzes erklärt.

Entschädigung bei Nutzungsschaden / Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft / Stilllegungshilfe

Ein RdErl. des RMdI. vom 14. April 1944 (MBlIV. Sp. 393 f) macht darauf aufmerksam, daß Entschädigung oder Beihilfe nach den Bestimmungen über Nutzungsschäden nicht zu gewähren sind, wenn ein Betrieb einen Kriegssachschaden erleidet, der infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen stillgelegt ist. In diesem Falle kommt vielmehr nur Gewährung einer Beihilfe nach den Bestimmungen über „Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft“ oder über die „Stilllegungshilfe“ in Betracht. Bei Teilstilllegungen infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen finden die Anordnungen über Entschädigung von Nutzungsschäden auf den nicht stillgelegten Teil Anwendung.

„Betriebsumsetzung“

Der RM. f. Rüstung und Kriegsproduktion hat unter dem 20. April 1944 (RAnz. Nr. 97) einen „Erl. über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen“ gegeben, womit die Stilllegung von Fertigungen, die zur Fortsetzung des Krieges nicht zwingend benötigt werden, und die Umsetzung der dadurch freigewordenen Arbeitskräfte zugunsten vordringlicher kriegswichtiger Fertigungen angeordnet ist. Mit der Durchführung ist ein „Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen“ eingesetzt. Durch diesen werden die Arbeitskräfte der stillgelegten Betriebe (Betriebsteile) „Umsetzungsbetriebe“ in die „Bedarfsbetriebe“ umgesetzt. Die „Umsetzungsverfügung“ verpflichtet den „Umsetzungsbetrieb“, seine bisherige Fertigung stillzulegen und seine Betriebsführung, seine Gefolgschaft und seine Betriebsorganisation dem „Bedarfsbetrieb“ zur Verfügung zu stellen. Die „Dienstverpflichtung“ der Arbeitskräfte des „Umsetzungsbetriebes“ für den „Bedarfsbetrieb“ erfolgt durch das zuständige Arbeitsamt auf Grund der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I, 206) und der Dienstpflicht-DurchfVO. vom 2. März 1939 (RGBl. I, 403).

Kennzeichnung der Luftschutzräume — Entfernung von Kellergittern

Luftschutzräume sind lt. Erl. d. RMdL. vom 15. März 1944 (RABl. I, 127) an den Gebäuden durch Pfeile möglichst mit Leuchtfarben, sonst behelfsmäßig in anderer Weise zu kennzeichnen. Alle in das Mauerwerk eingelassenen Gitter sind zu entfernen, schwer bewegliche Gitter sind leicht herausnehmbar zu machen. Die Luftschutzwärter können die Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft im Rahmen ihrer Luftschutzdienstpflicht zur Mitwirkung bei Beseitigung der Gitter einsetzen. Die Bevölkerung ist sofort im ganzen Reichsgebiet zur Durchführung dieser Maßnahmen aufzufordern. Nötigenfalls ist von der Ermächtigung zum Erlassen polizeilicher Anordnungen Gebrauch zu machen.

Landbesiedlung in den eingegliederten Ostgebieten

Lt. Erlaß d. RMfEuL. vom 20. April 1944 (RGBl. I 103) können die Leiter der oberen Siedlungsbehörden in den eingegliederten Ostgebieten Beamte der Siedlungsbehörden mit der Führung von Verhandlungen beauftragen, die den Erwerb von Grundstücken für ein Verfahren zur ländlichen Besiedlung der eingegliederten Ostgebiete sowie die damit im Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte zum Gegenstand haben. Das gleiche gilt für Veräußerung von Grundstücken, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind, im Rahmen eines Siedlungsverfahrens. Vor dem beauftragten Beamten kann auch die Auflassung erklärt werden.

Normen für Dachpappen

Der RWM. gibt durch Anordnung vom 1. März 1944 (RAnz. Nr. 54/55) die Normen DIN DVM 2117 bis 2140 bekannt für die Herstellung, Lieferung und Prüfung von Teerdachpappen, Teer-Sonderdachpappen, Teer-Bitumendachpappen, Bitumendachpappen, Rohpappen und Wollfilzpappen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Drahtgemeinschaft im Inland

Der RKfPr. hat unterm 17. April 1944 (MittBl. I, 186 ff.) einen Erlaß an die Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrieweige in Hagen (Westf.) bekanntgegeben, der die neuen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Erzeugnisse der Drahtgemeinschaft im Inlande enthält. Eine Anordnung des RKfPr. vom 17. April 1944 (MittBl. I, 185) betrifft die Preisbildung bei Eisen- und Stahldrähten.

Preisbildung für inländisches Rohholz

Ein gemeinschaftlicher RdErl. d. RKfPr. und des Reichsforstmeisters vom 21. April 1944 dient der Erläuterung und Durchführung der VO. über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 2. November 1943 (RGBl. I, 583). Die Erläuterungen betreffen das versteigerungsfähige Rohholz, insbesondere die Preisgestaltung.

Rettungswege aus LS-Räumen

Der RAM. gibt durch RdErl. vom 17. Februar 1944 (RABl. I, 86 f.) eine Zusammenfassung der im Laufe des Jahres 1943 ergangenen Bestimmungen für die Schaffung von Rettungswegen aus LS-Räumen bekannt. Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Rettungswege, der durch die Mauerdurchbrüche eines ganzen Häuserblocks führt, bewährt hat. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollen solche Rettungswege erweitert werden durch Schaffung von unterirdischen Verbindungen zwischen einzelnen Häuserblocks zu einem geschlossenen Netz von Rettungswegen, die möglichst zu Freiflächen führen und trümmersicher gebaut sind. Auch die Notausgänge sollen verschüttungssicher angelegt werden, möglichst am Ende des vom Keller ausgehenden unterirdischen Ganges, dessen Ausstiegsöffnung außerhalb des Trümmerbereichs des Gebäudes liegt. Für die Anlage der Notausgänge sind a. a. O. technische Anweisungen und Zeichnungen gegeben. LS-Rundbauten sollen nach dem a. a. O. veröffentlichten RdErl. d. RAM. vom 25. Januar 1944 nur dann errichtet werden, wenn geeignete Kellerräume zum Ausbau als LSR. nicht vorhanden sind oder der Baugrund oder Bauplatz den Bau von LS-Deckungsgräben nicht zulassen. Die Richtlinien d. RMdL. für gas-, splitter- und trümmersichere LS-Rundbauten (Fassung September 1943) sind a. a. O. veröffentlicht.

Höchstpreise für Feuerschutzmittel II und III

Durch Anordnung des RKfPr. vom 10. Mai 1944 sind für Feuerschutzmittel II und III Höchstpreise festgesetzt. Die Tarife sind im Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger vom 12. Mai 1944, Nummer 106 abgedruckt.

Höchstpreise für Eisen und Metalle

Der Kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle hat unterm 21. Mai 1944 (RAnz. Nr. 118) eine „Höchstpreisbekanntmachung (HN 7)“ für Eisen und Metalle gegeben. Die bekanntgegebenen Höchstpreise gelten für Metalle in Form von Rohmaterial und Abfallmaterial. Die Einteilung in Metallklassen und Materialgruppen (Rohmaterial und Abfallmaterial) entspricht den Begriffsbestimmungen in § 1 der Anordnung M II der Reichsstelle Eisen und Metalle vom 10. September 1942 (RAnz. Nr. 220). Die Höchstpreise sind nach den Bestimmungen der Anordnung M 34 aus den a. a. O. bekanntgegebenen Grundpreisen zu errechnen.

Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis

Der RAM. gibt durch RdErl. vom 20. März 1944 (RABl. I, 100) erneut das Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis bekannt.

Preisstellung für den Einheitsherd

Laut Erlaß des RKfPr. vom 12. Mai 1944 (MittBl. I 218) dürfen die Mitglieder des Verbandes deutscher Herdfabrikanten e. V. für den Kohlenherd 4380 (Einheitsherd) einen Bruttohöchstpreis von 94.— RM. berechnen. Daneben gelten die üblichen Rabatte und Lieferungsbedingungen. Der Verband darf seine Mitglieder auf Einhaltung des Preises verpflichten. Soweit Händler bei Verkauf der übrigen Erzeugnisse des Herdverbandes an Verbraucher die sonstigen Bruttohöchstpreise unterschreiten, müssen sie dies in entsprechender Weise auch beim Verkauf des Einheitsherdes tun.

Die Kosten der Umquartierung

Lt. RdErl. d. RMdL. vom 17. 6. 44 (MBliV. Sp. 617 ff.) sind die Kosten für die Unterbringung von Möbeln und Hausrat am Schadensort, soweit es sich um Einrichtungsgegenstände der wegen Fliegerschäden Umquartierten handelt, aus Kriegsschädenmitteln zu bestreiten, und zwar sowohl dann, wenn der Geschädigte selbst, als auch dann, wenn die Öffentliche Hand die Unterbringung

durchführt (s. RdErl. d. RMdL. vom 8. 11. 43 und vom 23. 12. 43 — MBliV. Sp. 1965). Soweit die Ausgaben auf „Freimachungsmittel“ zu übernehmen sind, verbleibt es bei dieser Regelung. Soweit durch die Umquartierung Unterkunftsräume und Ausstattungsgegenstände aus Reichsmitteln beschafft werden, sind diese als Reichseigentum in Bestandsverzeichnissen gemäß § 65 RHO. nachzuweisen. Der vorliegende RdErl. enthält die einzelnen verwaltungsmäßigen Verbuchungsanweisungen. Lt. Abschnitt III d. vorliegenden RdErl. sind die von den Kreisverwaltungen der NSV. verauslagten Kosten auf Grund von Zusammenstellungen zu erstatten. Dasselbe gilt auch für den Gauverwaltungen der NSV. erwachsende erstattungsfähige Umquartierungskosten. Die Gauverwaltungen haben diese bei der Höheren Verwaltungsbehörde zur Erstattung anzufordern. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, ist für die Anweisung und Zahlung dieser Kosten die untere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die anfordernde NSV.-Dienststelle tätig oder der fordernde Umquartierte aufgenommen ist. Wenn im Einzelfalle aus besonderen Gründen andere Behörden anweisen und zahlen, haben sie die vorgeordneten Behörden schnellstens zu benachrichtigen.

Anstrichstoffe

besonderer und allgemeiner Art, auf einheimischer Rohstoffgrundlage, das Ergebnis exakter Forschungsarbeit

Dr. Kurt Herberts

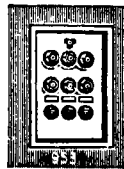
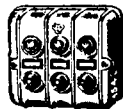
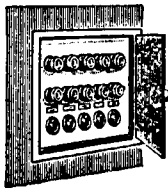
Dr. Kurt Herberts & Co.
vorm. Otto Louis Herberts,
Lackfabrik, Wuppertal,
Gegründet 1866,

EVERS & KLAPPER

Gegr. 1878 **BERLIN** Tel. 49 22 41

Sämtliche Artikel für Hoch- und Tiefbau

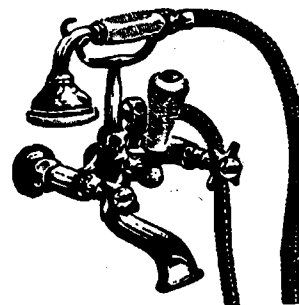
In jedes neuzeitliche Gebäude



die moderne
Strom-Verteilungstafel
für Auf- und Unterputz-Montage

GEYER-CHRISTIAN GEYER, NÜRNBERG
Elektrotechnische Fabriken

DAL



Sanitäre Armaturen
Klosettspülapparate
Millionenfach bewährt

Deutsche
Armaturenfabrik Leipzig
Richard & Max Rost
Leipzig



durch die
vom Prüfausschuß für
Holzschutz anerkannten,
seit mehr als 40 Jahren
bewährten

Wolman-Salze

ALLGEMEINE HOLZIMPRÄGNIERUNG G. m. b. H.
BERLIN GRUNEWALD SCHINKELESTRASSE 4
TELEFON 96 39 01 TELEGR. IMPRÄGNIERUNG BERLIN
DIE WELTBERÄHMTES SPEZIALFIRMA AUF DEM GEBIETE DES HOLZSCHUTZES

Neuzeitliche Anstrichstoffe



HERMANN WÜLFING
WINGS-LACKFABRIKEN
WUPPERTAL · BERLIN

Schumann-Platten

die vielseitig verwendbare Leichtbauplatte
für Industrie-, Hallen-, Baracken-, Wohnungs-
und Siedlungsbauten

Schumann - Patent - Platten

der vielfach verwendbare Austauschstoff
für Sperrholz

Nachweis des Herstellerwerkes
erfolgt durch den Verlag

Tricosal Mörteldichtungsmittel Tricosal S III Schnellbindemittel

für Zement, Abdichtung von Wasserdurchbrüchen
Vergießen von Maschinen u. dgl.
Erhöhte Härte und Ölfestigkeit

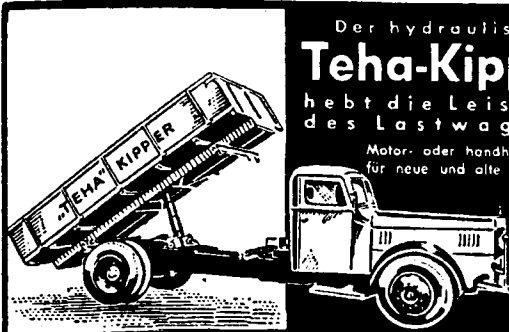
Fluat-Grünau zur Betonhärtung Acosal - Bitumenanstrich

CHEMISCHE FABRIK GRÜNAU
AKTIENGESELLSCHAFT Verwaltung Berlin-Grünau

TEC THERM

*Die besonders leichte
Luftschicht-Isoliermatte
für Baracken und Behelfsheime*

Anfragen über Dr.-Ing. K. Rumpelt, Dresden-Blasewitz, Schubertstraße 14



Der hydraulische
Teha-Kipper
hebt die Leistung
des Lastwagens
Motor- oder handhydraulisch
für neue und alte Fahrzeuge

Toussaint & Hess
DÜSSELDORF
Telegr. Adr.: Tehakipper, Düsseldorf



SIEMENS

BELEUCHTUNGS-TECHNIK

Beratung in allen licht- und beleuchtungs-
technischen Fragen insbesondere unter
dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung

*Ersparte Energie
erhöht die Rüstung*

SIEMENS-SCHUCKERTWERKE AG

Hans Lang, München

Fernruf 722 25

Tiefbau-Unternehmung

Gasschutztür

stahl- und holzsparend, System Feuerlit
Kennziffer RL 339/12

FFT-Türen

stahlsparende, System Feuerlit
Arb. Min. IV 2 Nr. 9539/32/33/39

Feuerlit

Gesellschaft für neue Holz- und Bau-
Werkstoffe m. b. H., Berlin
Fernruf 46 08 03/46 06 65

ZUM BAUEN
UND ZIMMERN
IM FREIEN
UND INNEREN



KRAGES-HARTPLATTEN

bewährt im Innen- und
Außenbau für Baracken
und Fahrzeuge

KRAGES-KRIETE
SPERRHOLZ- UND HOLZFASERPLATTENWERKE

Hauptverwaltung:
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 · LEIBNIZSTR. 18



Einzigartig in der Trockenwirkung

Einzigartig im geringen Koksverbrauch

in Tausenden von Volkswohnungen bewährt ist die

SCHWARTZKOPF-SCHNELLBAUTROCKNUNG

5 DRP. — 20 AUSLANDSPATENTE

BURO: BERLIN, FLUGHAFENSTRASSE 21 / FERNRUF: 601311 / DRAHTANSCHRIFT: SCHNELLTROCKNER

SCHNELLTROCKNER

Für den Behelfsbau

und allgemeinen Bautenschutz

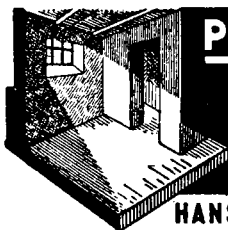
FLURESIT — farbig **FLURESIT I, II, III**
härtet, dichtet u. färbt Mörteldichter und Schnell-
Beton, Mörtel, Kunststeine binder

Zur Mineralisierung von Torf, Holzstoffen usw.

FLURESIT Pulver VII

AWEGE-Schutzanstriche: schwarz und farbig

AWEGE - Chemische Erzeugnisse G. m. b. H.
Hamburg 1, Mönckebergstr. 7 III.



PROLAPIN

MÖRTELZUSATZ

*Abdichtung gegen
Grundwasser*

HANS HAUENSCHILD, HAMBURG-WA.

Direktionssekretärin

in solcher Stellung bereits tätig gewesen, mit guter Allgemeinbildung und sicherem Auftreten, völliger Beherrschung der Kurz- und Maschinenschrift, sowie zur selbständigen Korrespondenz nach kurzen Anweisungen imstande, von großem Wohnungsunternehmen nach Danzig gesucht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild erbeten unter: „Wohnungsbau 6878“ an den Verlag der DAF., Berlin C 2.



UND ALS GESCHENK
eine Geschenkpостsparkarte!

Wie viele Anlässe dazu gibt es das ganze Jahr hindurch: Geburtstag, Taufe, Schulbeginn - Ostern und Weihnachten - Berufsbeginn, Hochzeiten usw.!

Sie erhalten bei jedem Amt und jeder Amtsstelle des Postsparkassendienstes unentgeltlich eine Geschenkpостsparkarte auf den Namen dessen, den Sie beschenken möchten. Freimarken auf ihr im Gesamtbetrag von 3 bis 100 RM machen sie zu einem wertvollen und zeitgemäßen Geschenk, das jederzeit zu haben ist.

Der in Freimarken entrichtete Betrag wird als Einlage auf ein schon bestehendes oder ein neues Postsparkbuch angenommen.

DEUTSCHE REICHSPOST — *Postsparkassendienst* —

7931

*Laß deine Hände vom Herd,
Kohlenklau!*



Wer seinen Kohlenherd sachgemäß heizt, seine Gasflammen nicht unnötig groß stellt, beim Elektroherd richtige Töpfe nimmt und früh genug ausschaltet, der hält sich den Dieb vom Leibe.

Senking

SENKINGWERK

Mehrere im Wohnungsbau erfahrene

TECHNIKER

als Zweigstellenleiter bzw. Bauleiter für sofort oder später gesucht von bedeutendem Wohnungsunternehmen im Osten.

Bewerbungen mit Lichtbild sowie allen üblichen Angaben und Unterlagen erbeten unter „Wohnungsbau 6876“ an den Verlag der DAF., Berlin C 2.

Lichtpaus- u. Konstruktionsbüro - Einrichtungen

Lichtpaus - Apparate - Maschinen und -Papiere / Entwicklungs-Apparate für sämtliche Verfahren / Zeichentische und -maschinen / Din - Zeichnungsvordrucke / Holz- und Stahl-Zeichenschränke / Filmhaut und Zeichenpapier, maßbeständig zu beziehen durch:

P. Schmidt & Co. Büros: Berlin SW 11, Schöneberger Str. 26, Tel. 19 4101 — Wien 55, Ziegelofengasse 16

VIM

auch im Waschraum der
Gefolgschaft!



Das feinkörnige VIM von Sunlicht dient heute nicht nur zum Reinigen im Betrieb, sondern auch zum Händewaschen für die Gefolgschaft. VIM ist frei von hautschädigenden Substanzen, enthält aber wertvolle, seifenartige Bestandteile.

VIM

im Großpack

SUNLICHT GESELLSCHAFT BERLIN

F. C. Reincke & Co. o. H.

Berlin • Fernsprecher 99 60 81

Hochbau • Tiefbau • Eisenbetonbau

1883

55 JAHRE

1938

MÜHLHOFER & PFAHLER

München, Telefon: 50168

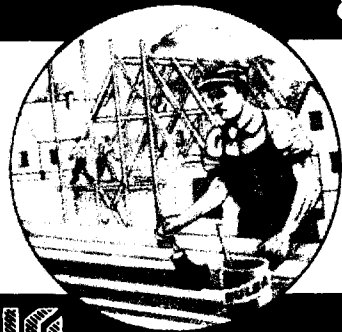
KANAL / WASSER / GAS / BETON UND EISENBETON FÜR TIEFBAU



Das weltbekannte Mörteldichtungsmittel
gegen Wasserschäden und Feuchtigkeit in Bauwerken aller Art

WUNNERSCHE BITUMENWERKE G.M.B.H.

Bewahren Sie das Bauholz vor schädlichen Einflüssen!



**KULBA
UND
KULBAFIX**

*Holz imprägnieranstriehe
seit über 30 Jahren
begünstigt*

HARTMANN & SCHWERTNER

Wisch- und waschfesten Innen-Anstrich in Matt-
oder Glanzeffekt, wetterfester Außen-Anstrich mit

CAPAROL-PASTE-ÖLFREI (Kunstharz-Emulsions-Binder)

Abdichtung von Schlagwetterseiten, Grundierung
und Isolierung mit

PLEXIT (Kunstharz-Emulsion)

Technische Beratung kostenlos! Sachberater stehen zur Verfügung!

DEUTSCHE AMPHIBOLIN-WERKE

von Robert Murjahn

Büro: Darmstadt, Hobrechtstraße 5

Zechdecke D.R.P.

preisgekrönt auf dem Reichswettbewerb für wirtschaftliche Massiv-
decken für Wohnbauten. Werkmäßig herzustellende Einzelteile
durch nur ungelernte Arbeitskräfte, also unabhängig von anderen
Lieferungen. Ohne jede Schalung, größtmögliche Wirtschaft-
lichkeit. Geringster Eisenverbrauch. Niedrigste Gestehungs- und
Einrichtungskosten.

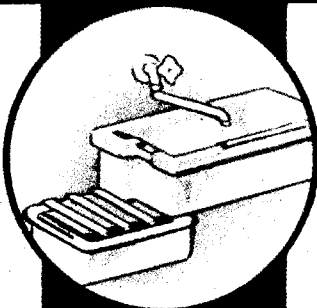
Lizenzen zu günstigen Bedingungen. Unterlagen,
Auskünfte, Referenzen, sowie jede Besichtigungsmöglichkeit durch

**E. G. Horneber, Betonwerk
Nürnberg**

Gesundheitstechnische Einrichtungen

Ein Beispiel unserer Sonder-
modelle: Küchenspülaußauß
aus weißglasiertem sanitä-
ren Hartporzellan, 2-teilig,
mit Holz-Auflagen auf drei
Wulsten und Holz-Rost für
das Ausgußbecken

Goebel-Modelle durch alle guten
Installationsfachfirmen zu beziehen



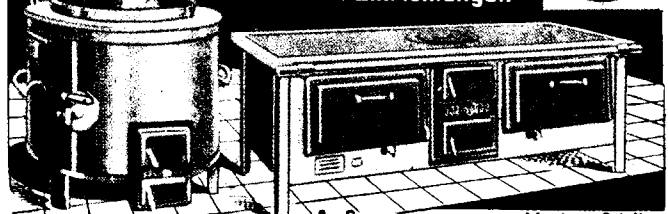
W. & R. GOEBEL, LEIPZIG C1
Pfaffendorfer Straße 2 u. 4 • Ruf 7 24 86

DEMMEWERK

gegr. 1868.

Liefert

Kochkessel u. Kochherde
für Gefolgschaftsküchen
u. ähnliche Einrichtungen



Anfragen an unser Verkaufsbüro
Berlin S.W. 68 Kochstr. 9 Tel. 191051

ROBERT GRÜNZIG

BAUUNTERNEHMUNG

AACHEN

BAYERISCHE HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK

Hauptsitz MÜNCHEN

Niederlassung in Berlin, Jägerstraße 58

HYPOTHEKEN AUF ALT- UND NEUBAUTEN

zweitstellige Hypotheken mit Reichsbürgschaft — Zwischenkredite für den Wohnungsbau
Langfristige Kapitalsforderungen 925 Millionen RM — Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und RKA-Kredite 840 Millionen RM
Bilanzsumme 1,8 Milliarden RM



Preußische Landespfandbriefanstalt

BERLIN · BRESLAU · ESSEN · FRANKFURT/M · MÜNCHEN
ORGAN DER STAATL. WOHNUNGSPOLITIK

HYPOTHEKEN UND ZWISCHENKREDITE

DARLEHNSBESTAND RUND 436 MILLIONEN RM

ZAHL DER FINANZIERTEN WOHNUNGEN ÜBER 146000

GRUNDKAPITAL UND OFFENE RESERVEN
RD 47,5 MILLIONEN RM



BANK DER DEUTSCHEN ARBEIT A. G.

HAUPTSITZ BERLIN C 2

NIEDERLASSUNGEN IN ALLEN GÄUEN GROSSEDTEUTSCHLANDS

Protektorat: PRAG

Generalgouvernement: KRAKAU

Ostland: RIGA und KAUEN

Tochterbanken: Bank voor Nederlandschen Arbeid N. V., AMSTERDAM · ROTTERDAM · UTRECHT · Westbank N. V. (Banque de l'Ouest S. A.),

BRÜSSEL und ANTWERPEN · Ständige Vertretungen: PARIS und WARSCHAU

Sachkundige Beratung und Auskunftserteilung in allen Finanzfragen und sonstigen Bankangelegenheiten · Ausstellung von Sparbüchern

BAYERISCHE LANDWIRTSCHAFTSBANK

MÜNCHEN, Ludwigstraße 7, Fernsprecher 1292, Postscheck-Konto München 5224

HYPOTHEK - DARLEHEN

auf landwirtschaftliche, gewerbliche und städtische Objekte, insbesondere Wohnungsneubauten
MÜNDELSICHERE HYPOTHEKEN - PFANDBRIEFE
das Anlagepapier aller Berufsstände, Vermögensverwaltungen und Stiftungen



BETON-VERBESSERUNG

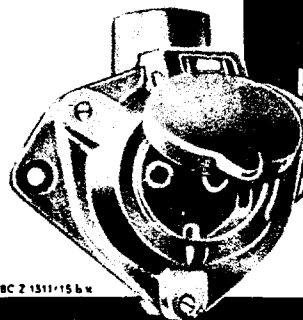
VERRINGERUNG DES WASSERANSPRUCHS DURCH

MURASIT-WE

Pulverförmig - hochkonzentriert
wissenschaftlich geprüft
vielfach zugelassen praktisch bewährt



GEBRÜDER MAYER



STOTZ INSTALLATIONS- GERÄTE

BBC 2 1511-15 b 4

BROWN BOVERI & CIE · AKTIENGESELLSCHAFT

DEUTSCHE BAU- UND BODENBANK

AKTIENGESELLSCHAFT — BERLIN W 8

Kredite für die Bauwirtschaft / Ausführung aller Bankgeschäfte

Zweigniederlassungen und Vertretungen in allen Gebieten Großdeutschlands

Hauptschriftleiter: Wilhelm M. Cohrs (z. Z. Wehrmacht). — Hauptschriftleiter i. V. und verantwortlich für den Inhalt: Felix B. Kämmerer, Berlin. — Alle Rechte, insbesondere das des Abdruckes, vorbehalten. — Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Gewähr. — Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin (Geschäftsg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Fernruf 670014. — Anzeigenleiter: K. O. Arndt (z. Z. Wehrmacht), Stellv.: Ewald Müller, Berlin. — Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste 2. — Die Zeitschrift erscheint Mitte eines jeden Monats. — Preis des Doppelheftes RM 1,— bei Lieferung durch die Post vierteljährlich RM 3,— zuzüglich 6 Rpf. Bestellgeld. — Bestellungen nehmen nur alle Postanstalten entgegen. — Druck: C 2263